Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 44. Sitzung (01.07.1926)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Beilage zur Niederschrift über die 44. Sitzung vom 1. Juli 1926.

Bericht

des

Haushaltsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes über die neunte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und die achte Änderung des Steuerverteilungsgesetzes

(Drucks. Nr. 90)

nebst einschlägigen Gesuchen.

Berichterstatter Abg. Eggler.

I. Beratung.

Allgemeine Aussprache.

Der Haushaltsausschuß beschloß, einen schriftlichen Bericht über die Verhandlungen in den Ausschußsitzungen an den Landtag zu erstatten und drucken zu lassen. Der Abg. Eggler führte als Berichterstatter folgendes aus:

I. Geschichtliche Entwicklung.

1. Die Reichsverfassung von 1870 behielt dem Reich die Gesetzgebung über die Besteuerung des Salzes, Tabaks, Branntweins, Bieres und Zuckers vor und gestand einige Reservatrechte Bayern, Württemberg und Baden hinsichtlich des Bieres und Branntweins zu. Später dehnte das Reich seine Gesetzgebung noch auf andere Objektsabgaben (z. B. Wechselstempel, Börsenumsatzsteuer) aus. Im Jahre 1906 nahm es auch die Erbschaftsteuer für sich in Anspruch.

Im Baden wurde der Ertrag des Vermögens durch die direkten Steuern besteuert. Deshalb legte man bei uns die Steuern auf den Ertrag der Waldungen und sonstigen Grundstücke, der Gebäude, des gewerblichen Betriebsvermögens, der Kapitalzinsen und Renten. Diese Ertragsteuern waren Objektsteuern. Subjektive, zum Beispiel persönliche, wirtschaftliche, soziale Verhältnisse wurden nicht berücksichtigt, deshalb war der Schuldenabzug nicht zugelassen, da Schulden rein persönlicher Art sind. Der Steuerfuß war verschieden. Auf der Grundlage des staatlichen Ertragsteuerkatasters erhoben die Gemeinden Umlagen nach ihrem Finanzbedarf. Die Einkommen der Beamten, Lehrer, freien Berufe, der Angestellten und Arbeiter waren einer teilweisen Einkommensteuer unterworfen.

Neben den Ertragsteuern führte Baden im Jahre 1884 eine allgemeine Einkommensteuer ein. Die Ertragsteuern blieben daneben bestehen, traten aber in ihrer Bedeutung zurück. Die Gemeinden hatten das Recht, Zuschläge zu den Einkommensteuern zu erheben; das wird auch wieder in Zukunft so kommen. (Art. I. § 8 Finanzausgleichgesetz vom 10. August 1925.)

Eine Änderung brachte das im Jahre 1906 erlassene Vermögenssteuergesetz, das am 1. Januar 1908 in Kraft trat. Auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 erfolgte die Neueinschätzung des Waldes, der Gebäude und Grundstücke im Anschluß an die Einschätzungen der alten Ertragsteuern. Für den Wert der Waldungen wurde eine durchschnittliche jährliche Haubarkeit angenommen und dieser Ertrag mit 25 vervielfacht. Die Grundstücke wurden klassifiziert nach Gartenland, Ackerfeld, Wiesen, Weinberge, Kastanienpflanzungen, Reutfeldern und Weidland. Die Gemarkungen wurden in verschiedene Bonitätsklassen eingeteilt. Für jede Kulturart und Klasse wurde der Wert des Hektars durch Schätzung bestimmt. Dabei wurden die durchschnittlichen Kaufpreise der Jahre 1895—1899, die Pachtzinsen, die Lage und Ertragsfähigkeit und sonstige Umstände berücksichtigt.

Die nicht klassifizierten Grundstücke wurden einzeln geschätzt; ebenso verfuhr man nach dem Gesetz vom 9. August 1900 bei der Einschätzung der Gebäude nebst Grund und Boden, der Hofraite und dem Gartenland. Hierbei wurden die Kaufpreise von 1895—1899, die Mietzinsen, Feuerversicherungsanschläge und sonstige geeignete Anhaltspunkte berücksichtigt. Berichtigungen waren in dem Vermögenssteuergesetz vom 28. September 1906 vorgesehen. Die gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse wurden jährlich beim Ab- und Zuschreiben veranlagt, ebenso der Steuerwert der Kapitalien. Der Steuerfuß betrug in Baden im Jahre 1908 11 Pfennig und wurde 1913 auf 13 Pfg. erhöht. Eine reine Vermögenssteuer wurde aber nicht völlig durchgeführt. Bei den klassifizierten Grundstücken erfolgten Abschreibungen von 25 bezw. 20 %. Das landwirtschaftliche Betriebsvermögen war bis 25 000 Mark steuerfrei, von 25 000—100 000 Mark vermindert und erst darüber hinaus voll veranlagt. Das gewerbliche Btriebsvermögen erhielt über 50 000 Mark hinaus prozentuale Zuschläge, beginnend mit 10 %

und bis zu 65 % steigend. Der Abzug der Kapitalschulden war bis zur Hälfte des steuerbaren Vermögens zulässig. Die Gemeinden erhoben auf Grund des staatlichen Katasters ihre Umlagen.

2. Durch die neue Reichsverfassung vom 11. August 1919 wurde die Steuergesetzgebung auf eine andere Grundlage gestellt. Das Reich überließ den Ländern nur noch die Steuern, die es nicht für sich beanspruchte. Die Einkommen der physischen Personen und der Körperschaften wurden durch das Reich besteuert. Ebenso fielen ihm die Kapitalsteuern zu. Dadurch blieben den Ländern nur noch die alten Real- oder Ertragsteuern.

Nach Artikel 8 der Reichsverfassung hat das Reich auf die Lebensfähigkeit der Länder Rücksicht zu nehmen. Die Rücksichtnahme fand zuerst im Landessteuergesetz vom 30. März 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 402) ihren Ausdruck. Dieses ermächtigt u. a. die Länder, Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb zu erheben, den Gemeinden schreibt es die Erhebung von Vergnügungssteuern vor. Es sichert den Ländern und Gemeinden bestimmte Anteile aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer zu und gibt den Verteilungsschlüssel an.

Das Gesetz regelt im wesentlichen nur die Verhältnisse zwischen Reich einerseits und den Ländern und Gemeinden andererseits.

3. Die Regelung im Innenverhältnis zwischen Ländern und Gemeinden bezw. Kreisen ist Sache der Landesgesetzgebung, da die Verhältnisse bei den verschiedenen Ländern verschieden gelagert sind. In Baden geschah dies durch das Steuerverteilungs- und das Grund- und Gewerbesteuergesetz. Die Bearbeitung der Gesetze ist in den Landtagsdrucksachen Nr. 59, 59 a, 65 und 65 a Landtag 1920/21 niedergelegt.

Das Finanzausgleichsgesetz und die III. Steuernotverordnung bestimmten, daß die Länder vom Aufkommen an der Einkommen- und Körperschaftsteuer vom 1. Februar 1924 an 90 % und von der Umsatzsteuer 20 % für sich und die Gemeinden erhalten. Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 10. August 1925 (R.G.Bl. S. 254) wurde der Anteil von 90 % auf 75 % ermäßigt und der Umsatzsteueranteil von 20 auf 35 % bis zum 31. März 1926 erhöht und von da an auf 30 % ermäßigt. Die der Landesgesetzgebung vorbehaltene Verteilung erfolgte durch das am 7. August 1925 erlassene abgeänderte Steuerverteilungsgesetz (G.V.Bl. 1925 S. 196). Zur Gewährung von Beihilfen an die Gemeinden wurden von den Reichsüberweisungssteuern zunächst 500 000 Mark dem Ministerium des Innern zur Verfügung gestellt (§ 18). Der restliche Gesamtanteil wird zerlegt

a) in eine Landesmasse,
b) in eine Gemeindemasse.

In die Landesmasse fließen 65 %, in die Gemeinde-
masse 35 %. Übersteigt der Gesamtbetrag der Über-
weisungen im Rechnungsjahr den Betrag von 72 Mil-
lionen, so fließen von dem Überschuß 50 % in die
Landesmasse und 50 % in die Gemeindemasse (§ 1

Die Gemeindemasse erhält einen gestaffelten Be-
trag:

bis 3000 Einwohner 22 %,
bis 9000 Einwohner 12 % und
mit mehr als 9000 Einwohnern 66 %. Die Kre-
erhalten aus der Gemeindemasse einen Anteil v
3,5 % dieser Masse (§§ 20 und 22).

4. Das Grund- und Gewerbesteuergesetz erf
grundsätzlich die gleichen Vermögensbestandteile wie
früher das Vermögenssteuergesetz und die Gemeinde
ordnung mit Ausnahme des Kapitalvermögens. E
werden also der Wald, die sonstigen Grundstücke und d
Bergwerkseigentum, die Gebäude, das gewerbliche, d
land- und forstwirtschaftliche Betriebsvermögen v
nach dem neuen Entwurf der Ertrag neben dem W
des Betriebsvermögens besteuert.

Es erübrigt sich, auf sämtliche Änderungen d
Grund- und Gewerbesteuergesetzes einzugehen. D
das Notgesetz vom 22. Oktober 1925 (GV
S. 279) muß hier erwähnt werden, da es für das n
Gesetz eine Grundlage bildet. Das Notgesetz enth
insbesondere Bestimmungen über Berichtigung v
Steuerwerten des Grundvermögens.

Die Steuerwerte des Grundvermögens w
unter sich ungleich geworden. Deshalb bestimmt
Notgesetz, daß die Steuerwerte des Grund
mögens tunlichst dem Stand vom 1. April 1914 an
glichen werden sollen. Bleiben sie hinter diesem St
um mindestens 20 % zurück, so ist die Angleichung
sprechend zu erhöhen, andernfalls auf den Stand v
1. April 1914 zurückzuführen. Diese Änderung entspr
dem Sinne nach einer Entschließung des Landtags v
8. August 1924 (Bericht Seite 2240), die dahin g
den Härteparagraphen dann wohlwollend bei ein
geschätzten Grundstücken anzuwenden, wenn die d
tragsmöglichkeit hinter der Steuerschuld zurückbl
(Antrag des Abg. Dr. Schmitt).

Diese Angleichung auf den Stand vom 1. Ap
1914 bildet nach dem Entwurf die Grundlage für d
Bewertung des Grundvermögens.

5. Das Reichsbewertungsgesetz w
in Zukunft die Grundlage für die Vermögensbe

des Reiches sein. Dieses Gesetz, das auch für das Grund- und Gewerbesteuergesetz maßgebende Richtlinien zieht, bezweckt die Vermögensgegenstände für die Vermögensteuer des Reiches einerseits und die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die Gewerbesteuer der Länder und Gemeinden andererseits einheitlich und reichsmäßig zu bewerten. Es ist kein eigentliches Steuergesetz, sondern befaßt sich nur mit den Vorbereitungsmaßnahmen für die Erhebung der Steuer vom Vermögen.

Die Werte, die nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes festgestellt sind, werden „Einheitswerte" genannt, und die Steuern, nämlich die Vermögensteuern des Reiches und die Steuern der Länder und Gemeinden, die nach dem Merkmal des Wertes einzelner Vermögensarten erhoben werden, heißen „Einheitswertsteuern". Die Länder und Gemeinden haben nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes die nach dem Bewertungsgesetz festgestellten Einheitswerte ihren Steuern zugrunde zu legen.

Als Vermögen gilt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden. Die Vermögensarten umfassen:

1. landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen,
2. Betriebsvermögen,
3. Grundvermögen,
4. sonstiges Vermögen.

Das Finanzausgleichsgesetz beschränkt sich für die Grund- und Gebäudesteuern sowie die Gewerbesteuer der Länder auf gewisse Richtlinien darüber, nach welchen Gesichtspunkten (Wert, Ertrag, Ertragsfähigkeit oder Umfang) die Steuer erhoben werden darf. Das Bewertungsgesetz ergänzt in § 4 Abs. 1 und 2 diese Richtlinien dahin, welche Vermögensarten und Vermögensteile der Grund- und Gewerbesteuer unterworfen werden dürfen. Das Gesetz trat mit dem 1. Januar 1925 in Kraft. Die Hauptfeststellung der Einheitswerte erfolgt zum erstenmal nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt vom Beginn des 1. Januar 1925 (§ 31). Für die Grund- und Gewerbesteuer besteht für 1925 und 1926 eine Bindung an die Vorschriften nicht. Die Durchführung des Bewertungsgesetzes wird später eine Änderung der Grundsteuer, und die Einführung der Zuschläge zu den Einkommen- und Körperschaftsteuern wird eine Änderung der Gewerbesteuer mit sich bringen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs über die neuerliche Änderung des Grund- u. Gewerbesteuergesetzes.

Das bisherige Grund- und Gewerbesteuergesetz besteuerte das Grund- und Betriebsvermögen. Der neue Entwurf bestrebt sich, die bisherige Grund- und Gewerbesteuer mehr dem Ertrag anzupassen und führt deshalb die Besteuerung des Gewerbeertrags ein.

Der Gesetzentwurf Nr. 90 will neben einer Reihe wichtiger Einzelfragen hauptsächlich 2 Dinge neu regeln:

1. Es sollen die Steuergrundlagen sowohl für die Besteuerung des Grundvermögens wie für den Gewerbebetrieb verbessert werden.
2. Die Steuerlast soll zwischen den beiden Arten von Vermögen in angemessener Weise neu verteilt werden.

Die Vorschriften hierüber sind zum größten Teil im Entwurf Nr. 90, zum geringeren Teil im Notgesetz vom 22. Oktober 1925 enthalten, die innerlich zusammengehören und nur aus äußeren Gründen getrennt behandelt wurden.

A. Verbesserung der Steuergrundlagen.

I. Grundvermögen.

Grundsätzlich bleiben beim Grundvermögen die Steuerwerte bestehen, wie sie nach dem Gesetz von 1900 über die erstmalige Einschätzung zur Vermögenssteuer geschaffen worden sind. Nur bei drei Gruppen des Grundvermögens sind zunächst besondere Berichtigungen vorzunehmen, um innerhalb des Grundvermögens eine gewisse Wertgleichheit zu erreichen. Dies gilt für die einzeln geschätzten Grundstücke, für die Gebäude und für den Wald.

1. Einzeln geschätzte Grundstücke: Hier hat die Ungleichheit zwei Gründe. Die erstmalige Einschätzung ist nach den Kaufpreisen der Jahre 1895 bis 1899 erfolgt. Neueinschätzungen späterer Zeit hatten jeweils Rücksicht zu nehmen auf die Kaufpreise der letzten 5 Jahre, die der Einschätzung vorausgingen. Diese Kaufpreise waren der wirtschaftlichen Entwicklung entsprechend ständig im Steigen, darum sind auch die später festgestellten Steuerwerte entsprechend höher geworden. Eine Korrektur, wie sie schon das Vermögenssteuergesetz vorgesehen hatte, ist durch die Steuerbehörde nicht immer erfolgt. Inzwischen haben sich in der Kriegs- und Nachkriegszeit die wirtschaftlichen Verhältnisse in sehr vielen Gemeinden verändert. Die Aussicht auf das Bauen ist geschwunden, viele Grundstücke haben darum ihre Eigenschaft als Bauplätze verloren. Die Ungleichheit der Werte durch Zugrundelegung verschiedener Kaufpreise soll nun beseitigt werden durch die Rückführung aller Werte auf den Wertstand vom Jahr 1914, das sich als letztes Vorkriegsjahr gut dazu eignet. Dabei soll gleichzeitig den Veränderungen lokal-wirtschaftlicher Verhältnisse

dadurch Rechnung getragen werden, daß die neuen Werte so festgesetzt werden, wie wenn die heutigen lokalen Verhältnisse damals schon bestanden hätten.

2. Bei den Gebäudewerten liegen die Verhältnisse ähnlich wie bei den einzeln geschätzten Grundstücken. Auch hier bestanden Wertungleichheiten aus zwei Gründen: Fortführung der Werte nach den jeweiligen Kaufpreisen, Nichtberücksichtigung der Veränderung lokaler Verhältnisse (z. B. Bahnhofverlegung, Straßenbauten, Entstehung neuer Wohn- und Industrieviertel), die den Wert der Gebäude naturgemäß stark beeinflussen. Bei den Gebäuden kommt dazu als weiterer Grund für die Wertverschiedenheit die Tatsache, daß Neu- und Umbauten sowohl vor Erlaß des Grund- und Gewerbesteuergesetzes in den Jahren 1918 bis 1921, als auch nach Erlaß dieses Gesetzes und trotz des § 62 vielfach der Geldentwertung entsprechend höher geschätzt wurden als die im Frieden zur Steuer eingeschätzten Gebäude. Vor allem wurde im Anfang der Inflationszeit eine höhere Einschätzung anläßlich von Verkäufen vorgenommen und der Steuerwert dem höheren Kaufpreis angepaßt. Auch hier will der Entwurf durch Rückführung der Werte auf das Jahr 1914 Abhilfe schaffen.

Die Ziffern 1 und 2 sind bereits durch das Notgesetz geregelt worden, wiel sie für die Veranlagung für das Jahr 1925 dringlich geworden waren.

3. Beim Wald bestand nach dem Vermögenssteuergesetz der Wert nur in der Kapitalisierung des nachhaltigen Ertrags, während dabei der Wert des im Wald vorhandenen Holzkapitals nicht genügend berücksichtigt war. Aus diesem Grunde sind im Jahr 1921 je nach der Höhe der Umtriebszeit verschiedene Zuschläge, und zwar bis zu 80 v. H., zu den früheren Ertragswerten gemacht worden. Die Zuschläge erschienen bei näherer Nachprüfung nach Stabilisierung der Mark als etwas zu hoch gegriffen, zumal die Gemeinden nach Art. II des Notgesetzes vom 3. März 1924 den Steuerfuß für die Steuerwerte des Grundvermögens bis 50 % des niedersten Satzes erhöhen durften und erhöht haben.

4. Bei den klassifizierten, also den landwirtschaftlichen Grundstücken sind keine solche besonderen Wertberichtigungen nötig, da bei diesen die Werte seit der allgemeinen Neueinschätzung nicht allgemein fortgeführt worden sind. Soweit auch hier Wertänderungen angebracht erscheinen, und zwar örtlich verschieden, soll dies dadurch geschehen, daß die weiter im Entwurf vorgesehenen allgemeinen Abschläge (§ 62), von denen gleich die Rede sein wird, je nach Lage der örtlichen Verhältnisse verschieden gestaltet werden können.

5. Es liegt die Frage nahe, ob nicht statt dieser Wertberichtigungen besser eine allgemeine Neueinschätzung des Grundvermögens vorgenommen werden sollte. Diese Frage ist wohl zu verneinen, da es dem Land sowohl an den nötigen eigenen Organen, sowie an Zeit und Geld zur Durchführung einer so großen Arbeit fehlen wird. Dazu kommt, daß nach den Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes vom August 1925 eine allgemeine Neubewertung des Grundvermögens vorgesehen ist, und zwar sollen die Ergebnisse dieser Neueinschätzung künftighin nicht die Grundlage für die Reichssteuern, sondern gleichzeitig auch für die Landes- und Gemeindesteuern bilden. Bis brauchbare Ergebnisse dieser Neubewertung vorliegen, wird es jedoch noch einige Zeit dauern. Darum erscheint es nötig, außer den in Ziffer 1 genannten besonderen Wertberichtigungen noch die Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Bewertung Rechnung zu tragen. Denn es wird wohl nicht bestritten werden, daß heute nicht durchweg alle Grundstücke zu Preisen in Höhe des Steuerwerts verkäuflich sind. Darum sollen nach Vornahme der Berichtigungen die Grundvermögenswerte allgemein gesenkt werden. Allerdings sind die Verhältnisse bei den erwähnten einzelnen Grundstücken und in den verschiedenen Landesgegenden verschieden und es wäre, genau genommen, notwendig gewesen, mit Rücksicht hierauf örtlich und nach Grundvermögensarten verschiedene Abschläge zu machen, z. B. bei der Landwirtschaft hinsichtlich des Bodengeländes, das sich zur Zeit wenig rentiert, und den Miethäusern, die wegen der Zwangswirtschaft eine geringe oder keine Rente abwerfen. Der Wahrheit und der Steuergerechtigkeit würden solche verschieden geartete Abschläge am meisten entsprechen. Dies dürfte aber technisch undurchführbar sein und würde angesichts der im Gang befindlichen Neueinschätzung des gesamten Grundvermögens durch das Reich auch eine Doppelarbeit leisten. Der Entwurf beschränkt sich deshalb darauf, den veränderten Wertverhältnissen durch einen allgemeinen Abschlag von 30 v. H. der Werte, wenigstens soweit als möglich, Rechnung zu tragen. Der Hauptzweck dieses Abschlags ist aber nicht die ungefähre Angleichung an die Steuerwerte, sondern das Bestreben, die Steuerlast zwischen Grundvermögen einerseits und Betriebsvermögen andererseits in angemessener Weise neu zu verteilen. Davon wird nachher die Rede sein.

II. Gewerbliches Betriebsvermögen.

Hier soll in erster Linie neben die bisherige Besteuerung des Werts des Betriebsvermögens die

steuerung des Ertrags treten, denn die Vereinigung beider Maßstäbe ist geeignet, eine gerechtere Besteuerung als bisher zu erreichen, indem man Betriebe mit größerem Umsatz und Ertrag, aber kleinem Betriebskapital, mehr durch die Ertragsteuer, Betriebe mit großem Betriebskapital, aber geringem Ertrag, gerechter durch die Wertsteuer treffen kann. Wert und Ertrag werden für die Zwecke der Gewerbesteuer nicht selbständig festgestellt, sondern es werden als Werte die Steuerwerte übernommen, die auch zur Vermögensteuer herangezogen werden und als Ertrag die Erträge, die zur Einkommen- und Körperschaftsteuer pflichtig sind, allerdings bei beiden mit der Maßgabe, daß dabei alle Unterschiede berücksichtigt werden müssen, die sich aus der Vermögensteuer und der Einkommen- und Körperschaftsteuer als Subjektsteuer und der Gewerbesteuer als Objektsteuer ergeben, und zwar sowohl beim Wert wie beim Ertrag. Dies bedingt beim Wert insbesondere die Besteuerung des Betriebsvermögens ohne Schuldenabzug, soweit es sich nicht um Geschäftsschulden handelt, beim Ertrag die Besteuerung des Rohertrages unter gleicher Beschränkung des Abzugs von Schuldzinsen. Dazu kommen noch Rücksichten auf den verschiedenen Aufbau der Reichs- und Landessteuern. Dies letztere bedingt beim Wert, daß die gewerblich genutzten Gebäude und Grundstücke der Grundsteuer und nicht der Gewerbesteuer unterliegen, daß statt des Eigentümers der Unternehmer steuerpflichtig, daß ferner beim Ertrag die auf das Grundvermögen entfallenden Erträge ausgeschieden werden müssen, und daß eine Reihe sonstiger Zurechnungen zu dem Ertrag noch vorzusehen sind. An sich wäre beim Ertrag auch der Arbeitsertrag auszuscheiden. Dies ist aber technisch nicht möglich, zum Teil innerlich auch nicht begründet. Nur bei Betrieben mit geringerem Ertrag wird durch einen bestimmten Freiteil von 1000 *RM*, wenn der Gewerbeertrag nicht mehr als 5000 *RM* ist, in gewisser Weise auf den Arbeitsertrag Rücksicht genommen (§ 50 a u. b).

B. Verteilung der Steuerlasten.

Eine solche Verteilung erfolgt in doppelter Hinsicht:

1. Zwischen Grundvermögen und Gewerbebetrieb;
2. Innerhalb des Gewerbebetriebs zwischen Wert und Ertrag.

Zu Ziffer 1: Der Entwurf stellt S. 16/18 ziffernmäßig fest, mit welchem Wertanteil Grundvermögen und Gewerbebetriebe in den letzten 11 Jahren zu der früheren Vermögenssteuer und jetzt zur Grund- und Gewerbesteuer herangezogen werden und wie sich das Verhältnis zwischen beiden Arten von Werten im Laufe dieser Zeit gestaltet hat. Die Übersicht zeigt folgendes Bild:

Veranlagung für	Grundvermögen		Betriebsvermögen	
	Mk.	%	Mk.	%
1908	5 788 498 600	74,36	1 995 939 400	25,64
1909	5 983 846 800	73,48	2 160 071 000	26,52
1910	6 085 885 600	73,32	2 215 116 000	26,68
1911	6 189 687 100	72,73	2 321 114 400	27,27
1912	6 276 832 400	72,09	2 429 228 200	27,91
1913	6 397 668 800	70,89	2 626 085 800	29,11
1914	6 531 076 500	70,28	2 762 901 900	29,72
1915	6 615 783 800	69,23	2 941 490 100	30,77
1916	6 682 671 200	69,45	2 940 509 500	30,55
1917	6 702 870 700	68,20	3 126 360 500	31,80
1918	6 721 320 800	67,08	3 298 408 300	32,92
1919	6 751 346 100	65,64	3 5 4 149 800	34,36
1920	—	—	—	—
1921	10 889 709 800	56,61	8 347 232 800	43,39
1922	10 978 116 500	44,69	13 586 087 100	55,31
1923	—	—	—	—
1924	7 650 421 700	83,52	1 509 996 700	16,48

Das letzte Friedensjahr und das erste stabile Jahr der Nachkriegszeit herausgegriffen, zeigt, daß die Werte des Grundvermögens im Verhältnis zum Wert des Betriebsvermögens betragen haben

im Jahr 1914 70 : 30
im Jahr 1924 84 : 16.

Hiernach ist zwischen den beiden Wertarten zweifellos eine wesentliche Verschiebung eingetreten. Die Gründe hierfür sind verschiedene. Einmal der tatsächliche Verlust von Werten beim Betriebsvermögen, das vom Steuerpflichtigen selbst angegeben wird, ferner die Abschwächung der Progression beim Betriebsvermögen, die Erweiterung des Geschäftsschuldenabzugs, die ausgedehnte Umwandlung von Betriebsvermögen in Grundvermögen und in sonstiges Vermögen, sowie nicht zuletzt Bewertungsvorschriften, die durch Abschreibungen usw. ermöglichen, die Werte in vollem Umfang den Zeitwerten anzugleichen. Andererseits blieben die amtlich geschätzten und festgestellten Grundvermögenswerte starr und auf der Höhe erhalten, wie sie in der Vorkriegszeit festgesetzt worden sind. Ohne eine Änderung der Grundvermögenswerte würde das Belastungsverhältnis ungerecht bleiben, da der Steuerpflichtige in diesem Ausmaß ja keinen Einfluß auf die Wertfestsetzung des Grundvermögens hat. Um das Wertverhältnis zwischen Grund- und Betriebsvermögen wieder angemessen zu gestalten, schlägt der

Entwurf vor, zunächst die Grundvermögenswerte allgemein um 30 v. H. zu senken (in einzelnen Gemeinden kann die Senkung, je nach Sachlage, sich bis auf 50 % erhöhen). Damit wird nicht nur, wie oben angedeutet, die ungefähre Angleichung an die Werte erreicht, die vom Kauf- und Verkaufsstandpunkt aus ungefähr als Zeitwerte gelten können, sondern es wird insbesondere und in erster Linie das Steuerbelastungsverhältnis so gestaltet, daß das Grundvermögen statt 84 v. H. 77 und das Betriebsvermögen statt 16 v. H. 23 v. H. der Steuerlast zu tragen hat. Ganz ist damit das Verhältnis von 70 : 30, wie es vor dem Krieg bestand, noch nicht hergestellt. Dies soll auch nicht durch eine weitere Senkung der Grundvermögenswerte geschehen, sondern dadurch, daß das Grundvermögen außer der Senkung des Werts noch in der Weise entlastet wird, daß der Steuerfuß für das Grundvermögen niedriger festgesetzt wird wie beim Betriebsvermögen. Dieses ist in der Begründung des Gesetzes rechnerisch unter Annahme eines bestimmten Staatsbedarfs, unter Zugrundelegung der um 30 v. H. gesenkten Grundvermögenswerte und der tatsächlich sich ergebenden Betriebsvermögenswerte wie folgt dargestellt:

Im Jahre 1924 betrug der Grundsteuerwert 7,6 Milliarden. Hiervon gehen ab 400 Millionen durch Zurückführung der Steuerwerte der einzeln geschätzten Grundstücke und Gebäude auf den Stand von 1914 und Minderung der Waldsteuerwerte.

Der Wert des Grundvermögens ermäßigt sich also auf 7,2 Milliarden.

Hiervon kommen nochmals 30 % Abschläge in Betracht, so daß das **Grundvermögen** ungefähr beträgt 5 Milliarden.

Demgegenüber steht ein Steuerwert des **Betriebsvermögens** mit etwa . . 1,5 Milliarden,

so daß die Steuerwerte des Grund- und Betriebsvermögens zusammen 6,5 Milliarden ausmachen.

Das Grundvermögen hätte also 77 %, das Betriebsvermögen 23 % der Steuerlast zu tragen gegenüber 70 : 30 % im Jahre 1914. Der Unterschied zwischen 77 bezw. 70 % beim Grundvermögen und 23 bezw. 30 % beim Gewerbebetrieb wird nach dem Entwurf in die Steuergrundbeträge verlegt.

Aus den Steuerwerten werden Steuergrundbeträge ermittelt und zwar auf den Wert des Grundvermögens zunächst 25 und auf den Wert des Betriebsvermögens zunächst 36 Pfg. von je 100 Mark, wenn man das Verhältnis von 70 : 30 zugrunde legt. Würde man das Verhältnis von 77 : 23 annehmen, so wäre der Betrag 28 bezw. 27 Pfg. Wieviel im einzelnen davon zu erheben ist, ob 100 v. H. oder weniger oder mehr, bestimmt nach dem jeweiligen Staatsbedarf das Finanzgesetz.

Zu Ziffer 2: Gleichzeitig wird im Entwurf entsprechend der Absicht, beim Gewerbe den Wert und den Ertrag zu besteuern, der Steuergrundbetrag von 36 Pfg. auf das Gewerbe überhaupt auf Wert und Ertrag verteilt, und zwar soll der Wert des Betriebsvermögens 40 v. H., der Ertrag 60 v. H. der auf das Gewerbe entfallenden Steuerlast tragen. Beide Steuersätze zusammen würden wieder 36 Pfg. Steuergrundbetrag ergeben, wenn die Gewerbesteuer wie bisher vom Wert erhoben würde. Auf 1 Pfennig Wertsteuer kämen 12,5 Pfg. Ertragsteuer.

Zu Ziffer 1 und 2: Zur Entlastung der kleineren und leistungsschwächeren Steuerpflichtigen sowohl bei der Grundsteuer wie bei der Gewerbesteuer bei letzterer beim Wert und Ertrag ermäßigte Steuersätze vorgesehen und zwar die im § 9 im einzelnen gegebenen Steuergrundbeträge. Die Auswirkung der Neuverteilung der Steuerlast ist an mehreren Beispielen dargestellt.

II. Diese Steuergrundbeträge gelten grundsätzlich auch für die Gemeinden und Kreise, nur ist dort aus technischen Gründen die Durchstaffelung der Steuersätze beim Ertrag und die Degression bei den Wertsteuersätzen unterblieben. Die Steuersätze sind in § 58 a für die Gemeinden und in § 3 des Steuerverteilungsgesetzes für die Kreise angegeben.

Einzelbestimmungen von Bedeutung.

Hier wird verwiesen auf den § 36 (Besteuerung der Wohnungsneubauten), § 48 des Notgesetzes (steuerliche Behandlung der Wasserkräfte), § 50 (Freigrenze insbesondere für die Landwirtschaft), § 54 (andere Grundsätze für die Verteilung der Steuerwerte und der steuerbaren Erträge auf die Gemeinden, wenn Betriebe ein und desselben Betriebes in mehreren Gemeinden belegen sind oder sich auf mehrere Gemeinden erstrecken), § 57 (Erweiterung bezw. Klarstellung andererseits Beschränkung der Steuerpflicht zur Gemeindesteuer.)

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs sind von untergeordneter Bedeutung.

Es sei noch erwähnt, daß der Staatsvoranschlag für 1925/26 eine Einnahme von 30 Millionen aus der Grund- und Gewerbesteuer vorsieht.

Zusammenfassung.

Das Gesetz bringt eine erhebliche Entlastung des Grundvermögens, daran ist die Landwirtschaft, der Hausbesitz und das Gewerbe mit dem Grundbesitz

teilig. In welchem prozentualen Umfange diese Gruppen an der Entlastung teilnehmen, geht aus der von der Regierung nachträglich mitgeteilten Tabelle Seite 9 hervor.

Für die Landwirtschaft und das Gewerbe bringt der Entwurf folgende Vorteile:

Angleichung der Grundsteuerwerte, Senkung der Grundsteuerwerte um 30 %, Friedensrelation zwischen Grund- und Gewerbesteuer, woran die Landwirtschaft und der Hausbesitz den größten Vorteil haben.

Die Vorteile der Landwirtschaft bestehen in der Freigrenze von 5000 RM (bisher 2500), Steuerfreiheit der Umwandlungsprodukte, Herabsetzung der Zuschläge für die Besteuerung des Waldes und Beschränkung der Gewerbesteuer auf die Steuer vom Betriebsvermögen.

Der Vorteil des Gewerbes besteht im Wegfall der Progression und in der Erweiterung des Schuldenabzugs, Senkung der Steuer auf den Wert, Einführung der Ertragsbesteuerung.

Verabschiedung des Gesetzes.

Man wird die Frage aufwerfen müssen, soll das Gesetz überhaupt jetzt verabschiedet werden oder kann man es bei dem bestehenden Zustand belassen.

Gegen die Verabschiedung spricht der Umstand, daß das Reichsbewertungsgesetz eine Wertermittlung der verschiedenen Vermögensarten vorsieht und Vorschriften darüber enthält, daß die festgestellten Werte bald auch der Veranlagung zu Landes- und Gemeindesteuern zugrunde gelegt werden müssen. Da die Bewertung sich aber erst im Anfangsstadium befindet und vielleicht noch 1—2 Jahre Arbeit erforderlich ist, um die Wertsermittlung durchzuführen, scheint ein Zuwarten nicht ratsam zu sein.

Für die Erlassung des Gesetzes spricht nicht nur dieser Umstand, sondern vor allem das ungünstige Belastungsverhältnis zwischen Grund- und Betriebsvermögen. Es ist schon oben ausgeführt, daß das Verhältnis heute 84 : 16 steht und daß also der Grundbesitz zweifellos zu hoch belastet ist. Diese übermäßige Belastung ist in Anbetracht der schlecht rentierenden Landwirtschaft und der Zwangswirtschaft auf dem Gebiete des Wohnungswesens, sowie der anerkannt zu hohen Belastung des Waldes nicht mehr tragbar und drängt auf eine Änderung. Auch die im § 50 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes festgelegten Proportionen belasten heute noch den Gewerbebetrieb sehr hart und drängen ebenso wie die Progressionsbelastung des Waldes auf eine alsbaldige Änderung. Deshalb sollte m. E. das Gesetz verabschiedet werden.

Auf den Bericht wurde von einem Redner der Zentrumspartei die Frage aufgeworfen, ob das Gesetz jetzt verabschiedet werden solle. Der Redner verlangte eine Entscheidung über diese Vorfrage. Im Anschluß hieran gab der Herr Finanzminister folgende Erklärung ab:

Gründe, die eine sofortige Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes notwendig machen oder doch geboten erscheinen lassen.

I. Allgemein.

Die Steuergrundlagen sind sowohl für die Besteuerung des Grundvermögens wie für den Gewerbebetrieb mehr oder minder stark verbesserungsbedürftig (vergl. unter II 1 und 4). Die Gesamtsteuerlast muß außerdem zwischen den beiden Arten von Vermögen in angemessener Weise neu verteilt werden (vgl. unter II 2). Diese Neuregelung hätte bereits für das Rechnungsjahr 1925 erfolgen sollen, mußte aber bis jetzt zurückgestellt werden, einmal wegen der verspäteten Verabschiedung der maßgebenden Reichssteuergesetze erst im August 1925, sodann angesichts des Landtagsschlusses im Sommer 1925 und des Umstandes, daß es sich nicht empfahl, ein politisch so wichtiges Gesetz noch unter dem Schatten der bevorstehenden Landtagsneuwahlen zu beraten. Nur um einem Teil der seiner Zeit fühlbarsten Härten bereits für das Rechnungsjahr 1925 abzuhelfen, hat die Regierung zu der Notmaßnahme des Notgesetzes vom 22. Oktober 1925 gegriffen, das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in innerem Zusammenhang steht. Für das Rechnungsjahr 1926 muß die Reform unter allen Umständen erfolgen; eine Zurückstellung auf ein weiteres Jahr wäre nicht zu verantworten.

II. Im Einzelnen.

1. Die Steuerwerte innerhalb des Grundvermögens sind im Laufe der Zeit aus den in der Begründung zum Notgesetz und zu diesem Gesetzentwurf genannten Gründen sehr ungleich geworden und müssen berichtigt werden. Ein Teil dieser Werte (einzeln geschätzte Grundstücke und Gebäude) wird bereits nach dem Notgesetz berichtigt. Für einen anderen Teil (Wald — §§ 16 und 21 — und insbesondere klassifizierte Grundstücke — § 62 2. Halbsatz —) sieht der Gesetzentwurf diese Berichtigung vor.

2. Das Verhältnis der Steuerbelastung zwischen Grundvermögen und Gewerbebetrieb hat sich aus den in der Begründung zum Gesetzentwurf Seite 17 angegebenen Gründen von 70 : 30 vor dem Krieg auf 84 : 16 im Jahr 1924 außerordentlich stark zu Ungunsten des gesamten Grundvermögens (nicht

nur der Landwirtschaft allein, die an dem gesamten Grundvermögen nur mit etwa 50 v. H. beteiligt ist) verschoben. Der Ausgleich soll teils durch allgemeine Abschläge von den Grundvermögenswerten nach § 62 1. Halbsatz, teils durch entsprechende Gestaltung der Steuergrundbeträge in § 9 zwischen Grundvermögen einerseits und Gewerbebetrieb andererseits erfolgen.

3. Die Wertveränderungen beim Grundvermögen nach Ziffer 1 und 2 müssen aus verschiedenen Gründen selbständig und unabhängig von dem ebenfalls eine Neubewertung des gesamten Grundvermögens erstrebenden Reichsbewertungsgesetz durch Landesgesetz erfolgen.

a) Es ist nicht möglich, von einem Landesgesetz abzusehen und einfach die sich nach dem Reichsbewertungsgesetz für 1925 und 1926 ergebenden Einheitssteuerwerte des Grundvermögens bereits für das Rechnungsjahr 1926 für Landes- und Gemeindesteuerzwecke zu übernehmen. Denn die ersten Ergebnisse nach dem Reichsbewertungsgesetz werden ohnehin auch schon für die Reichsvermögenssteuer sehr spät, frühestens im Herbst dieses Jahres, feststehen. Dann aber wäre erst Entscheidung zu treffen über die Veränderung dieser Einheitswerte nach § 4 des Bewertungsgesetzes für die Zwecke der Landessteuern; diese Änderungen wären außerdem noch durchzuführen. Die sich ergebenden Werte müßten weiter auf Länder und Gemeinden zerlegt werden. Der Verteilungsmaßstab und das Verteilungsverfahren (§ 86 Abs. 2 Ziff. 2 des Reichsbewertungsgesetzes) ist aber bis jetzt noch nicht bekannt; allgemeine Vorerörterungen darüber haben jedoch jetzt schon außerordentliche Schwierigkeiten aufgezeigt. Vor Frühsommer 1927 würden die Einheitswerte für die Landes- und Gemeindesteuern sicherlich nicht feststehen. Bevor aber nicht einigermaßen sicher die Werte feststehen, können weder Land noch Gemeinden Steuerfüße festsetzen, die Gemeinden insbesondere können auch keinen Voranschlag aufstellen. Eine Steuerfußfestsetzung seitens des Landes für 1926 erst im Sommer 1927 ist unmöglich. Demgegenüber sei bemerkt, daß die Wertberichtigungen nach dem Notgesetz nahezu durchgeführt sind und die noch nötigen Wertänderungen nach dem Entwurf keine besonderen Schwierigkeiten bieten.

b) Da nach dem Reichsbewertungsgesetz für Baden nur die Werte von 12 landwirtschaftlichen Vergleichsbetrieben festgestellt und daneben höchstens noch einige Dutzend landwirtschaftliche Betriebe vom Reichsbewertungsbeirat unmittelbar bewertet werden können, muß sich das Bewertungsgesetz zur Durchführung im Einzelnen und zwar zur steuerlichen Bewertung der großen Masse der Betriebe (260 000) mangels anderer Unterlagen notwendig auf die Landessteuergrundlagen stützen. Sind diese Landessteuergrundlagen aber unter sich ungleichmäßig, so wird diese Ungleichheit in die Einheitswerte und damit auch für die Reichsvermögensteuer mitübernommen. Damit tunlichst gleichmäßige Landessteuergrundlagen bereits für die Veranlagung der Vermögensteuer 1925 nutzbar gemacht werden können, muß die Verbesserung mit aller Beschleunigung erfolgen. Andere Länder treffen zu dem gleichen Zweck ebenfalls Vorbereitungen.

Wegen der Notwendigkeit der Berichtigung der Landessteuerwerte gleichzeitig für die Durchführung des Bewertungsgesetzes ist es auch nicht möglich, einen Ausgleich in der Steuerbelastung zwischen Grundvermögen und Gewerbebetrieb etwa in einer Festsetzung verschiedener Steuergrundbeträge bei Land und Gemeinden ähnlich wie im Jahre 1921 zu suchen und die Werte unberührt zu lassen.

Die Wertberichtigungen und allgemeinen Wertabschläge sind auch nötig, um die Spanne zwischen den Landessteuerwerten und den Reichseinheitswerten jetzt schon möglichst zu verringern.

4. Für den Gewerbebetrieb erscheint bei der allgemeinen schlechten Wirtschaftslage eine Verbesserung der Steuergrundlagen ebenfalls dringend geboten. Der Entwurf sieht daher neben der Senkung der Grundvermögenswerte, die in weitem Ausmaß auch dem Gewerbe zugute kommt, folgendes vor:

a) Beim Wert des Betriebsvermögens den Wegfall der Zuschläge (Progression), eine Erweiterung des Geschäftsschuldenabzugs und eine Senkung der Steuer auf den Wert;

b) neben dem Wert eine Besteuerung des Ertrags, allerdings je nach Leistungsfähigkeit progressiv: Ist das Unternehmen ertragslos oder nur gering rentierend, so fällt die Ertragsteuer fort oder bleibt entsprechend nieder. Es erscheint nicht vertretbar, die Einführung der seit vielen Jahren von den Beteiligten dringend begehrten und bis jetzt nur noch in Baden fehlenden Gewerbeertragsbesteuerung weiter zu verschieben, nachdem seit 1922 erstmals für 1925 wieder der Ertrag für die Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer festgestellt wird. Würde die Einführung der Ertragsbesteuerung auf das Jahr 1927 verschoben, so hätte man bei Ermittelung der Steuergrundlage für 1927 mit drei Unbekannten zu rechnen und zu

einmal mit den nach den §§ 4 und 86 des Reichsbewertungsgesetzes zu ändernden Reichseinheitswerten, ferner mit den in ihrer Auswirkung noch unbekannten Zuschlägen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer und schließlich mit dem in seiner Höhe ebenfalls noch unbekannten gewerblichen Ertrag. Außerdem wäre es auch unmöglich, das in § 8 des Finanzausgleichsgesetzes verlangte Verhältnis zwischen der Grund- und Gewerbesteuer und den Einkommensteuerzuschlägen festzulegen. Ohne weitere Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes wird man bei Einführung der genannten neuen Steuergrundlagen allerdings im Jahre 1927 wohl auch nicht durchkommen können. Aber wenn kann bei der ganzen, mit durch die Reichsgesetzgebung notwendig gewordenen steuerlichen Umstellung nur schrittweise vorgehen, um schließlich ein auf längere Dauer brauchbares Endergebnis zu erreichen.

Auf die Ausführungen des Herrn Finanzministers wurde in die

allgemeine Aussprache

eingetreten.

Zunächst erbat der Berichterstatter eine Übersicht vom Finanzministerium über die Steuerwerte des Grundvermögens und des Betriebsvermögens, damit der Ausschuß über die Verteilung der verschiedenen Vermögensarten ein Bild bekomme. Das Ministerium übergab folgende Übersicht mit dem Anfügen:

Die Steuerwerte des Grundvermögens und des Betriebsvermögens verteilen sich etwa wie folgt:

Vermögensgruppen	Für 1914 Milliarden RM			Für 1924 Milliarden RM			nach dem Entwurf Milliarden RM		
	Land- u. Forstw. schaft	Gewerbe	Wohngebäude	Land- u. Forstw. schaft	Gewerbe	Wohngebäude	Land- u. Forstw. schaft	Gewerbe	Wohngebäude
I. Grundvermögen.									
1. Qualifizierte und diesen gleich zu behandelnde Grundstücke und einzeln geschätzte Hofgüter	1,3	—	—	1,7	—	—	1,1	—	—
2. Einzeln geschätzte Grundstücke und Bergwerkseigentum	0,3	0,1	—	0,2	0,2	—	0,1	0,1	—
3. Wald	0,5	—	—	0,7	—	—	0,4	—	—
4. Gebäude	1,1	1,7	1,5	1,2	1,9	1,7	0,8	1,3	1,2
Summe Grundvermögen	3,2	1,8	1,5	3,8	2,1	1,7	2,4	1,4	1,2
zu Hundertsätzen	49	28	23	50	28	22	48	28	24
„ ohne die Wohngebäude	64	36	—	64	36	—	63	37	—
II. Betriebsvermögen.									
1. Betriebsvermögen der Land- und Forstwirtschaft	0,01	—	—	0,1	—	—	0,1	—	—
2. Sonstiges Betriebsvermögen	—	2,7	—	—	1,4	—	—	1,4	—
Summe Betriebsvermögen	0,01	2,7	—	0,1	1,4	—	0,1	1,4	—
zu Hundertsätzen	0,4	99,6	—	7	93	—	7	93	—
III. Grund- und Betriebsvermögen.									
Summe Grundvermögen	3,2	1,8	1,5	3,8	2,1	1,7	2,4	1,4	1,2
„ Betriebsvermögen	0,01	2,7	—	0,1	1,4	—	0,1	1,4	—
Summe im Ganzen . .	3,21	4,5	1,5	3,9	3,5	1,7	2,5	2,8	1,2
zu Hundertsätzen	35	49	16	43	38	19	39	43	18
„ ohne die Wohngebäude	42	58	—	53	47	—	47	53	—

Zu Beginn der Aussprache werden von Rednern der verschiedenen Fraktionen Wünsche über statistische Aufstellungen vorgetragen. Der Regierungsvertreter erklärte sich bereit, soweit als möglich diesen Wünschen Rechnung zu tragen. Manche der Wünsche könnten allerdings teils aus steuertechnischen, teils aus Gründen des Steuergeheimnisses nicht befriedigt werden. Die Aussprache über die Frage, ob das Gesetz jetzt verabschiedet werden soll, ergab, daß das Zentrum, die Sozialdemokratie und die Bürgerliche Vereinigung sich für die Verabschiedung aussprachen, während ein Redner der Demokratie Bedenken gegen die Verabschiedung im jetzigen Zeitpunkt erhob, da nach dem Erscheinen der Reichsbewertungsergebnisse die Einheitswerte auch bei der badischen Veranlagung zugrunde gelegt werden und deshalb eine Änderung des Gesetzes alsbald wieder vorgenommen werden müßte. Die Besteuerung des Gewerbeertrages, die an sich zu begrüßen sei, bedeute einen Sprung ins Dunkle, da es hierfür an den notwendigen Unterlagen fehle. Mit der Senkung der Grundsteuerwerte um 30 % sei seine Partei einverstanden.

Ein Redner der Deutschen Volkspartei glaubte, daß eine Teilreform genüge. Mit der Ertragsbesteuerung sei auch seine Partei im Prinzip einverstanden, ebenso mit der Senkung der Grundsteuerwerte, dagegen sei die Schätzung des Gewerbeertrages z. Zt. mangels statistischer Unterlagen noch sehr unsicher. Deshalb halte er nun eine Teilreform für angebracht.

Seitens des Regierungsvertreters wurde darauf hingewiesen, daß eine Teilreform ein Stehenbleiben auf halbem Wege bedeute und daß man deshalb zur Verabschiedung des Gesetzes kommen müsse.

Die Aussprache ergab schließlich, daß von keiner Partei — mit Ausnahme der kommunistischen — gegen die Behandlung und Verabschiedung des Gesetzes grundsätzlich Widerspruch erhoben wurde.

Die Grundsteuerwerte.

Gegen die Senkung der Grundsteuerwerte um 30 % und die tunlichste Angleichung auf den Stand vom 1. April 1914 wurden im allgemeinen keine besonderen Bedenken geltend gemacht.

Seitens eines Zentrumsredners wurde darauf hingewiesen, daß man mit dieser Herabsetzung nicht für alle Fälle zufrieden sein könne, und er wirft dabei die Frage auf, ob nicht auf die berichtigten Wehrbeitragswerte gegriffen werden könne, da eine gleichmäßige Senkung der Grundsteuerwerte um 30 % die Ungleichheiten zwischen einzelnen besonders hoch eingeschätzten Gemarkungen nicht beseitigen könnte. In manchen Landesteilen mit Steuerwerten, die außer Verhältnis hoch sind, empfehle es sich, vom § 62 des Gesetzes, der eine Herabsetzung der Grundsteuerwerte bis zu 50 % zulasse, weitherzig Gebrauch zu machen.

Von einem sozialdemokratischen Redner wurde dem entgegengehalten, daß er zwar grundsätzlich auch mit einer weitherzigen Auslegung einverstanden sei, daß man aber nicht die 50 %ige Ermäßigung als Regel aufstellen dürfe. Man werde später auch bei Behandlung des Gebäudesondersteuergesetzes in diesem Zusammenhang die Frage zu versuchen, ob nicht die Heranziehung der Landwirtschaft zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs mit dem Erträgnis der Gebäudesondersteuer notwendig sein wird.

Ein Redner der Deutschen Volkspartei war mit der Senkung der Steuerwerte des Grundvermögens ebenfalls einverstanden, bei den Gebäudewerten wegen der geringen Rentabilität und der hohen Steuerbelastung durch das Gebäudesondersteuergesetz, bei den landwirtschaftlichen Grundstücken wegen der schlechten Lage der Landwirtschaft und beim Wald wegen seiner geringen Erträgnisse. Der allgemeine Grundgedanke für die Grund- und Gewerbesteuerung solle bei gleicher Bewertung und gleichem Ertrag eine gleiche Steuerbelastung sein.

Ein Redner der Bürgerlichen Vereinigung weist auf die Notlage der Landwirtschaft hin und bemängelt die Steuersenkung um 30 %, da man damit immer noch nicht auf der berichtigten Wehrbeitragseinschätzung angelangt sei, die dem Ertrag mehr angepaßt habe.

Das Ergebnis der Aussprache geht dahin, gegen die allgemeine Senkung der Grundsteuerwerte um 30 % und die Angleichung auf den Stand vom 1. April 1914 keine Bedenken bestehen.

Bezüglich der Besteuerung der Waldungen

führte ein Regierungsvertreter aus, daß der Zuschlag von 40 % bei einer mehr als achtjährigen Umtriebszeit notwendig sei, um einen Ausgleich zwischen den Waldsteuerwerten und den übrigen Steuerwerten herzustellen.

Ein Redner der Bürgerlichen Vereinigung hielt den Zuschlag von 40 % für untragbar.

Ein Redner der demokratischen Fraktion äußerte Bedenken, ob der 40 %ige Zuschlag beim Wald noch berechtigt sei.

Ein Redner der Deutschen Volkspartei sprach sich ebenfalls gegen den 40 %igen Zuschlag aus, da sowohl Staats- und Privatwald heute höchstens mit 2 % rentieren würde.

Ein Regierungsvertreter wies darauf hin, daß auch sonst bei der Grund- und Gewerbesteuer

nicht auf den Ertrag allein Rücksicht genommen werde und daß ein Ausfall von nahezu einer halben Million Steuerertrag eintreten würde, wenn die Zuschläge nicht bewilligt werden.

Eine Einigung wurde hier vorerst nicht erzielt.

Über das Belastungsverhältnis von 70:30 zwischen Grundvermögen und Betriebsvermögen fand eine eingehende Aussprache statt.

Der Regierungsvertreter wies darauf hin, daß die Lastenverteilung von 70:3 nicht etwa eine schematische Wiederherstellung der Zustände im Jahre 1914 sei. Wenn man den Durchschnitt der Besitzungsverhältnisse von 1908 bis 1919 zugrunde legen würde, käme man ungefähr auf das gleiche Verhältnis. Der Hauptgrund für die Verschiebung sei der, daß das Grundvermögen amtlich geschätzt sei und noch die Vorkriegswerte bestünden, während das Betriebsvermögen durch Selbsteinschätzung den Zeitwerten sich mehr angepaßt habe. Die Belastung von 84:16 %, die dem Ergebnis der Veranlagung für 1924 entsprechen würde, könne aus Gründen der Steuergerechtigkeit und Leistungsfähigkeit nicht mehr beibehalten werden.

Ein Mitglied der demokratischen Fraktion bezeichnet das Belastungsverhältnis 70 : 30, das zum erstmal im Jahre 1914 sich ergeben habe, als etwas Zufälliges; man sollte entweder das Ergebnis von 1908 als dem ersten Veranlagungsjahr nach dem Vermögenszuwachsgesetz mit 74,36 : 25,64 beibehalten oder den Durchschnitt von 1908 bis 1914 zugrunde legen.

Ein Redner der Deutschen Volkspartei bezeichnet das Belastungsverhältnis als künstlich und willkürlich.

Ein Redner der Sozialdemokratie läßt die Frage offen, ob das Verhältnis von 70:30 richtig sei oder ob nicht ein anderes Verhältnis der Steuergerechtigkeit mehr entsprechen würde. Er bemängelt, wie auch andere Redner, das Fehlen von statistischem Material, um zu einem sicheren Schluß über das Relationsverhältnis kommen zu können. Die Industrie müsse mit Rücksicht auf ihre geminderte Leistungsfähigkeit nicht überlastet werden.

Ein Redner der Zentrumspartei bemerkte, daß bei einer Durchschnittsberechnung von 1908 bis 1919 man auch auf eine Belastung von etwa 70:30 komme. Ob dieses Relationsverhältnis der Steuergerechtigkeit und Leistungsfähigkeit vollständig entspreche, könne niemand bestimmt sagen.

Über das Belastungsverhältnis zwischen Betriebsvermögen und Gewerbeertrag 40 : 60 erfolgte eine eingehende Aussprache. Man war sich im allgemeinen darüber klar, daß man mangels jeder statistischer Unterlagen über den Gewerbeertrag außerordentlich schwer zu einem Urteil kommen könne, ob das Belastungsverhältnis richtig sei.

Ein Zentrumsredner glaubte, daß die Steuererträge gesichert seien mit Ausnahme derjenigen, die aus der Besteuerung der Gewerbeerträge stammten, weil diese erst durch die Neueinschätzung ermittelt werden müßten. Dieser Betrag stelle aber bei 18 Millionen Steueraufkommen nur etwa drei Millionen dar, und wenn man ein Drittel dieses Betrages als unsicher ansehe, so sei das für den Staatsvoranschlag von nur geringer Bedeutung. Darüber, daß der Ertrag in erster Linie besteuert werden müsse, waren fast sämtliche Redner einig und begrüßten insofern die im Entwurf vorgesehene Änderung des Gesetzes.

Von einem Redner der Deutschen Volkspartei wurde dazu ausgeführt, daß man für die Besteuerung des Ertrags von der Rentabilität ausgehen müsse, deshalb solle die Steuer nicht nur nach der Höhe des Ertrages, sondern auch nach der Rentabilität steigen. Er fordert deshalb eine Änderung der Steuergrundbeträge, die in Anlehnung an § 9 der Regierungsvorlage etwa wie folgt zu geschehen hätte:

Der Steuergrundbetrag beträgt bis 3000 RM 1 RM
vom Mehrbetrag 2 RM

Beträgt der Ertrag mehr als 5 bis 10 v. H., so erhöht sich der Steuergrundbetrag um 20 vom Hundert,
10 bis 15 vom Hundert um 40 vom Hundert,
15 bis 20 vom Hundert um 60 vom Hundert,
über 20 vom Hundert um 80 vom Hundert.

Zur endgültigen Feststellung der Staffelung seien weitere Unterlagen der Regierung notwendig.

Ein Redner der Demokratie bezeichnet den Gedanken der Berücksichtigung der Rentabilität als sehr einleuchtend.

Ein Redner der Bürgerlichen Vereinigung erklärte sich ebenfalls mit der Besteuerung, gemessen an der Rentabilität des Unternehmens, einverstanden und verlangte auch Staffelung der Steuergrundbeträge der Ertragsteuern, die von den Kreisen und den Gemeinden erhoben werden.

Ein Zentrumsredner wies darauf hin, daß die Besteuerung der Rentabilität nach dem Vorschlag der Deutschen Volkspartei eine teilweise Mehrbelastung der kleineren Betriebe, aber noch mehr eine Entlastung der großen Betriebe auf Kosten der kleineren mit sich bringen würde.

Eine Einigung wurde vorerst nicht erzielt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Über die Freigrenze der gewerbl. Unternehmungen

bis zu 2500 RM und der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmungen bis zu 5000 RM ergab die allgemeine Aussprache folgendes:

Ein Vertreter der Bürgerlichen Vereinigung bemängelt, daß die Freigrenze für die Landwirtschaft zu nieder bemessen sei; früher habe diese im badischen Vermögenssteuergesetz 25 000 M betragen. In Bayern und Preußen sei die Landwirtschaft überhaupt nicht zur Gewerbesteuer herangezogen.

Ein Vertreter der demokratischen Partei hält Differenzierung in der Höhe der Freigrenze bei landwirtschaftlichen und bei gewerblichen Unternehmungen für bedenklich und bittet um Vorlage von statistischem Material, um die Auswirkung beurteilen zu können.

Ein Redner der Bürgerlichen Vereinigung glaubt, daß Landwirtschaft und Gewerbe hinsichtlich der Höhe der Freigrenze gleich behandelt werden müssen.

Mehrere Redner des Zentrums halten die Höhe der Freigrenze für angebracht.

Eine Einigung wurde auch hier vorerst nicht erzielt.

Über die Höhe der Freigrenze des Gewerbeertrags

mit 1000 RM entspann sich ebenfalls eine Aussprache. Von fast allen Seiten wurde bemängelt, daß diese Beschränkung der Freigrenze auf Erträge bis zu 5000 RM nicht genüge. Abänderungsanträge wurden hierzu in Aussicht gestellt.

Eine Einigung wurde auch hier nicht erzielt.

Im Anschluß an diese allgemeine Aussprache wurden die verschiedenen Gesuche

- des Badischen Industrie- und Handelstags vom 27. Februar 1926,
- der Badischen Landwirtschaftskammer vom 1. März 1926,
- des Badischen Grundbesitzerverbandes vom 12. März 1926,
- des Badischen Waldbesitzerverbandes e. V. vom 4. Januar 1926 und
- der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe vom 9. April 1926

vorgetragen und behandelt. Ferner wurde festgestellt, daß die Eingaben des Badischen Städtebundes vom 14. Dezember 1925 und des Badischen Städteverbandes vom 14. Dezember 1925 zwar den einzelnen Abgeordneten zugeschickt, aber nicht an den Landtag oder Haushaltsausschuß eingereicht waren und daß sie sich deshalb zu einer geschäftlichen Behandlung im Haushaltsausschuß nicht eigneten.

Einzelberatung.

Nach Erledigung der allgemeinen Aussprache der Ausschuß in die Beratung des Entwurfes ein. Bestimmungen, bei denen im folgenden keine Bemerkung gemacht ist, wurden nach dem Entwurf der Regierungsvorlage angenommen.

§§ 1 und 2

angenommen.

Zu § 3

bemerkte ein volksparteilicher Redner, nach seiner Ansicht der Ertrag der offenen Handelsgesellschaften nicht bei der Gesellschaft, sondern in der Person der Gesellschafter steuerpflichtig sei. Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien sei dagegen der Ertrag, der auf die Aktien entfalle, bei der Gesellschaft, der übrige Ertrag bei den Gesellschaftern zu steuern.

Ein Regierungsvertreter bestätigte die Richtigkeit der Auffassung und verwies auf § 20 des Einkommensteuergesetzes, wonach das Einkommen der Gesellschafter von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften aus den Gesellschaftsunternehmen nicht als Einkommen der Gesellschaft, sondern der einzelnen Gesellschafter behandelt wird, während Kommanditgesellschaften auf Aktien gemäß § 4 des Körperschaftsteuergesetzes als Erwerbsgesellschaften selbständig steuerpflichtig seien, der Ertrag aus ihnen aber bei den einzelnen Gesellschaften als Einkommen aus Kapitalvermögen gemäß § 37 Einkommensteuergesetz zu behandeln sei.

Der § 3 wurde angenommen.

Zu § 4 Abs. 1 Ziffer 2.

Von demokratischer Seite wurde vorgebracht, daß der Ausdruck „Gewerbebetrieb" keine gemeinverständlichen Sammelbegriff für die beiden Begriffe „Betriebsvermögen" und „Ertrag" darstelle. Der Redner schlug deshalb folgende Fassung vor:

„2. Hinsichtlich des Betriebsvermögens und Gewerbeertrags (Gewerbebetrieb) der Unternehmer usw."

Der § 4 Abs. 1 Ziffer 2 wurde in der vorgeschlagenen Weise vom Haushaltsausschuß angenommen.

Zu § 4 Abs. 2

bemerkte der nämliche Redner, daß es sich hier um eine alternative Haftung des Ehemanns für das Grundvermögen oder den Gewerbebetrieb der Ehefrau handle, und regte an, daß statt des Wortes „oder" jeweils das Wort „und" gesetzt werden solle.

Der Haushaltsausschuß war mit dieser Anregung einverstanden und nahm die Bestimmung in der vorgeschlagenen Weise an.

Zu § 6 Abs. 2

regte ein demokratischer Redner an, dem Satz 2 folgende redaktionelle Änderung zu geben, um dadurch zu erkennen zu geben, daß schon bestehende sowie künftige Änderungen der Reichsabgabenordnung berücksichtigt werden sollen:

Insoweit für die Bewertung des Betriebsvermögens zur Reichsvermögensteuer von der Reichsabgabenordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind oder getroffen werden, gelten diese entsprechend.

Der Ausschuß trat dieser Auffassung bei und nahm den § 6 mit dieser Abänderung an.

Zu § 9.

Über das Belastungsverhältnis von 70 : 30 zwischen Grund- und Betriebsvermögen und von 30 : 80 zwischen dem Betriebsvermögen und Gewerbeertrag entspann sich nochmals eine lange Aussprache.

Ein Zentrumsredner wies auf die schwere Belastung des Grundbesitzes hin. Die Landwirtschaft rentiere fast nicht, die für Wohnungs- und gewerbliche Zwecke vermieteten Häuser stünden unter Bewirtschaftung und rentierten deshalb auch nicht in vollem Umfange; er spreche sich aber für das in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Belastungsverhältnis aus.

Ein demokratischer Redner spricht sich gegen die Relation von 70 : 30 aus, da sie eine unerträgliche Belastung des Gewerbes und der Industrie mit sich bringe. Er schlug das Verhältnis 74,4 zu 25,6 vom Jahre 1908 vor, das sich bei der ersten Veranlagung zur Vermögensteuer ergeben habe. Er wies auch auf die Forderungen des Industrie- und Handelstags hin, der ein Belastungsverhältnis von 77 : 23 verlange.

Ein weiterer Zentrumsredner bemerkte, daß der Durchschnitt der Jahre 1908 bis 1919 ebenfalls zu einer Belastung von 70 : 30 führe. Wenn man die Wehrbeitragswerte dem Belastungsverhältnis zugrunde legen würde, käme eine größere Entlastung der Landwirtschaft heraus, er empfehle aber die Annahme der Relation von 70 : 30.

Der Regierungsvertreter bestätigte, daß die Wehrbeitragswerte eine größere Entlastung des Grundbesitzes ergeben würden. Nähere Auskunft könne darüber nicht erteilt werden; im übrigen müsse man berücksichtigen, daß ein Hinausgehen über das Belastungsverhältnis 77 : 23, das durch eine Senkung der Grundsteuerwerte um 30 % erreicht werde, deswegen notwendig sei, weil beim gewerblichen Betriebsvermögen die Progression wegfalle und der Schuldenabzug erweitert werde; der Wegfall der Progression allein bedeute eine Senkung der Betriebsvermögenswerte von rund 20 %, dafür müsse auch beim Grundvermögen ein entsprechend weiterer Abstrich geschaffen werden, und dies geschehe durch verschiedene Gestaltung der Steuergrundbeträge.

Ein volksparteilicher Redner führte aus, der Gewerbeertrag könne nur dann steuerlich gerecht erfaßt werden, wenn man die Rentabilität zur Grundlage der Besteuerung mache. Deshalb solle die Steuerbelastung des Ertrags nach der Rentabilität des Unternehmens gesteigert werden. Eine Steigerung des Steuergrundbetrags auf 3,80 bei einem Ertrag über 10 000 RM erbringe ein über das fiskalische Bedürfnis hinausgehendes Mehr an Steuern. Lege man ein Betriebsvermögen von 1,4 Milliarden zugrunde und ein gewerbliches Grundvermögen von 1,4 Milliarden und nehme man an, daß im Durchschnitt die Rente über 10 vom Hundert hinausgehe — nach den Bestimmungen des Entwurfs wären es hier 11 % —, so würden 1,4 Milliarden Betriebsvermögen bei 11 % 154 Millionen Ertrag bringen. Da der Ertrag 3,24 Millionen Steuer aufbringen soll, so ergäbe sich ein Steuergrundbetrag von 2,1 RM, während die Regierungsvorlage einen Durchschnitt von 2,75 RM, also zu viel, annehme, um den Bedarf zu decken, und dadurch beabsichtige, stille Reserven zu schaffen.

In ähnlichem Sinne spricht sich ein demokratischer Redner aus.

Die beiden erwähnten Parteien reichten den Abänderungsantrag Nr. 1 zu § 9 ein.

Ein sozialdemokratischer Redner äußert sich in dem Sinn: Die Gesetzesvorlage leide unter dem Mangel an Unterlagen. Es sei deshalb sehr schwer zu sagen, ob das Belastungsverhältnis 70 : 30 das richtige treffe. Ebenso unsicher sei, ob die Degression der Steuergrundbeträge in richtigem Verhältnis aufgestellt sei. Notwendig sei, einen Ausgleich der Verhältnisse zwischen Grund- und Betriebsvermögen herbeizuführen. Die ungerechten Belastungen, die sich zwischen Grund- und Betriebsvermögen ergeben hätten, müßten ausgeglichen werden. Mit der Ertragbesteuerung sei seine Partei einverstanden; sie wünsche aber keine einseitige Belastung des einen oder anderen Standes, sondern eine gerechte Verteilung. Der Belastung der Industrie stünden sie objektiv gegenüber. Das Gesetz könnte eigentlich nur dann verabschiedet werden, wenn auch das Gebäudesondersteuergesetz vorliege. Für den allgemeinen Finanzbedarf müsse dann aber auch im Gebäudesondersteuergesetz die Landwirtschaft ebenso wie andere Stände herangezogen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ein weiterer sozialdemokratischer Redner sprach sich darüber aus, daß das Belastungsverhältnis nur schwer zu beurteilen sei; es sei eben nur eine Annahme, mit der man sich jetzt einmal abfinden müsse, er befürworte aber das Verhältnis von 70 : 30.

Ein demokratischer Redner äußerte, daß beim Ausfall des Ertrags eines gewerblichen Unternehmens nicht, wie geltend gemacht worden sei, das Grundvermögen allein den Ausfall aufzubringen habe, sondern auch diejenigen gewerblichen Unternehmungen, die einen Ertrag abwürfen.

Im Anschluß an diese Erörterungen besprach der Ausschuß die vom Städtverband angeregte Lohnsummensteuer, die fast von allen Seiten abgelehnt wurde.

Eine Einigung kam vorerst nicht zustande. Die Abstimmung über den § 9 und den Antrag Nr. 1 wurde ausgesetzt.

Bei Wiederaufnahme der Beratung über das Gesetz ergab die Abstimmung folgendes:

§ 9 Abs. 1 und 2 wurden mit 14 gegen 1 Stimme, bei 4 Enthaltungen,

§ 9 Abs. 3 mit 12 gegen 1 Stimme, bei 7 Enthaltungen, angenommen und der Antrag Dr. Mattes u. Gen. Nr. 1 mit 4 gegen 11 Stimmen, bei 4 Enthaltungen, abgelehnt.

§ 9 Abs. 4 wurde nicht beanstandet. Damit ist der Regierungsentwurf angenommen.

Zu § 13 Abs. 1 (Härteparagraph)

wurde ein Antrag Dr. Schofer-Rückert (Nr. 17) folgenden Inhalts eingereicht:

§ 13 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Steuer in außergewöhnlichem Mißverhältnis zum Ertrag steht.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Ferner setzte sich ein Antrag Nr. 25 D. Mayer-Dr. Föhr für eine Entschließung in dem Sinne ein, daß für Gebäude juristischer Personen des öffentlichen und Privatrechts, die zu unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gepachtet oder gemietet sind, dem Eigentümer die Steuer insoweit erlassen oder erstattet wird, als der Eigentümer den Pacht- oder Mietzins um den Steuerbetrag kürzt.

Die Bestimmung soll in die Vollzugsverordnung zu § 13 Abs. 1 und 2 aufgenommen werden.

Die Entschließung wurde einstimmig angenommen.

Ein weiterer Antrag Nr. 22 Dr. Föhr u. Gen. geht dahin, in die Vollzugsverordnung zu § 13 eine Vorschrift aufzunehmen, daß bei aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieben (Waldungen bis 20 ha) auf Antrag Steuererleichterungen gewährt werden.

Ein Regierungsvertreter erklärte, d[illegible] die Regierung beabsichtige, für die aussetzenden [illegible] triebe unter der Voraussetzung des § 13 Ste[illegible] erleichterungen in der Vollzugsverordnung etwa [illegible] dem Sinne zu gewähren, daß für aussetzende Betri[illegible] auf Antrag an Stelle des vollen nur Teile [illegible] Steuerwerts zugrunde gelegt werden.

Aussetzende Betriebe unter 2 ha sollen mit 40 [illegible] von 2—4 ha mit 60 %, von 4—6 ha mit 80 [illegible] herangezogen werden. Bei aussetzenden Betri[illegible] mit 6—20 ha soll gegebenenfalls von dem im Ge[illegible] entwurf vorgesehenen 40%igen Zuschlag abge[illegible] werden. Betriebe über 20 ha seien im allgeme[illegible] Nachhaltsbetriebe; falls sie aussetzende Betriebe wä[illegible] sei das ein Zeichen schlechter Bewirtschaftung, und [illegible] solche könne eine steuerliche Entlastung nicht in Fr[illegible] kommen.

Ein volksparteilicher Redner widerl[illegible] der letzten Darlegung und wies darauf hin, daß [illegible] bei Jungwald auch über 20 ha hinaus aussetz[illegible] Betriebe vorhanden sein könnten.

Auf die Frage eines demokratischen [illegible] ners über eine Begriffsbestimmung der aussetz[illegible] und „Nachhaltsbetriebe" erklärte der Regierun[illegible] vertreter, daß eine Definition nicht ganz ein[illegible] sei. Die Forstabteilung des Finanzministeriums [illegible] stimme die Begriffe folgendermaßen:

Der Holzertrag eines Waldes zerfällt in End[illegible] Vornutzung.

Unter Endnutzung versteht man diejenige Nut[illegible] welche zum Zwecke der Wiederverjüngung der [illegible] stände, also am Ende der angenommenen Umtri[illegible] zeit, erfolgt, unter Vornutzung aller Holzerträge, w[illegible] als Folge der Bestandspflege während des Lebens [illegible] Bestandes bis zu dessen Wiederverjüngung eing[illegible]

Je nach dem Eingang der Endnutzung u[illegible] scheidet man:

1. Aussetzende Betriebe, bei welchen [illegible] in gewissen Zeiträumen, aber nicht [illegible] jährlich, eine Endnutzung erfolgt.
2. Jährliche Nachhaltsbetriebe [illegible] jährlich eingehender Endnutzung.

Beispiele:

Zu 1: Aussetzender Betrieb.

Eine für sich bestehende isolierte Waldpar[illegible] deren Bestand stets im hundertsten Lebensjahr [illegible] jüngt wird, liefert nur alle 100 Jahre eine E[illegible] nutzung. Es ist dies die einfachste Form des [illegible] setzenden Betriebs.

Vereinigt man eine Anzahl verschiedener alter [illegible] stände, deren jeder in seinem hundertsten Jahre [illegible] Verjüngung kommt, zu einem Wirtschaftsganzen,

werden in kürzerem als hundertjährigen Zwischenräumen Endnutzungen eingehen. Enthielte der Wald zum Beispiel 4 Bestände von 70-, 50-, 30- und 10-jährigem Alter, so würden bei hundertjähriger Umtriebszeit von jetzt an gerechnet Endnutzungen erfolgen nach 20, 50, 70 und 90 Jahren. Ein solcher Betrieb ist immer noch ein aussetzender, da nicht alljährlich Nutzungen eingehen.

Zu 2: Jährlicher Nachhaltsbetrieb.

Vereinigt dagegen eine Wirtschaft 100 Bestände von 1—100jährigem Alter, deren jeder in seinem 100. Jahre zur Verjüngung kommt, so geht alle Jahre eine Endnutzung ein; es ergibt sich dann das Bild des jährlichen Nachhaltsbetriebs, bei dem demnach theoretisch so viele Bestandsaltersstufen vorhanden sein müssen, als die Umtriebszeit Jahre zählt.

Der Antrag 22 (Entschließung) wurde einstimmig angenommen.

Zu § 15 Abs. 1 und 2.

Im Anschluß an das vom Berichterstatter vorgetragene und befürwortete Gesuch des Badischen Waldbesitzerverbandes vom 4. Januar 1926 und dessen früheres Gesuch und das der Badischen Landwirtschaftskammer vom 1. Januar 1926 sowie des Badischen Grundbesitzerverbandes vom 12. März 1926 entspann sich eine lange Aussprache.

Die Forstbehörde bezeichnet die Frage der Steuerfreiheit von 30 Jahren nicht als eine forstliche, sondern als eine rein steuerliche Frage. Bis 20 Jahre erbringe der Wald keinen Ertrag. Von 20—30 Jahren erhalte er eine geringe Ausbeute, sodaß der Eigentümer die Steuer herausbrächte.

Der Regierungsvertreter sprach sich für die Beibehaltung der zwanzigjährigen Steuerfreiheit aus. Die Redner des Zentrums, der Demokratie, der Deutschen Volkspartei und der Bürgerlichen Vereinigung sprachen sich für die Erhöhung der Steuerfreiheit von 20 auf 30 Jahre aus und stellten einen entsprechenden Antrag. Von einem sozialdemokratischen Redner wurden Bedenken erhoben; er behalte sich für seine Fraktion die Äußerung vor.

Der Antrag Nr. 3 wurde angenommen.

Über die Unrentabilität des Schälwaldes äußerten sich der Berichterstatter und andere Mitglieder des Haushaltsausschusses. Ein demokratischer, sozialdemokratischer und je ein Redner der Zentrumspartei und der Bürgerlichen Vereinigung sprachen sich für die steuerliche Schonung der Eichenschäl- und anderer Niederwaldungen aus. Der Regierungsvertreter sprach sich wegen der fiskalischen Auswirkung gegen die Ausdehnung der Steuerfreiheit auf anderen Niederwald als Eichenschälwald aus. Der Berichterstatter stellte den Antrag Nr. 4, der einstimmig angenommen wurde.

Zu § 16 Abs. 2 und 21 Abs. 4.

Über den 40 %igen Zuschlag bei einer über 80-jährigen Umtriebszeit erfolgte eine eingehende Aussprache. Der Vertreter der Forstbehörde trug eine Statistik über Waldsteuerwerte, vorbehaltlich der nachträglich noch mitzuteilenden genauen Zahlen, vor.

Ein volksparteilicher Redner verlangte die Beseitigung des 40 %igen Zuschlags. Dieser sei noch auf die Inflationszeit und -Stimmung zurückzuführen. Der Wald rentiere sich am wenigsten. Privat- und Staatswaldungen würden höchstens mit 2 % rentieren. Auch diese Rente sei nicht einmal sicher. Der Verkaufswert des Waldes sei erheblich gesunken. Ein über 80jähriger Betrieb sei in manchen Lagen eine Notwendigkeit, um überhaupt die Bewirtschaftung rentabel zu gestalten. In ähnlichem Sinne sprach sich ein demokratischer Redner aus. Die Deutsche Volkspartei und die Dem. Partei brachten demgemäß den Antrag Nr. 5 auf Streichung des § 16 Abs. 2 und des § 24 Abs. 4 ein.

Ein Vertreter der Forstbehörde teilte mit, daß 55 % des nicht staatlichen Waldes unter den Zuschlag fallen würde, nämlich 272 000 ha von 490 000 ha der Gesamtfläche des Waldes. Davon entfallen auf Staat und Gemeinde 70 %, auf die Standes- und Grundherren 18 % und auf die Privatwaldbesitzer 12 %. Durch den 40 %igen Zuschlag werden die Steuerwerte sich um ca. 144 Millionen erhöhen.

Ein Regierungsvertreter bemerkte dazu: Bei einem Steuerfuß von 40 ₰ bedeute der 40 %ige Zuschlag ein Mehr an Staatssteuer von vielleicht 435 000 *RM* (vergl. S. 17).

Ein anderer Regierungsvertreter wies darauf hin, daß der Staat in manchen seiner abgesonderten Gemarkungen nicht umlagepflichtig sei; andererseits liege zu einer Entlastung der Waldgemeinden kein Anlaß vor. Sie und die Grundherren seien meist nicht die Ärmsten. Die Entlastung durch einen Steuerausfall würden die Gemeinden, die keinen Wald hätten, mittragen müssen. Das sei eine Unbilligkeit.

Ein Zentrumsredner sprach sich gegen den Antrag Nr. 5 aus. Man dürfe nicht vom Ertrag allein ausgehen. Das tue man auch nicht bei der Landwirtschaft und überhaupt beim ganzen Grundvermögen nicht. Wenn man beim Wald und bei der Industrie nur vom Ertrag und der Rentabilität ausgehe, nehme man ein Kernstück, nämlich den objektsteuerlichen Charakter, aus dem Gesetz heraus, und der Ausfall mit 370 000 *RM* nach seiner Berechnung oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

[illegible] 000 RM nach der Berechnung der Regierung mußte von den anderen Steuerzahlern getragen werden.

Ein sozialdemokratischer Redner bekämpfte ebenfalls den Antrag Nr. 5. Durch die Streichung des 40 %igen Aufschlags würden die Steuererträge des Staates, der Städte und Gemeinden empfindlich getroffen. Eine Entlastung komme nur dem großen Waldbesitz zugute. Die Allgemeinheit müßte den Ausfall dafür aufbringen.

Ein weiterer Zentrumsredner erklärte, daß man durch den Entlastungsantrag Nr. 5 den Weg der Objektbesteuerung verlasse. Der Haushaltsausschuß wolle eine Hinaufsetzung der steuerfreien Zeit von 20 auf 30 Jahre und zeige dadurch schon ein Entgegenkommen, aber man dürfe nicht so weit gehen, daß man in einem Augenblick, wo der Wald sich gut rentiere, nochmals eine Entlastung bewillige.

Die Beschlußfassung über den Antrag Nr. 5 und § 16 Abs. 2 sowie § 21 Abs. 4 wurde ausgesetzt.

Der Berichterstatter trug bei Fortsetzung der Beratung den Inhalt der Eingaben des Badischen Waldbesitzerverbandes vom 16. 4. und 26. 4. 26 vor.

Ein demokr. Redner fragte an, ob tatsächlich bei der Auswahl der Vergleichsbetriebe ohne Anhörung der Beteiligten die Murgschifferschaftswaldungen als beste Waldungen veranlagt worden seien. Wenn das richtig sei, so bedeute das eine Gefährdung der Veranlagungsgrundlage. Diese Waldungen hätten einen ausnahmsweisen Holzvorrat. Es sei für die Durchführung des Reichsbewertungsgesetzes eine Überlastung der Wälder zu befürchten.

Ein Regierungsvertreter erklärte, daß der Murgschifferschaftswald als Spitzenbetrieb für ganz Deutschland festgestellt sei. Damit sei aber nicht gesagt, daß etwa andere badische Wälder zu hoch eingeschätzt wurden.

Ein volksparteil. und ein Zentrumsredner sprachen sich gegen die 40 %igen Zuschläge aus, während andere Redner des Zentrums für die Regierungsvorlage eintraten.

Der Finanzminister behandelte im Anschluß an die Aussprache folgende Fragen:

1. Wie groß wird der jährliche Ausfall an Staatssteuer und Umlage etwa werden

a) wenn den Eichenschälwaldungen und ähnlichem Niederwald (Buschwald) bei der Überführung in Hochwald eine 20- bis 30jährige Steuerfreiheit zugebilligt wird?

(EiSch = Eichenschälwald, Busch = Buschwald.)

Die gesamte EiSch-Fläche in Baden beträgt etwa 23 000 ha. Hiervon entfallen auf Staat, Gemeinden und Körperschaften etwa 5000 ha. Für die Steuerfreiheit kommen nur rund 18 000 ha Privatwald in Frage.

Hiervon wird in den nächsten 2 bis 3 Jahrzehnten gewiß nur ein Teil in Hochwald übergeführt werden, der auf nicht mehr als etwa die Hälfte der Gesamtfläche, also 9000 ha, zu schätzen ist. Die andere Hälfte wird vermutlich als Schälwald erhalten bleiben. In den einzelnen Jahren kann mit einer Aufforstungsfläche von durchschnittlich etwa 400 ha gerechnet werden.

An Buschwald mögen im Durchschnitt jährlich 100 ha zur Aufforstung kommen, in absehbarer Zeit im ganzen kaum mehr als 2000 ha.

Das infolge der Steuerfreiheit ausfallende Steuerkapital wird somit etwa betragen:
im 1. Jahr:

$$\left.\begin{array}{l}\text{EiSch 400 ha zu 400 RM}\\ \text{Busch 100 ha zu 200 RM}\end{array}\right\} = 180\,000\ \text{RM}$$

der Ausfall an Staatssteuer:

$$180\,000 \times \frac{0.50}{100} = [illegible]$$

$$\text{an Umlage: } 180\,000 \times \frac{0.60}{100} = [illegible]$$

Dieser Ausfall wird von Jahr zu Jahr steigen, bis er nach Aufforstung von etwa 9000 ha EiSch und 2000 ha Busch in 20 bis 25 Jahren einen Höchstbetrag erreichen wird, bei dem der Ausfall

$$\text{an Staatssteuer } \left.\begin{array}{r}9000 \times 400\\ +2000 \times 200\end{array}\right\} \times \frac{0.50}{100}$$

$$= 4\,000\,000 \times \frac{0{,}50}{100} = 20\,000\ \text{RM}$$

$$\text{an Umlage} = 4\,000\,000 \times \frac{0{,}60}{100} = 24\,000\ \text{RM}$$

betragen wird bei Annahme der derzeitigen Steuersätze. In etwa 20 oder 30 Jahren — je nach der Dauer der Steuerfreiheit — von jetzt ab gerechnet beginnt der Steuerausfall zu sinken, um nach etwa 20 bis 25 weiteren Jahren fast ganz zu verschwinden, da — wie eingangs betont — mehr als 9000 + 2000 = 11 000 ha wohl nicht übergeführt werden.

b) Wenn die Steuerfreiheit von [illegible] auf 30 Jahre verlängert wird?

Es wird bei Prüfung dieser Frage vorausgesetzt, daß die Verlängerung der Steuerfreiheit nur für [illegible]

Aufforstungsflächen in Anspruch genommen werden darf, die von jetzt ab aufgeforstet werden oder bei denen der steuerfreie Zustand am 1. Januar 1926 noch bestand oder äußersten Falls gerade abgelaufen war.

In den 20 Jahren vor dem 1. Januar 1926 sind vom Grund- und Standesherren und sonstigen Privaten rund 3000 ha aufgeforstet worden, und zwar erfolgte die Aufforstung in den letzten 9 bis 10 Jahren vor dem Krieg; seit Kriegsbeginn ruhte die Aufforstung fast ganz. Von den 3000 ha würden nun, falls die 20jährige Dauer der Steuerfreiheit beibehalten würde, jährlich etwa $\frac{3000}{10} = 300$ ha aus der Steuerfreiheit ausscheiden und zur Grundsteuer eingeschätzt werden und zwar mit einem Steuerwert von etwa 700 *RM* je ha, zusammen $300 \times 700 = 210\,000$ *RM*.

Bei Verlängerung der Steuerfreiheit von 20 auf 30 Jahre unterbleibt dieser Zugang an Steuerwert, und es entsteht ein Steuerausfall

im Jahre 1926 von $210\,000 \times \frac{0{,}50}{100} = 1050$ *RM* an Staatssteuer,

und von $210\,000 \times \frac{0{,}60}{100} = 1260$ *RM* an Umlage.

Im Jahr 1927 wird der Ausfall das Doppelte, im Jahr 1928 das Dreifache usw. betragen, bis im Jahr 1935 mit dem Zehnfachen ($10\,500 + 12\,600 = 23\,100$ *RM*) der Höchstbetrag des Ausfalls erreicht wird. Dann sinkt der Betrag des Ausfalls jährlich, bis etwa mit dem Jahr 1945 die letzte steuerfreie Teilfläche dieser in den Jahren 1905/14 erfolgten Aufforstungen aus der Steuerfreiheit ausgeschieden ist.

Bei den von jetzt ab neu aufzuforstenden Flächen hat die Verlängerung der Steuerfreiheit von 20 auf 30 Jahre zunächst überhaupt keinen Einfluß auf den Steuerertrag. Erst in 20 Jahren wird ein Steuerausfall eintreten, der aber nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Umfang der Aufforstungen — seit 1878 bis heute wurden etwa 16 000 ha aufgeforstet, davon etwa 10 000 von Privaten — den Betrag von wenigen tausend Mark kaum übersteigen dürfte.

2. Der Zuschlag zum Steuerwert der Waldungen.

a) In welchem Maße werden Gemeinden und Körperschaften, Standes- und Grundherren und sonstige Private von der 40%igen Erhöhung des Waldsteuerkapitals bei über 80jährigem Umtrieb betroffen?

	Waldfläche im ganzen	Hiervon in mehr als 80j. Umtrieb	Nichterhöhter Steuerwert für über 80jähr. Umtrieb je ha	RM.	Anteil in %
Gemeinden und Körperschaften .	279833 ha	ca. 192000 ha	980	188 Mill.	71
Standes- und Grundherrn . .	61865 „	ca. 47000 „	980	46 „	17
Sonstige Private	146110 „	ca. 33000 „	980	32 „	12
Sa.	487808 ha	ca. 272000 ha		266 Mill.	100%

Die 40%ige Erhöhung beträgt 106 Mill., die dem Betrag der Erhöhung entsprechende Staatssteuer

bei dem Steuersatz $\frac{0{,}50}{100} = 530\,000$ *RM*.

Hiervon hätten zu tragen die Gemeinden und Körperschaften . . 376 300 *RM*
die Standes- und Grundherren . . 90 100 *RM*
die sonstigen Privaten . . . . . 63 600 *RM*.

b) Welche Mehrumlage hat der Staat selbst zu tragen infolge der 40%igen Erhöhung?

Umlagefrei sind nach dem Stand vom 1. Januar 1926 von etwa 90 000 ha Staatswald in über 80jährigem Umtrieb noch etwa 43 500 ha mit einem nicht erhöhten Steuerkapital von 50 Mill. (abgesonderte Bemerkungen). Umlagepflichtig sind also rund 46 500 ha mit einem nicht erhöhten Steuerwert von etwa 96 — 50 = 46 Mill.

Die 40%ige Erhöhung beträgt

$$46 \times 0.40 = 18\,400\,000 \text{ RM},$$

die Umlage hiervon:

$$18\,400\,000 \times \frac{0{,}60}{100} = 110\,400 \text{ RM}.$$

Der Wegfall des 40%igen Zuschlags würde demnach für die Staatskasse einen Ausfall von 530 000 abzgl. 110 400 = ca. 420 000 *RM* bedeuten.

Die hierauf erfolgte Abstimmung ergab, daß § 16 Abs. 2 und § 21 Abs. 4 mit 13 gegen 6 bei 1 Enthaltung angenommen und der Antrag 5 mit 15 gegen 4 Stimmen bei keiner Enthaltung abgelehnt wurde.

Zu § 27 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 Ziffer 2 machte ein volksparteilicher Redner darauf aufmerksam, daß zwischen beiden Paragraphen ein innerer Widerspruch bestehen dürfte, da in § 27 bestimmt sei, daß die Angleichung auf den Stand vom 1. April 1914 auch dann zu erfolgen habe, wenn der

Steuerwert hinter diesem Werte um mindestens 20 % zurückbleibe, während der § 30 eine Änderung des Steuerwerts bei einer 10 %igen Differenz bestimme.

Der Regierungsvertreter wies darauf hin, daß die in § 30 vorgesehene Änderung des Steuerwerts voraussetzt, daß der Wert des Grundstücks- oder Bergwerkseigentums zunächst auf den Stand vom 1. April 1914 gebracht sei und daß, wenn dann eine Erhöhung oder Ermäßigung von 10 % in Betracht komme, man von dem zuerst allgemein gesenkten Werte ausgehen müsse.

Auf Anregung eines demokratischen Redners wurde zur Verdeutlichung folgender Wortlaut in § 30 Ziff. 2 vorgeschlagen und vom Haushaltsausschuß angenommen:

2. wenn bei einem der nicht in Klassen eingeteilten Grundstücke oder dem Bergwerkseigentum dargetan wird, daß der Steuerwert, verglichen mit gleichartigen Grundstücken der nämlichen Gemarkung, um mindestens 10 v. H. höher oder niedriger ist als der letzte Wert, gemessen nach dem Stand der Wertverhältnisse am 1. April 1914.

Zu § 35 Abs. 2 Ziffer 2

entwickelte sich eine Aussprache. Ein demokratischer Redner trat für die Befreiung der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke der Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise ein. Diese Werke dienten stets unmittelbar öffentlichen Zwecken und sollten deshalb gänzlich von der Steuer befreit werden. Die Wasserwerke seien als anerkannt der öffentlichen Gesundheit, somit öffentlichen Zwecken dienende Werke schon befreit.

In ähnlichem Sinn sprach sich ein Redner der Deutschen Volkspartei aus.

Ein kommunistischer Redner verlangte volle Befreiung dieser Anstalten.

Ein sozialdemokratischer Redner äußerte, daß zum Beispiel Gaswerke aus den Nebenprodukten, wie Benzol, große Einnahmen erzielten. Die städtischen Verwaltungen hätten auch das Bestreben, aus den Werken eine möglichst hohe Rente herauszuwirtschaften, weil sich dann die Umlage ermäßigen würde. Es würde bei dieser Sachlage der Staat einen Steuerausfall erleiden, ohne daß der Verbraucher hiervon einen Vorteil hätte. Bei der eigentlichen Lichtversorgung lasse sich vielleicht ein Standpunkt wie bei den Wasserwerken vertreten, nicht aber beim Kraftstrom.

Ein Zentrumsredner bezweifelte, daß durch eine teilweise Steuerbefreiung eine Ermäßigung des Gas- und Strompreises eintreten würde, weil die Überschüsse nicht dem Verbraucher zukämen, sondern zur Niederhaltung der Umlagen Verwendung fänden.

Dem tritt ein volksparteilicher Redner entgegen, der darauf hinweist, daß die Bürgerausschüsse scharf über diese Preise wachen und eine sofortige Senkung verlangen würden, wenn eine ganze oder teilweise Steuerbefreiung eintreten würde.

Ein Redner der Bürgerlichen Vereinigung verweist auf die Konkurrenz der Werke gegenüber privaten Unternehmungen und dem Handel und tritt gegen die Steuerfreiheit auf.

Ein Regierungsvertreter erklärte, daß die Privatwirtschaft die Besteuerung wegen der Konkurrenz verlange, daß die Werke, soweit sie öffentlichen Zwecken unmittelbar dienen, zum Beispiel für Straßenbeleuchtung, befreit seien, daß sie aber im übrigen ein erwerbendes Werk besteuert werden müßten.

Ein Antrag wurde nicht gestellt.

Zu § 35 Ziff. 2.

Ein sozialdemokratischer Redner wies auf die seiner Ansicht nach ungerechte Besteuerung der Gewerkschaftsheime hin. Diese seien an sich gemeinnützig anerkannt und wären deshalb nach § 35 Ziff. 3 von der Steuer befreit, wenn sie im Eigentum der Gewerkschaft stünden. Dagegen würden die gepachteten oder gemieteten Gewerkschaftsheime die Steuerfreiheit nicht genießen.

Ein Redner der Bürgerlichen Vereinigung trat dem Gedanken entgegen, während ein anderer der nämlichen Fraktion der Ansicht des sozialdemokratischen Vertreters beipflichtet und eine Anpassung für alle gemeinnützigen Zwecken unmittelbar dienende Gebäude wünscht.

Der Herr Finanzminister stellte in Aussicht, den als berechtigt anerkannten Wünschen Rechnung zu tragen und demgemäß eine Gesetzänderung für die zweite Beratung vorschlagen zu wollen.

§ 35 wurde unverändert angenommen.

Zu § 36 Abs. 1

forderte ein Redner der Bürgerlich Vereinigung die Rückwirkung auf 1. April 1925 für im Jahre 1924 erstellten Gebäude und die Verlängerung der Steuerfreiheit von 3 auf 5 Jahre.

Ein sozialdemokratischer Redner sprach sich ebenfalls für die Rückwirkung auf 1. Januar 1925 aus. Ein demokratischer und ein Zentrumsredner regten an, die Rückwirkung vielleicht auf den 1. Januar 1924 festzusetzen. Die Bürgerliche Vereinigung zog daraufhin den Antrag Nr. 6, den sie zwischen eingereicht hatte, zurück und beantragte

einem neuen Antrag Nr. 10 die Rückwirkung auf den 1. Januar 1924 und die Änderung der Worte „fertiggestellt werden" in „fertiggestellt sind". Für einen Rückerlaß der schon bezahlten Steuern trat keine Partei ein.

Ein Regierungsvertreter machte gegen die Einwendungen und Anträge geltend, daß die Vorschrift des § 36 ein Anreiz für Neubauten sein sollte denn jeder Neubau, auch der der Villen, trage zur Linderung der Wohnungsnot bei. Die beantragte Rückwirkung widerspräche aber dem beabsichtigten Zweck des Gesetzes.

Die Beschlußfassung über den Abs. 1 und die erwähnten Anträge wurde ausgesetzt.

Bei der Fortsetzung der Beratung brachte die Bürgerliche Vereinigung den Antrag 7 ein und begründete ihn damit, daß durch eine 5jährige Steuerbefreiung ein Anreiz zum Bauen geschaffen würde.

Ein sozialdemokr. und kommunist. Redner traten dem Antrag entgegen, da durch eine 3jährige Befreiung der Staat ein genügendes Entgegenkommen biete.

Ein Regierungsvertr. erklärte, wenn die Vorschrift ein „Anreiz" zur Erstellung von Wohnungen sein solle, dürfe man keinesfalls eine Rückwirkung ins Gesetz hineinbringen.

Der Antrag 7 wurde mit 15 gegen 4 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Auch der Antrag 10, den die Bürgerliche Vereinigung einreichte, wurde mit 17 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Zu § 36 Abs. 2

regte ein sozialdemokratischer Redner an, statt „1926" „1925" zu setzen. Dafür sprächen Billigkeitsgründe. Wer 1925 gebaut habe, habe erhebliche Baukosten auf sich nehmen müssen. Insbesondere seien die Bankzinsen nur schwer aufzubringen.

Auch ein Zentrumsredner setzte sich im gleichen Sinn ein. Beide brachten den Antrag Nr. 8 ein, der angenommen wurde.

Als das Gesetz weiter beraten wurde, stellte der Abg. Dr. Föhr den Antrag 18, der für die Absätze 1 und 2 eine Rückwirkung auf 1. April 1924 vorsieht.

Dieser Teil des Antrags wurde mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Ein demokr. Redner regte an, den zweiten Teil des Antrags 18 als Abs. 4 einzufügen. Der zweite Teil des Antrags wurde dann als Abs. 4 mit allen Stimmen angenommen.

Zu § 36 Abs. 3

wies der Berichterstatter darauf hin, daß die Beschränkung der Vorschrift über die zehnjährige Steuerfreiheit nicht an die fünf Wohnräume gebunden sein sollte. Es könnten Fälle eintreten, wo der Eigentümer mit Rücksicht auf die Größe der Familie und die Notwendigkeit der Trennung nach Geschlechtern ein sechstes Zimmer durch Einziehen einer Wand einrichten müsse. In diesem Falle bedeute die Besteuerung eine Härte. In ähnlichem Sinne sprach sich ein volksparteilicher Redner aus.

Ein Regierungsvertreter erklärte, daß die Regierung seinerzeit keine Beschränkung auf die Zimmerzahl, sondern nur auf die Wohnfläche mit Rücksicht auf den Begriff Kleinwohnung gewünscht habe, daß aber der Landtag die Grenze eingeführt habe. Ein Bedürfnis zur Änderung der Vorschrift dürfte jedoch nicht bestehen, da die Fälle von Kleinwohnungen mit sechs Zimmern selten seien und man mit den Härteparagraphen auskommen könne.

Ein sozialdemokratischer Redner betonte, daß auch Villen mit großen Vorräumen und Dielen unter die Vorschrift fallen könnten, deshalb solle man die Bestimmung nicht ändern.

Der Berichterstatter und die Deutsche Volkspartei stellten den Antrag Nr. 9, über den die Beschlußfassung ausgesetzt wurde; dagegen wurde folgende redaktionelle Änderung vorgeschlagen und angenommen:

> „Hinter dem Worte „auch" (erste Zeile des Abs. 3) ist das Wort „entsprechend" einzusetzen und statt der Zahl „26" (fünfte Zeile) „25" zu setzen."

Bei der Fortsetzung der Beratung wurde der Antrag 9 mit 15 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen.

Der § 36 Abs. 4 (jetzt 5)

wurde ohne Einwendung angenommen. Der § 36 Abs. 5 (jetzt 6) wurde ebenso angenommen.

Der § 42 Ziffer 3

wurde in folgender redaktionell geänderter Form entsprechend dem § 30 Ziffer 3 angenommen:

> „3. wenn sonst dargetan wird, daß der Steuerwert, verglichen mit gleichartigen Gebäuden der nämlichen Gemarkung, um mindestens 10 v. H. höher oder niedriger ist als der letzte Wert, gemessen nach dem Stand der Wertverhältnisse am 1. April 1914."

Zu § 46 Abs. 2 Ziffer 3

frägt ein demokratischer Redner an, ob die Steuerfreiheit der Girozentrale nach der Entwicklung, die dieses Institut, wie vor einiger Zeit von sozial-

demokratischer Seite im Haushaltsausschuß dargelegt wurde, in den letzten Jahren genommen habe, noch gerechtfertigt sei.

Ein Regierungsvertreter bemerkte dazu, daß die Sparkassen wieder zu langfristigen Darlehen übergingen, daß sie gemeinnützig wirkten und daß die Überschüsse der Girozentrale den Kommunen und den Kreisen zugute kämen, daß man deshalb an der Steuerfreiheit festhalten solle. Auch ein Vertreter der Deutschen Volkspartei trat für diese Auffassung ein und verurteilte den Kampf der Banken gegen die Sparkassen.

Ein Antrag wurde nicht gestellt.

Zu § 47 Ziffer 2

legte der Berichterstatter die Einwendung der Handwerkskammer dar, die darauf abhebt, daß eine Reihe gemeindlicher Unternehmungen dem einheimischen Gewerbe Konkurrenz machen. Entweder müßten die Gemeinden auf diesen Wettbewerb verzichten oder das Gewerbe besteuert werden.

Dem Antrag schließt sich ein Redner der Bürgerlichen Vereinigung an, während ein kommunistischer Redner die Steuerfreiheit verlangt, da diese kommunalen Betriebe unmittelbar öffentlichen Zwecken dienten. Er beantragte deshalb die Streichung der Worte „soweit sie unmittelbar für öffentliche Zwecke betrieben werden". (Antrag Nr. 12.)

Ein sozialdemokratischer Redner lehnte den Standpunkt der Handwerkskammer ab, da die Städte die Versorgung der Allgemeinheit mit Gas und Strom übernehmen müßten, um diese Versorgung nicht der Privatindustrie auszuliefern. Sie lieferten ja auch Gas und Strom den Gewerbetreibenden. Einer vollkommenen Steuerbefreiung, wie der kommunistische Antrag bezwecke, könne er das Wort nicht reden, weil dies den Verbrauchern doch nicht zugute käme. Die Vertreter der Bürgerausschüsse seien eher geneigt, die Gas- und Strompreise zu erhöhen, um so die Erhöhung der Umlagen zu vermeiden. Dadurch würden die Umlagen auf die breiten Schichten abgewälzt und damit gleichzeitig der Grund- und Hausbesitz und das Grundvermögen geschont.

Ein Demokrat setzte sich für den Standpunkt der Handwerkskammern ein. Die Städte sollten nicht noch Kaufläden neben ihren werbenden Werken betreiben. In nämlichem Sinn sprach sich auch ein Vertreter der Bürgerlichen Vereinigung aus.

Ein Regierungsvertreter erklärte, daß die Forderungen der Handwerkskammer schon erfüllt seien, da Gas- und Elektrizitätswerke mit ihren Lieferungen an Private steuerpflichtig seien.

Die Bürgerliche Vereinigung stellte den Antrag Nr. 11. Dieser wurde abgelehnt. Für den Antrag waren drei, gegen ihn fünf Stimmen, bei [illegible] Enthaltungen.

Der von der kommunistischen Partei stellte Antrag Nr. 12 wurde mit 12 Stimmen bei [illegible] Enthaltungen und einer bejahenden Stimme abgelehnt.

Im Anschluß hieran erörterte der Berichterstatter die Eingabe der Badischen Landwirtschaftskammer vom 1. März 1926, in der für die örtlichen kreditlandwirtschaftlichen Genossenschaften Befreiung von der Gewerbesteuer entsprechend der Bestimmung des früheren badischen Vermögenssteuergesetzes § [illegible] Abs. 3 verlangt wurde.

Ein sozialdemokratischer Redner sprach sich gegen diesen Antrag aus. Eine Befürwortung erfolgte von keiner Seite, ebenso wurde kein Antrag gestellt.

Damit wurde der § 47 unverändert angenommen.

Zu § 48 Abs. 1

besprach der Berichterstatter die Eingabe der Handwerkskammern, die unter anderem verlangt, daß im Gesetz die Fassung aufgenommen würde: „Betriebsvermögen (stehendes und umlaufendes) und alles Vermögen, das zur Ausübung des Gewerbes dauernd dient." Das weitergehende Begehren wird vom Berichterstatter abgelehnt, da es eine Regelung eines Einzelfalles abhebe und deshalb [illegible] ein Gesetz, das allgemeine Normen aufzustellen [illegible] ungeeignet sei.

Gegen die Aufnahme des Wortes „dauernd" äußerte ein Regierungsvertreter Bedenken. Ein Antrag wurde nicht gestellt und der § 48 [illegible] angenommen.

Zu § 48 Abs. 2 Ziffer 1

wies ein Zentrumsredner und der Regierungsvertreter darauf hin, daß durch die Vorschrift verhindert werden soll, den Wert von Wasserbauanlagen und daneben noch das Recht der Ausnützung der Wasserkraft zu besteuern. Bei der Errechnung dieses Wertes zur Ausnützung von Wasserkräften sind zur Zeit Verhandlungen mit Technikern und der Reichsregierung im Gange mit dem Ziele, den Wert auf Grund von Reinertragsberechnungen festzumitteln. Der wirtschaftliche Zweck der Vorschrift geht dahin, daß der Ausbau der Wasserkraftanlagen nicht durch allzu hohe öffentliche Abgaben unrentabel gestaltet werden solle. Steuerlich bezwecke die Vorschrift eine doppelte Besteuerung zu vermeiden.

Der Paragraph wurde in dieser Fassung angenommen.

Zu § 48 Abs. 4.

Eine eingehende Aussprache erfolgte über den Abzug der Schulden am Betriebsvermögen, die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührten. Allgemein wurde die Erweiterung des jetzt vorgesehenen Schuldenabzugs als eine Verbesserung gegenüber dem bestehenden Gesetz anerkannt. Im Zusammenhang wurde hierzu der Standpunkt des Industrie- und Handelstags, der Handwerkskammern und das Gesuch der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe erörtert.

Ein demokratischer Redner bemängelte, daß der Entwurf auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Industrie nicht genügend Rücksicht nehme. Viele könnten oft ihre Maschinen und Einrichtungen nur zum Teil ausnützen und es frage sich deshalb, ob nicht allgemein ein 30%iger Abschlag auch am stehenden Betriebsvermögen gemacht werden solle.

Der Regierungsvertreter erwiderte, daß der Entwurf schon einen erheblich höheren Schuldenabzug als bisher zulasse, daß ein weitergehender Abzug ohne Durchbrechung des objektsteuerlichen Charakters des Gesetzes bringen würde. Der wirtschaftlich schwierigen Lage wurde durch einen Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 19. November 1925 III v. 4222 für die Reichsvermögenssteuer Rechnung getragen. In diesem ist unter anderem ausgeführt:

> „Bewegliche Gegenstände des Anlagekapitals, die infolge der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse in der Zeit vom 1. Oktober 1924 bis zum 31. März 1925 stillgelegen haben, können mit einem Abschlag von 30 % vom gemeinen Wert, jedoch nicht unter dem Schrottwert, angesetzt werden; bei Betrieben, die einen abweichenden Abschlußtag zugrunde legen, kommt es hinsichtlich des Stillegungszeitraums auf die dem Abschlußtag unmittelbar vorausgehenden und nachfolgenden drei Monate an. Waren derartige Gegenstände in diesem Zeitraum zwar nicht stillgelegen, sind sie jedoch infolge Kurzarbeit eingeschränkt benutzt worden, so darf der Abschlag vom gemeinen Wert nur zu dem Teil vorgenommen werden, der sich aus dem Verhältnis zwischen der Zeit der tatsächlichen Benutzung und der Zeit der normalen Benutzung ergibt; es kann also zum Beispiel bei einer Benutzungsdauer von 24 Stunden in der Woche, statt das für einen Betrieb Normale von 48 Stunden, ein Abschlag von 15 Prozent vorgenommen werden."

Es sei möglich, im Verwaltungswege diese Vorschrift auch auf die badische Gewerbesteuer auszudehnen.

Ein Redner der Deutschen Volkspartei wendet sich gegen den Schuldenabzug bei der Gemeindebesteuerung. Die Betriebe wollten erhebliche Leistungen der Gemeinde. Dies bleibe sich gleich, ob die Betriebe verschuldet seien oder nicht. Gemeinde und Betriebe stünden im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zueinander. Deshalb sollte an sich auch die ganze Gewerbesteuer der Gemeinde zufallen. Wenn das aber nicht möglich sei, dürfte mindestens der Schuldenabzug bei der Gemeindebesteuerung nicht in Betracht kommen.

Ein demokratischer Redner bemängelte den in der Begründung (S. 12 linke Spalte) enthaltenen Satz, daß „zur Verstärkung des Betriebskapitals entstandene Schulden nicht abzugsfähig seien". Er behielt sich vor, einen Antrag zu stellen, daß solche Schulden, die nur vorübergehend eingegangen würden, um das Betriebskapital zu verstärken, abzugsfähig seien.

Der Regierungsvertreter entgegnete, daß Schulden, bei denen der Unternehmer bezwecke, fremdes Kapital dem Betrieb auf eine längere Zeit zuzuführen, zur Verstärkung des Betriebskapitals und Verbesserung des Betriebsvermögens dienten und daher nicht abzugsfähig seien. Das badische Gesetz decke sich hier mit § 5 und § 6 der Preußischen Gewerbesteuer. Eine Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, die auch für uns anerkannt wird, führe etwa folgendes z. B. über die Streitigkeit der steuerlichen Behandlung einer Warenschuld aus:

> War es dem Steuerpflichtigen bei der Eingehung einer Warenschuld darum zu tun, für eine lange Dauer seinem Unternehmen fremdes Kapital zuzuführen und zu erhalten, so gehört eine solche Warenschuld nicht zu den laufenden Geschäftsschulden, sondern zu den Schulden, die behufs Verstärkung des Betriebskapitals aufgenommen sind. Die Zinsen für diese Schuld sind alsdann nicht abzugsfähig.

Weiter führte der Regierungsvertreter aus, daß auch im preußischen Gesetz ein Abzug der Schulden nur insoweit zulässig sei, als es sich um laufende Geschäftsschulden handle. Soweit nach § 5 Abs. 2 der Preußischen Gewerbesteuer Schuldzinsen nicht zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben gehörten, seien auch diese Schulden Teile des Gewerbekapitals; die Schulden dagegen, deren Zinsen zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben gehören, seien laufende Schulden. Entsprechend sind auch andere zu ähnlichen Zwecken aufgenommene Schulden zu behandeln.

Einem weitergehenden Schuldenabzug stünde auch der § 10 des Finanzausgleichsgesetzes entgegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der demokratische Redner verzichtete nach diesen Ausführungen auf die Stellung eines Antrags, und der Absatz 4 wurde angenommen.

Zu § 48 Abs. 5.

Ein demokratischer Redner erinnerte — ohne selbst Stellung zur Sache zu nehmen — an die heftigen Kämpfe, die wegen der hier neu vorgesehenen Steuerfreiheit der für die landwirtschaftlichen Wirtschaftsbetriebe bestimmten Futter-, Streu- und Düngervorräte und des Saatguts bei der Beratung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes im Jahr 1921 entstanden waren (Drucks. Nr. 65 a von 1921 S. 70/76). Mehrere Vertreter der anderen Parteien setzten sich für die Vorlage ein. Der Regierungsvertreter erinnert daran, daß in fast allen deutschen Staaten die Landwirtschaft jetzt schon ganz gewerbesteuerfrei sei und daß nach dem Reichsbewertungsgesetz die gewerbliche Besteuerung der Landwirtschaft künftig überhaupt wegfallen müsse und die jetzige Vorschrift nur eine Überleitung dazu bilde.

Der § 48 Absatz 5 wurde unverändert angenommen.

Zu § 50.

Im Anschluß an die Forderung der Handelskammern, gewerbliches und landwirtschaftliches Betriebsvermögen gleich zu behandeln, und des Industrie- und Handelstags, die Freigrenze der beiden Betriebsarten auf 1200 RM herabzusetzen, entspann sich eine lebhafte Aussprache.

Ein volksparteilicher Redner zeigte an Hand einer Statistik einer badischen Stadt, daß eine große Anzahl von Gewerbetreibenden durch die Heraufsetzung der Freigrenze auf 2500 RM mit dem Betriebsvermögen steuerfrei bliebe. Ein Zentrumsredner tritt dem entgegen und kommt an Hand der Statistik einer anderen badischen Stadt zu einem anderen Ergebnis.

Ein weiterer Zentrumsredner tritt für die Annahme der Regierungsvorlage ein. Ein demokratischer Redner sprach sich gegen die unterschiedliche Behandlung der beiden Betriebsarten aus, ebenso ein Vertreter der Bürgerlichen Vereinigung, während ein anderer für sie eintrat. Ein kommunistischer Redner verlangt von der Regierung statistische Unterlagen, um die Auswirkung der Befreiung übersehen zu können. Der Regierungsvertreter erklärte, das gewünschte Matrial könne zur Zeit nicht beigebracht werden.

Die Abstimmung über § 50 wurde ausgesetzt. Bei der weiteren Beratung wurde § 50 mit 16 Stimmen und 4 Enthaltungen angenommen.

Zu § 50 a Ziff. 1 a

ergab sich eine lange Aussprache. Zunächst wurde Verlangen des Industrie- und Handelstags, das eines 4%igen einen 8%igen Abzug vom Wert Grundvermögens am Gewerbeertrag begehrt, handelt. Ein Antrag der Volkspartei und der D kratie verlangt, daß der vom Gewerbeertrag ab bare Anteil des Grundvermögens von 4 % auf erhöht werden solle (Antrag Nr. 13).

Ein Regierungsvertreter sprach gegen den Antrag Nr. 13 aus. Man dürfe diese nicht unter dem Gesichtspunkt der Rendite des G vermögens ansehen. Die Vorschrift bezwecke nur gewisse Doppelbesteuerung zu vermeiden oder doch zuschwächen. Das preußische Gesetz kenne diesen zug überhaupt nicht. Der Ausfall von 1 % bei 1,4 Milliarden gewerblich genutztem Grund mögen einen Ertragsausfall von 14 Millionen damit einen Steuerausfall, der auf andere Ar Weise für den Staatshaushalt wieder hereinge werden müßte.

Ein Zentrumsredner sprach für die gierungsvorlage.

Die Abstimmung über den Antrag Nr. 13 S hatte folgendes Ergebnis: Für den Antrag 6, ihn 12 Stimmen; für den Antrag Nr. 13 S 3 dafür, 13 dagegen, 2 Enthaltungen. Bei der F setzung der Beratung wurden keine Einwendu gegen § 50 a Ziff. 1 a erhoben. Damit ist der A Nr. 13 abgelehnt.

Zu § 50 a Ziff. 1 b

wollte ein Antrag Dr. Mattes-Dr. Glo (Nr. 2) den abzugsfähigen Teil des Ertrags bei natürlichen Personen auf 20 % des der Gewerbe unterliegenden Ertrags und zwar mindestens 1000 RM und auf nicht mehr als 10 000 RM den Steuerpflichtigen festlegen.

Anläßlich der Fortsetzung der Beratung reichten Zentrum und die Sozialdemokratie Antrag Dr. Schofer-Rückert Nr. 19 ein, der abzugsfähigen Teil auf 1500 RM bei einem lichen Gewerbeertrag von nicht mehr als 10 000 verlangt.

Der Finanzminister schlug statt 10 000 8000 RM vor, da der Antrag doch auf Entlas der kleineren Gewerbe abziele und ein Betrieb 10 000 RM Ertrag doch wohl nicht mehr zu zähle. Ein soz. Redner trat dem entgegen und wies darauf, daß der Ertrag von heute 10 000 einem Friedensertrag von ungefähr 6000 6500 RM entspräche und deshalb solche Gew immer noch zu den kleineren zählen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Nr. 2 mit 13 gegen 2 bei 4 Enthaltungen abgelehnt und der Antrag Nr. 19 mit 19 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Zu § 50a Ziff. 2

wurde ein demokratisch-volksparteilicher Antrag Nr. 13 eingereicht, der die Streichung der Buchstaben a, b, d, e und f verlangte. Zur Begründung führte der volksparteiliche Redner aus: Die Sonderleistungen nach § 17 des Einkommensteuergesetzes seien Rücklagen für Zeiten der Not des Steuerpflichtigen, bei den Sonderleistungen des § 14 des Körperschaftsteuergesetzes handle es sich um Mittel für mildtätige und gemeinnützige Zwecke, um Zuwendungen an Unterstützungs-, Wohlfahrts- und Pensionskassen des Betriebes, um Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes, an Angestellte oder Arbeiter. Eine derartige Verwendung der Erträge solle man unterstützen und nicht steuerlich belasten. Man treffe und schädige damit die Vorsorge des Steuerpflichtigen und die Tätigkeit für wohltätige Zwecke.

Die Zurechnung der Zinsen für nicht aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührende Schulden möge in normalen Zeiten gerechtfertigt sein, da die Steuer eine Objektsteuer sein soll, nicht aber in der jetzigen anormalen Zeit, wo die hohe Zinslast den Betrieb erdrückt und den Ertrag unerträglich träfe.

Die Miet- und Pachtzinsen seien ein Teil der Werbungskosten und deshalb müsse ihr Abzug gestattet sein.

Der Gewinn, den die Konsumvereine erzielen, sei ein Teil des Ertrags und müsse deshalb ebenso wie sonst bei Gewerbetreibenden versteuert werden.

Der Regierungsvertreter führte demgegenüber aus, daß die verlangten Streichungen auch die Streichung des ganzen oder eines Teils des Abs. 1 des § 50a zur Folge haben müsse, um einen Ausgleich zwischen den Ab- und Zurechnungen zum Ertrag zu erhalten. Der Abzug von 4 % an dem auf das Grundvermögen entfallenden Betrag von 1,4 Milliarden bedeute einen Ausfall von 56 Millionen. Schulden, soweit sie nicht Geschäftsschulden sind, seien rein persönlich. Der objektsteuerliche Charakter der Grund- und Gewerbesteuer gestatte nicht, derartig persönliche Momente zu berücksichtigen. Wollte man Miet- und Pachtzinsen für abziehbar erklären, so würden die Pächter und Mieter im Vorteil den Gewerbetreibenden gegenüber sein, die Eigentümer der Betriebsmittel sind. Der § 4 erkläre übrigens bei der Bewertung des Betriebsvermögens nicht den Eigentümer, sondern den Unternehmer für steuerpflichtig, deshalb könne man keine Ausnahme für Pächter und Mieter zulassen. Die Konsumvereine erstatteten den Käufern einen Teil des zuviel bezahlten Kaufpreises zurück. Das sei also kein Gewinn. Man käme übrigens mit dem 5%igen Abzug von dem zugerechneten Betrag den Konsumvereinen nur teilweise entgegen, da ja der Mehrbetrag besteuert werde. Preußen, Sachsen und Bayern hätten ähnliche Bestimmungen. Der Regierungsvertreter wies ferner noch darauf hin, daß im übrigen die Bestimmungen über die Besteuerung der Genossenschaften nach dem Körperschaftsteuergesetz die unter 2e vorgesehene Zurechnung rechtfertige.

Die Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen seien Ausgaben zur Geschäftsbegründung und zur Verbesserung oder Vermehrung des Vermögens, deshalb seien sie nicht abzugsfähig.

Ein anderer volksparteilicher Sprecher, ferner solche der Zentrums- und sozialdemokratischen Partei erklärten den Abzug der 5 % bei den Konsumvereinen für berechtigt, weil es sich hier nicht um einen Kundengewinn, sondern um einen Rückersatz des zu hohen Kaufpreises handle.

Ein sozialdemokratischer Redner wendet sich gegen das Verlangen, die Sonderleistungen der Ziffer 2a abziehen zu lassen. Diese seien schon im Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz für abzugsfähig erklärt, man würde also einen zweimaligen Abzug gestatten.

Ein demokratischer Redner begründete das Verlangen auf Streichung der Ziffern 2a, b, e und f. Zu 2a bemerkte er, daß der Unternehmer, der im Interesse der Arbeiter und Angestellten mildtätige Zuwendungen mache, deshalb steuerlich erleichtert werden solle. Zu 2b äußerte er, da man bei der Vermögensbesteuerung die Dauerschulden nicht abziehen dürfe, sei durch den Zinsabzug ein Ausgleich zu schaffen. Den Strich von 2e begründete er damit, daß die Konsumvereine von vornherein niedrigere Preise verlangen sollten, dann wäre der Rückersatz nicht notwendig.

Ein Antragsteller der Deutschen Volkspartei erklärte, daß sie im Antrag Nr. 13 die Streichung der Buchstaben d, f vornähme.

Ein Redner der Bürgerlichen Vereinigung sprach sich gegen die steuerliche Bevorzugung der Konsumvereine aus und reichte einen entsprechenden Antrag (Nr. 14) ein. Die Konsumvereine seien eine Konkurrenz gegen das freie Gewerbe, dieses habe früher auch Rabatt gegeben, ohne daß es dafür eine steuerliche Entlastung erhalten hätte.

Ein Zentrumsredner führte aus, daß die Konsumvereine das Risiko einkalkulieren müßten und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nach Schluß des Geschäftsjahres, wenn das Risiko nicht eingetreten sei, den vorschüßlich erhobenen Risikopreis zurückerstatteten. Alle die verlangten Streichungen würden den Steuerertrag derartig verringern, daß das für die staatliche Finanzwirtschaft nicht belanglos sei. Bei einem Ertrag von 224 Millionen bedeute der 4%ige Abzug vom Grundvermögen allein eine Freilassung von 56 Millionen von der Ertragsbesteuerung, sodaß nur noch 168 Millionen ertragsteuerpflichtig wären. Wenn man allzuviel am Ertrag abziehe, müsse man den Ausfall durch Erhöhung der Steuergrundbeträge wieder einbringen. Dies werde dem Gewerbe aber auch nicht angenehm sein, dadurch würde auch die Landwirtschaft mehr belastet.

Ein sozialdemokratischer Redner sprach sich ebenfalls gegen den Abzug der Sonderleistung des § 14 des Körperschaftsteuergesetzes, insbesondere bei den Werkpensionskassen, aus. Diese seien bei der Arbeiterschaft wenig beliebt. Sie hinderten die Freizügigkeit, da der Arbeiter bei Austritt aus der Fabrik seinen Anspruch auf Unterstützung verliere.

Ein kommunistischer Redner trat dem bei. Die Arbeiter hätten keinen Rechtsanspruch an die Werkpensionskassen. Sie verzichteten auf die private Wohlfahrt. Er befürworte die steuerliche Entlastung der Konsumvereine.

Der Ausschuß lehnte die Anträge Nr. 13 und 14 mit folgendem Stimmergebnis in erster Beratung ab:

Antrag Nr. 13, Strich von § 50 a Ziff. 1: dafür 6, dagegen 12 Stimmen bei keiner Enthaltung;

zu § 50 a Ziff. b: dafür 3, dagegen 12 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Antrag Nr. 14: dafür 4, dagegen 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Der § 50 a wurde in erster Beratung nicht angenommen, sondern die Beschlußfassung ausgesetzt.

Die zu § 50 a eingegangenen Gesuche des Industrie- und Handelstags, des Handwerkskammertags, des Verbands südwestdeutscher Industrieller, wurden vorgetragen und besprochen.

Als die Beratung fortgesetzt wurde, sprach sich ein Redner der Bürgerl. Ver. nochmals gegen den abzugsfähigen Kundengewinn der Konsumvereine in Höhe von 5 % aus.

Die Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

§ 50 a Ziff. 2 a: dafür 14, enthalten 5;
§ 50 a Ziff. 2 b: dafür 14, enthalten 5;
§ 50 a Ziff. 2 c u. d: dafür 16, enthalten 5;
§ 50 a Ziff. 2 e: dafür 12, dagegen 5, enthalten 3.

Der Antrag von Au Nr. 14 wurde mit 13 gegen 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Gegen § 50 a Ziff. 2 f u. g wurden keine Einwendungen erhoben. Die Regierungsvorlage wurde mit 12 gegen 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Zu § 50 b.

Ein demokratischer Redner wünscht, daß für die Ertragsberechnung nicht das Ergebnis des Kalenderjahres, das dem Rechnungsjahr vorausgeht, sondern ein Durchschnitt von drei Jahren zugrunde gelegt werden soll. Für die Übergangszeit 1926 und 1927 sollten besondere Bestimmungen getroffen werden, und zwar sollten für 1926 der Ertrag des Jahres 1925, für 1927 die Erträge der Jahre 1925 und 1926 bestimmt werden.

Ein Regierungsvertreter führte dagegen aus, daß bei dreijährigem Durchschnitt die Regierung den vollen Ertrag in guten Jahren nicht voll erfassen könne. Bei einem schlechten Jahre aber, das zwischen zwei guten liege, müsse die Steuer im Billigkeitswege doch ermäßigt werden. Die Progression komme hier bei den Steuergrundbeträgen nicht voll zur Geltung. Gegen den Vorschlag für die Übergangszeit müsse man berücksichtigen, daß für 1926 der Ertrag von 1925 und für 1927 die Erträge von 1925 und 1926 geteilt durch 2 zugrunde gelegt werden müßten. Das Jahr 1925 wurde also zweimal eingerechnet, und damit eine doppelte Besteuerung geschaffen. Wäre zum Beispiel der Ertrag von 1925 100 000 RM und hätte das Unternehmen im Jahre 1926 und 1927 keinen Ertrag, so gestaltete sich die Steuerberechnung folgendermaßen:

Steuer	1926		aus	100 000 RM
„	1927	aus	$\frac{100\,000}{2}$ =	50 000 RM
„	1928	„	$\frac{100\,000}{3}$ =	33 000 RM

Der Steuerpflichtige müßte also 1927 und 1928 auch in den Jahren, die keinen Ertrag ergeben haben, Steuer bezahlen.

Ein Antrag wurde nicht gestellt.

Der § 50 b wurde in erster Beratung angenommen.

Zu § 51.

Sprecher der Deutschen Volkspartei, der demokratischen, sozialdemokratischen und Zentrumspartei wünschten eine jährliche Steuererklärung, um eine genaue und gerechte Steuerverteilung zu erzielen. Dadurch würde das Steuergewissen auch geweckt. Der Regierungsvertreter wies daraufhin, daß dies eine Erschwerung der Arbeit der Finanzämter sei, sie müßten eine Tätigkeit entfalten, die sie für die Reichssteuern nicht hätten.

Ein Antrag wurde nicht gestellt, die Parteien behalten sich ihre Stellungnahme bis zur zweiten Beratung vor.

Zu § 54

erfolgte eine eingehende Erläuterung durch den Regierungsvertreter, der die Annahme der aus dem Finanzausgleichsgesetz (Fassung vom 23. Dez. 1925, RgBl. 1926 I S. 1) herübergenommenen Bestimmungen empfahl. Die Eingabe der Stadtgemeinde Gaggenau vom 27. Februar 1926, die einen vom Entwurf teilweise abweichenden Verteilungsschlüssel mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse wünscht, wurde besprochen. Ein Regierungsvertreter erklärte, daß das Grund- und Betriebsvermögen der Benzwerke zwischen Mannheim und Gaggenau im Verhältnis von $^3/_5 : ^2/_5$ verteilt sei. Die $^2/_5$ der Gemeinde Gaggenau seien zwischen Ottenau und Gaggenau ungefähr folgendermaßen verteilt: Vor einigen Jahren sei 76 % des stehenden Vermögens auf Gemarkung Ottenau und 24 % auf Gaggenau entfallen. Durch Verschiebung des Grundvermögens betrüge das Verhältnis jetzt 70:30; beim umlaufenden Vermögen sei die Verteilung schätzungsweise $^3/_5 : ^2/_5$. Die größere Fläche des Grundvermögen befände sich auf Gemarkung Ottenau. Dagegen habe Gaggenau die größten Gemeindelasten. Eine Verteilung nach dem Flächenmaß würden den örtlichen Verhältnissen weniger gerecht, als eine Verteilung nach den Gemeindelasten. Das Einkommen der überwiesenen Körperschaftsteuer sei bisher folgendermaßen verteilt worden: $^2/_5$ nach der Fläche, $^3/_5$ nach den Gemeindelasten, was für Gaggenau wiederum vorteilhaft sei. Änderungen im Sinne des Gaggenauer Verlangens brächten einen Widerspruch zum Finanzausgleichsgesetz und zu allgemein anerkannten Verteilungsgrundsätzen und damit einen Konflikt mit den reichsgesetzlichen Bestimmungen.

Ein zweiter Regierungsvertreter, der die örtlichen Verhältnisse der beiden Gemeinden schilderte, sprach sich ebenfalls gegen das Gaggenauer Gesuch aus, da dieses eine Beseitigung der Grundsätze des Finanzausgleichs und damit ein Ausnahmegesetz für Gaggenau schaffen würde. An Umlagen habe Gaggenau 72 ₰ und Ottenau 70 ₰ aufgebracht.

Ein demokratischer Vertreter frug an, ob die Bezeichnung „Einnahme" im § 54 Abs. 2a Roheinnahme bedeute. Ein Regierungsvertreter erwiderte, daß nach der Gesetzessprache der Reichssteuergesetze Einnahme Roheinnahme bedeute.

Ein sozialdemokratischer Sprecher führte aus, daß der Fall Gaggenau in Baden, im Ruhrrevier und auch sonst im Reich oft vorkomme und man keinen Ausnahmeartikel schaffen dürfe.

Ebenso sprach sich ein Zentrumsredner aus. Abänderungsanträge wurden nicht gestellt.

Der § 54 wurde in erster Beratung unverändert angenommen. Die Eingabe der Stadtgemeinde Gaggenau wurde durch die Regierungserklärung für erledigt erklärt.

Zu § 55

beantragte ein demokratischer Redner deutlichkeitshalber die Einschiebung der Worte: „vom Tag der Zustellung an" jeweils nach den Worten: „innerhalb eines Monats".

Der § 55 wurde mit dieser redaktionellen Änderung in erster Beratung angenommen.

Zu § 57 Ziff. 1

erbat ein demokratischer Sprecher von der Regierung Auskunft, wie die Worte: „nur in dem Umfange" aufzufassen seien. Ein Regierungsvertreter erklärte, daß die Reichsbahngesellschaft seit der Umwandlung zur Gemeindebesteuerung bezüglich ihrer Steuerwerte und des Gewerbeertrags nur in dem Umfang herangezogen werden könne, in dem der Unternehmer am 12. Februar 1924, dem Gründungstag, der Grundsteuer unterworfen war.

In der Reichstagsdrucksache Nr. 801/1925 ist hierzu ausgeführt:

> „Nach § 14 des Reichsbahngesetzes ist die Reichsbahngesellschaft von jeder „neuen direkten Steuer" befreit. Als „neue Steuer" bestimmt das Gesetz „jede Steuer, der das Unternehmen Deutsche Reichsfahn am 12. Februar 1924 nicht unterworfen war". Der Absatz 3 (des § 4 des Gesetzes über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden) legt den sich für die Reichsbahngesellschaft darnach ergebenden Rechtszustand wie folgt fest:
>
> 1. Nur Gemeinden (Gemeindeverbände) können die Reichsbahngesellschaft zu Grundsteuern heranziehen, und zwar in dem Umfang, in dem nach Landesrecht die Reichsbahn am 12. Februar 1924 gemeindlichen Grundsteuern unterlag.
> 2. Da erst die Dritte Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 die Grundlagen für den Geldentwertungsausgleich bei Grundstücken geschaffen hat, so kann die Reichsbahngesellschaft zu Steuern, die dem Geldentwertungsausgleich dienen, nicht herangezogen werden.
> 3. Das Reich als Eigentümer der Grundstücke kann steuerlich nicht in Anspruch genommen

werden. Für die Gemeindegrundsteuern haftet nur die Reichsbahngesellschaft mit dem Reichsbahnvermögen. Der Begriff des Reichsbahnvermögens ist in § 6 des Reichsbahngesetzes festgelegt."

Zu § 57 Ziff. 1 a

wird das Gesuch der Gemeinde Dürrheim vom 7. Januar 1925 und 29. Januar 1926 besprochen, das verlangt, daß die Staatssalinen zur Gemeindebesteuerung herangezogen werden sollen. Der Landtag habe am 3. April 1924 die Salinen Dürrheim und Rappenau in Aktiengesellschaften umgewandelt. Die Vermögensbestandteile der Staatssalinen, die zu den Badeanstalten gehören und dem Zweck der Gesundheitspflege gewidmet sind, seien umlagefrei. Die Badeanstalten werden von der Aktiengesellschaft betrieben und hätten die gleichen Preise und Einnahmen wie die Privatbadeanstalten. Deshalb sollten sie auch ebenso zur Gemeindesteuer herangezogen werden.

Der Regierungsvertreter erklärte, daß die Salinen teils privatwirtschaftliche, teils öffentliche Unternehmungen seien. Sie seien auch jetzt schon teilweise umlagepflichtig. Nur insoweit, als die Salinen Badeanstalten betreiben und damit der Gesundheitspflege, somit unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen, seien sie auch von der Gemeindesteuer befreit. Daran sollte nichts geändert werden.

Eine Änderung wurde von keiner Seite vorgeschlagen.

Der § 57 Ziffer 4

gab Anlaß zu einer weitgehenden Aussprache. Der Entwurf sieht vor, daß auch die Dienstgebäude der Zentralbehörden der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften umlagefrei sein sollen. In der Begründung ist unter anderem dazu ausgeführt: „Da es sich um öffentliche Körperschaften handelt, an die der Staat, falls die eigenen Mittel unzulänglich sind, Zuschüsse zu leisten hat, sollte der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung zugestimmt werden." Ein demokratischer Redner greift diesen Satz der Begründung an; man könnte daraus vielleicht einmal eine Zuschußpflicht des Staates zu konstruieren versuchen. Er müsse deshalb Widerspruch gegen jenen Satz der Begründung einlegen.

Ähnlich sprachen sich ein zweiter demokratischer Redner, ein solcher der Deutschen Volkspartei und der Kommunistischen Partei aus. Ein sozialdemokratischer Sprecher wies auf die grundsätzliche Einstellung seiner Partei zu dieser Frage hin und behielt sich eine Erklärung nach Rücksprache mit seiner Fraktion vor.

Zentrumsredner wandten sich gegen Auffassung, als ob in der Begründung eine Pflicht zur Zuschußleistung festgelegt werden Der Staat habe an sich Zuschüsse zu geben, es sei hier nicht der Platz, wo diese Frage auszutragen Ein Redner der Bürgerlichen Vereinigung trat dieser Auffassung bei und bezeichnete den der Begründung als harmlos. Er verlangte Klärung der Rechtslage zwischen Staat und Kir

Ein Gegenantrag über die Gemeinde- und steuerbefreiung der Gebäude der kirchlichen behörden wurde nicht gestellt.

Eine lebhafte Aussprache entwickelte sich Steuerfreiheit der Sportplätze, die den Gemeinde manche Lasten brächten, andererseits aber durch Wettspiele oft erhebliche Einnahmen erzielten. Sportspiel sei zum Wettspiel ausgeartet.

Ein Regierungsvertreter erklärte die Gemeinden sich gegen die Steuerfreiheit Sportplätze wehrten. Da der Landtag aber Gesuch des Ortsausschusses Mannheim für übungen und Jugendpflege, sowie des Ar sportkartells Mannheim, um Steuerfreiheit der plätze der Regierung empfehlend überwiesen hätte sie sich trotz ihrer Bedenken zu der im Ent vorgesehenen Steuerbefreiung entschlossen. Bürg teiliche, sozialdemokratische und kommunistische befürworteten die Steuerfreiheit. Ein Zentrumsr bezeichnete die steuerliche Entlastung als recht gehend.

Im Anschluß hieran brachten verschiedene Wünsche über Befreiung von Gebäulichkeiten, die Erholung dienten, so ein demokratischer Sprecher die Wandererhütten des Schwarzwaldvereins, demokratische und kommunistische Redner für Naturfreundehäuser, Zentrum, sozialdemokrat volksparteiliche und demokratische Redner für Jugendherbergen und Genesungsheime. Ein trumssprecher machte darauf aufmerksam, manche dieser Unternehmungen der Hotelindustrie Konkurrenz und den Gemeinden durch Wege, Beleu tung und dergl. Lasten brächten und deshalb eine weise Besteuerung doch zu erwägen sei. Ein demo tischer Redner verwies auf die Schwierigkeit, wo Grenze im Einzelfall darüber zu ziehen sei, ob es um ein gewerbliches oder um ein gemeinnütziges Unternehmen handle. Ein Redner der Bürgerlichen Vereinigung verlangte die Besteuerung derartiger Heime, wenn sie für Übernachten und Abgabe von Speisen und Getränken eine Entschädigung verlangten. Sie seien dann eben wie die Hotels zu behandeln, denen sie auch Konkurrenz machen.

Ein demokratischer Redner wünschte die Befreiung der Dienstgebäude und Heilstätten der Landesversicherungsanstalt als eines rein sozialen und gemeinnützigen Unternehmens, ferner der Beamtenerholungsheime.

Ein sozialdemokratischer Sprecher führte aus, daß wenn die Beamtenerholungsheime steuerfrei seien, auch die kaufmännischen und andere Erholungsheime nicht besteuert werden dürfen.

Ein Regierungsvertreter hielt den Wünschen entgegen, daß die Gemeinden doch in vielen Fällen erhebliche Lasten durch Wege, Beleuchtung, Polizei usw. bei all' diesen Unternehmungen zu tragen hätten, und daß ihnen deshalb auch ein Besteuerungsrecht belassen werden solle. Durch die Steuerbefreiung würden sie erhebliche Einnahmeausfälle haben, man könne deswegen die Steuerbefreiung nicht zu weitgehend ausdehnen.

Der Ausschuß ersuchte die Regierung, bis zur zweiten Beratung eine Formulierung zu suchen, die den Wünschen Rechnung tragen solle.

Der Schlußsatz des § 57 Ziffer 4 brachte nochmals eine Erörterung der Eingabe der Gemeinde Dürrheim mit sich. Die Gemeinde verlangt, daß die Kuranstalten in Dürrheim, das ist das Kindersolbad des badischen Frauenvereins, das Landessolbad, das früher in Privateigentum stand und jetzt Staatseigentum ist, das Friedrich-Luisen-Hospiz und das Erholungsheim der Freiburger Ortskrankenkasse umlagepflichtig werden sollen. Bisher wurden sie als „ausschließlich der Krankenpflege gewidmet" behandelt und damit von der Steuerpflicht ausgeschlossen. Die Gemeinde habe viele Lasten und einen relativ geringen Nutzen von diesen Anstalten. Einer Gemeinde von 1800 Einwohnern, meist Bauern und Arbeiter, könne man diese Lasten nicht auferlegen. Für Dürrheim müsse ein Ausnahmegesetz geschaffen werden.

Der Berichterstatter führte aus, daß die Neufassung des § 57 (Schlußsatz) dem Gesuch weitgehend entgegenkomme: sie sei auf Dürrheim eigentlich zugeschnitten. Wenn die Gemeinde jedenfalls dartun könne, daß die Anstalten mehr der Allgemeinheit, als der Einwohnerschaft dienten und der Gemeindeaufwand für sie erheblich gesteigert würde.

Ein demokratischer Redner anerkannte, daß der Entwurf der Gemeinde Dürrheim entgegenkomme; die Regierungsvorlage enthalte aber keine befriedigende Fassung. Die volle Besteuerung sei auch dann nicht gerechtfertigt, wenn diese Anstalten einen erheblichen Aufwand verursachen. Sie könnten vielleicht nur in dem Maße zur Gemeindebesteuerung herangezogen werden, als sie der Gemeinde Aufwendungen brächten, also etwa zu einem Drittel oder zu einem Viertel. In wie weit sie hiernach beigezogen werden dürften, müsse eben im Streitfall durch Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs festgestellt werden.

Ein Zentrumsredner trat diesen Ausführungen entgegen. Er befürchte, man werde durch eine solche Fassung des Gesetzes Prozesse hervorrufen. Das müsse man vermeiden. Außerdem könne ja der Tatbestand sich jedes Jahr ändern, dadurch würden nur Unsicherheit und Streitigkeiten entstehen.

Ein Regierungsvertreter legte die Vermögenslage der Gemeinde Dürrheim dar und erklärte, daß im Fall der Befreiung der Anstalten die Gemeinde die Umlage um 10 Pfennig erhöhen müsse. Es sei schwer, eine für alle im Lande befindlichen Anstalten zutreffende Fassung zu finden. Der demokratische Vorschlag führe nicht zum Ziel.

Ein kommunistischer Redner trat für die Befreiung der Anstalten ein, da sie der Volksgesundheit dienten. Die steuerliche Belastung erhöhe die Verpflegungssätze und damit wieder die Kosten der Fürsorge der Gemeinden, die Kinder und Kranke nach Dürrheim schicken müßten. Handel und Gewerbe und auch die Landwirtschaft hätten von den Anstalten Vorteile. Der unmittelbare Aufwand der Gemeinde sei relativ gering, gemessen am Vorteil des Handels und Gewerbes. Eine Steuerbelastung mit einem Drittel oder einem Viertel bedeute Prozesse, da jedes Jahr neuartige Ausgaben bringe. Die Regierungsvorlage müsse er ablehnen. Die Voraussetzungen des Satzes 1: „letztere aber nur, wenn sie in erheblichem Maße den Interessen der Angehörigen der Steuergemeinde dienen" würden wohl nie gegeben sein, und dem im letzten Satz aufgestellten Aufwand stünden die Vorteile des Gewerbes und Handels gegenüber. Er beantrage steuerliche Befreiung der Anstalten.

Die Redner der Deutschen Volkspartei traten für die Regierungsvorlage ein. Die bisherige Regelung bedeute für Dürrheim einen Ausfall von einem Fünftel der steuerpflichtigen Werte der Gemeinde. Es sei unbillig, einer Gemeinde die durch die Anstalten entstehenden Lasten allein aufzuerlegen. Diese müßten durch die größeren Verbände, denen die Betriebe gehörten, mitgetragen werden. Auf den einzelnen Gast mache das nicht viel aus. Die Vorteile seien nicht derartig, wie man allgemein annehme. Die Anstalten bezögen viele Lebensmittel von auswärtigen großen Geschäften. Die Landwirtschaft setze nur die notwendigsten Lebensmittel, z. B. Milch, Eier und Butter ab. Dieser Vorteil stehe in keinem Verhältnis zum Aufwand der Gemeinden. Die städtische Für-

sorge werde durch eine kleine Erhöhung der Verpflegungssätze nicht besonders belastet.

Ein sozialdemokratischer Redner betonte, wenn man die Sportplätze frei lasse, müsse man die Krankenanstalten erst recht befreien, da sie der Gesundheitspflege, der Allgemeinheit dienten. Wegen einer Gemeinde könne man kein Gesetz schaffen. Würde der erste Satz „wenn sie in erheblichem Maße den Interessen der Angehörigen der Steuergemeinde dienen" gestrichen, so käme man der Gemeinde Dürrheim immer noch genügend entgegen.

Verschiedene Sprecher der sozialdemokratischen, demokratischen und Zentrumspartei wünschten eine andere allgemeine Fassung des ganzen Paragraphen 57 Ziffer 4, die es ermöglicht, daß der Regierung die Regelung des Einzelfalles anheim gegeben sei.

Die Abstimmung über § 57 Ziffer 4 wurde in erster Beratung ausgesetzt, im übrigen eine Abstimmung über diesen Paragraphen nicht vorgenommen.

Bei Fortsetzung der Beratung legte ein Regierungsvertr. eine neue Fassung des § 57 Ziff. 4 vor. Er erklärte, daß diese nicht als Regierungsentwurf angesehen werden dürfe. Er habe versucht, die verschiedenen Anregungen neu zu fassen, da der Ausschuß das gewünscht habe. Er warne vor einer zu weitgehenden steuerlichen Befreiung, da die Gemeindebesteuerung auf dem Grundsatze von Leistung und Gegenleistung begründet sei.

Ein komm. Redner trat für die gemeindesteuerliche Befreiung der Erholungs- und Genesungsheime der Krankenkassen, Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenorganisationen und sonstiger Vereinigungen ein, wenn die Bewirtschaftung ohne Absicht auf Gewinnerzielung erfolge, und stellte einen dahin zielenden Antrag Nr. 20.

In ähnlichem Sinne trat ein demokratischer Redner für die Genesungs- und Erholungsheime, insbesondere die Genesungsfürsorgeheime, z. B. Trettenhof, und Beamtenheime ein. Ein anderer dem. Redner wies auf den sozialen Charakter derartiger Unternehmungen hin. Nur kleinere und mittlere Kreise suchten hier Erholung, in die teuern Hotels könnten diese nicht gehen, da sie zu teuer seien. Deshalb seien die Heime auch keine Konkurrenz für die Hotels. In Preußen seien sie nicht steuerpflichtig. Mit Rücksicht auf die Lasten der Gemeinden könnte man vielleicht eine etwa 50%ige Besteuerung zubilligen. Einen Antrag stelle er aber nicht.

Ein soz. Redner fragte an, ob unter den „Rasthäusern" auch die Rasthäuser der „Naturfreunde" zu verstehen seien, was ein Regierungsvertreter bejahte.

Ein Zentrumsredner befürwortete die Befreiung der „Jugenderholungsheime".

Der Berichterstatter trug die Eingaben des Landesverbandes der badischen Hotelindustrie und verwandter Betriebe E. V. vom 1./8. Mai 1926 vor.

Redner der D. Volksp. treten gegen die Befreiung der Heime ein. Sie nähmen nicht nur Mitglieder der Organisationen, sondern auch andere Personen als Gäste gegen höhere Bezahlung auf und seien deshalb den Hotels eine Konkurrenz. Den Ausfall an Steuern müßten die kleineren Gewerbetreibenden aufbringen. St. Blasien würde z. B. am Preußischen Lehrerheim einen Ausfall von jährlich 9000 RM. leiden.

Ein Zentrumsredner sprach sich ebenfalls gegen die Befreiung der Heime aus. Ein anderer Zentrumsredner wies darauf hin, daß die Heime als gemeinnützig von der Staatssteuer befreit seien und dadurch schon einer erheblichen Entlastung sich erfreuten. Im Hinblick auf die Lasten der Gemeinde, die für die Heime Wege, Wasserleitungen usw. herrichten müßte, könne man nicht für eine zu weitgehende Befreiung sich einsetzen.

Ein Regierungsvertr. erklärte, daß nach §§ 35 und 56 des Gesetzes eine Anzahl von Heimen aller Art als gemeinnützig von der Staatssteuer und nach § 3 des Gebäudesondersteuergesetzes von der Gebäudesondersteuer befreit, also weitgehend entlastet seien. Weiter könne man nicht gehen, wenn man nicht den Grundgedanken des Gesetzes aushöhlen wolle.

Ein Redner der Bürgerl. Ver. trill dafür ein, daß nicht nur die „Kinderbewahranstalten" befreit, sondern auch die diesen angeschlossenen Anstalten zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen befreit werden sollen. Er stellte einen Antrag Nr. 21, zog ihn aber zugunsten der einstimmig angenommenen Entschließung (Antrag D. Maier — Dr. Föhr Nr. 25, siehe: 13) zurück.

Ein Zentr.- und ein soz. Redner traten nochmals für die Interessen Dürrheims ein, da die Gemeinde große Lasten durch die Anstalten hätte, man den kleinen Bauern, Gewerbetreibenden und Arbeitern nicht alles auflegen könne.

Das Gesuch der Landesversicherungsanstalt Baden vom 30. April 1926 wurde durch den Berichterstatter vorgetragen.

Inzwischen wurde ein Antrag Nr. 24 Dr. Baumgartner-Rückert eingereicht.

Die Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Antrag Nr. 20 wurde mit 11 gegen 2 Stimmen bei 7 Enthaltungen abgelehnt.

Antrag Nr. 24 mit 19 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Antrag Nr. 25 (Entschließung) mit allen Stimmen angenommen (siehe auch § 13).

Zu § 58 a Abs. 1 und 2

Stellte der Berichterstatter zur Erwägung, ob nicht auch für die Gemeindebesteuerung eine Staffelung der Steuergrundbeträge angebracht sei, da auch hier wirtschaftlich schwächere Teile doch ebenso berücksichtigt werden sollten wie bei der Staatssteuer.

Ein Regierungsvertreter trat dem entgegen. Einmal begegne eine Staffelung technischen Schwierigkeiten, vor allem in kleinen Gemeinden. Die Regierung habe sie absichtlich nicht aufgenommen, um die Durchführung der Veranlagung zu vereinfachen. Den Ausgleich könne ja jede Gemeinde durch den Abs. 2 des § 58 a dadurch herbeiführen, daß sie die Steuergrundbeträge für das Grundvermögen, das Betriebsvermögen oder den Gewerbeertrag bis zu 50 % erhöhe. Die Gemeindesteuern seien auf Leistung und Gegenleistung eingestellt, deshalb könne die staatliche Besteuerung nicht ausschließlich als Vorbild genommen werden. Die Gemeinden wünschten übrigens nicht, daß eine Staffelung eingeführt werde.

Die durchschnittlichen Gemeindeumlagen hätten im Jahre 1913 35 ₰, 1914 36 ₰, 1924 47 ₰ betragen. Im Verhältnis zwischen Staatssteuern und Gemeindesteuern habe der Entwurf bei letzteren einen Zuschlag von 60 % gewährt, um nicht in den Bürgerausschüssen die Schwierigkeiten zu erhöhen.

Redner der Zentrums-, demokratischen und Deutschen Volkspartei sprachen sich wegen der technischen Schwierigkeiten gegen die Staffelung aus. Ein volksparteilicher Redner wies auf den Rückgang der Betriebsvermögen hin. Der im Entwurf vorgesehene Schuldenabzug werde noch eine weitere Verminderung bringen. Deshalb sei der Städteverband nicht für einen so weitgehenden Schuldenabzug, da die Städte einen weiteren Steuerausfall befürchten hätten.

Ein demokratischer Redner sprach darüber, daß der Absatz 2 eine Ausgleichsmöglichkeit zwischen den Steuergruppen, nicht aber innerhalb der einzelnen Gruppen gebe. Eine Entlastung der wirtschaftlich Schwächeren sei also nach der Regierungsvorlage nicht möglich. Man müsse deshalb erwägen, ob man nicht den einzelnen Gemeinden das Recht der Staffelung innerhalb der einzelnen Gruppen einräumen solle.

Ein Zentrumsredner sprach sich für die Freiheit der Gemeinden aus. Die Regierung sollte die Berechtigung der Degression prüfen.

Ein Regierungsvertreter wies darauf hin, daß die Gemeinden selbst keine Progression und keine Degression wünschten. Ein anderer Regierungsvertreter machte auf die grundsätzliche Stellung der Gemeinden zu den Steuerpflichtigen aufmerksam. Die Steuer beruhe auf Leistung und Gegenleistung. Der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse trage der Abs. 2 genügend Rechnung. Beim Gewerbebetrieb wäre die Degression nicht ausgeschlossen. Beim Grundvermögen sollte man davon absehen.

Ein Zentrumsvertreter untersucht die Frage, wie sich die Steuerbelastung bei der Staats- und bei der Gemeindesteuer auswirke, wenn man bei beiden einen Steuergrundbetrag von 25 ₰ annehme. Er käme zu dem Ergebnis, daß die Landwirte mit einem Steuervermögen von 20 000 ℛℳ und die Handel- und Gewerbetreibenden und Handwerker schlechter gestellt seien, die Großindustrie dagegen entlastet werde. Bei gleichem Vermögen und Ertrag müßte die Großindustrie bei gleichen Steuergrundbeträgen ein Drittel weniger Gemeindeumlage als Staatssteuer bezahlen. Der an sich unerfreuliche Regierungsvorschlag sei nur tragbar, weil die Gemeinden das Recht hätten, nach Absatz 2 die Steuergrundbeträge verschiedenartig zu behandeln.

Eine Einigung über § 58 Abs. 1 und 2 kam in erster Beratung nicht zustande. Die Abstimmung wurde ausgesetzt.

Der Berichterstatter trug den Wunsch der Eingabe des Handwerkskammertags und des Industrie- und Handelstags, die die Anhörung von Berufsvertretungen über die Gemeinde- und Kreisvoranschläge verlangen, vor. Er wies auf ähnliche Bestimmungen des preußischen Gewerbesteuerrechts hin, die sich bewährt haben sollen. Man sollte diesem Wunsche Rechnung tragen, da Industrie und Gewerbe, die doch die meisten Gemeinde- und Kreissteuern aufbringen müßten, oft in der Gemeindeverwaltung keine genügende Vertretung hätten. Die Gemeinden würden sich allerdings dagegen wehren, da sie Widerstand befürchten.

Von Zentrums-, sozialdemokratischer und kommunistischer Seite wurde das Anhörungsverfahren grundsätzlich abgelehnt, da sonst andere steuerlich beteiligte Kreise die gleichen Rechte für sich verlangen könnten. Das ergäbe nur eine Verzögerung der Beratung des Voranschlags. Diese Kreise hätten übrigens ihre Vertretung in den Gemeindekollegien und fänden auch sonst den Weg für ihre Anliegen.

Ein volksparteilicher Vertreter erklärte sich für ein Anhörungsrecht, wenn etwa die Gemeindesteuer 200 % der Grundbeträge überschreite. Der Regierungsvertreter sprach sich wegen der Erschwerung und Verzögerung der Voranschläge und wegen

der Konsequenzen für andere Beteiligte gegen das Anhörungsrecht aus. Es nütze auch nichts, weil ja die Gemeindevertretungen an die Wünsche der Berufsvertreter nicht gebunden seien.

Ein Antrag wurde von keiner Seite gestellt; das Anhörungsrecht wurde abgelehnt.

Im übrigen wurden zu § 58 a die Gesuche des Industrie- und Handelstags, der Landwirtschaftskammer, des Handwerkskammertags, des Badischen Grundbesitzerverbands und des Badischen Waldbesitzerverbands, sowie des Verbandes Südwestdeutscher Industrieller vorgetragen und besprochen.

Zu § 59 Abs. 3

bestanden keine Bedenken.

Die Abstimmung über den Paragraphen wurde in erster Beratung ausgesetzt.

Als die Beratung fortgesetzt wurde, legte ein Regierungsvertr. eine neue Fassung des § 58 a Abs. 2 dem Ausschusse mit der Begründung vor, daß die Regierung von einer Staffelung aus technischen Gründen abrate. Auch diese Formulierung dürfe nicht als Regierungsentwurf angesehen werden; sie sei nur eine private Arbeit des Referenten, der versuche, eine Fassung zu finden, die den Anregungen des Ausschusses entgegenkomme.

Ein Zentrumsredner sprach sich für die Staffelung aus. Die Gemeinden sollten freie Hand haben.

Ein soz. Redner wies darauf hin, daß die Gemeinden nicht zur Staffelung gezwungen seien, wenn sie diese aber beschließen wollten, so sei ihnen die gesetzliche Möglichkeit zu schaffen.

Ein Demokrat erklärte, er habe nicht an die Festsetzung starrer Degressions- und Progressionssätze, sondern an bewegliche Sätze gedacht, die die örtlichen Verhältnisse mehr berücksichtigen würden.

Zwei Redner der Volksp. sprachen sich gegen die Staffelung wegen der technischen Schwierigkeiten aus. Die großen Städte könnten sie gar nicht durchführen, weil die Unterlagen der Finanzämter eine derartige Staffelung nicht berücksichtigten und vielfach auch spät einkämen. Ohne den Finanzminister gehört zu haben, könnte man eine solche Bestimmung nicht in das Gesetz aufnehmen, weil sie auch Rückwirkungen für die Staatssteuerveranlagung auslösten.

Die Regierungsparteien, die sich für die Staffelung einsetzten, um den Gemeinden freie Entschließungen zu ermöglichen, stellten den Antrag Nr. 26 Dr. Föhr — Rückert.

Die Abstimmung ergab, daß:

§ 58 a Abs. 1 mit 15 gegen 1 Stimme bei 4 Enthaltungen,

§ 58 a Abs. 2 Satz 1 mit 15 Stimmen bei 5 Enthaltungen,

§ 58 a Abs. 2 Satz 2 (Zusatzantrag Nr. 26) mit [illegible] gegen 1 Stimme bei 5 Enthaltungen angenommen wurde.

Gegen § 58 a Abs. 3 wurden keine Erinnerungen erhoben.

Zu § 59 Abs. 3

verlangten Redner aller Parteien die Streichung des neu eingefügten Wortes „tunlichst".

Ein demokratischer Redner betonte: Die Bestimmungen über den Nachlaß der Gemeindesteuern seien ganz verschiedenartig angewendet worden. In einem Orte habe man die Gemeindesteuern im gleichen Maße nachgelassen, wie die Staatssteuern erlassen worden seien, an anderen Orten sei das nicht der Fall gewesen. Entweder stelle die Regierung Richtlinien auf, die für alle gelten, oder sie verzichte durch die Einschränkung, die in dem Worte „tunlichst" liege, auf ihre Anordnung.

Der Regierungsvertreter wies darauf hin, daß die Verhältnisse in den verschiedenen Gemeinden ganz verschieden gelagert seien. Es sei deshalb außerordentlich schwierig, allgemein gültige Leitsätze aufzustellen. Deshalb müsse man den einzelnen Verhältnissen Rechnung tragen. Er schlage vor, daß an Stelle der Worte „sind dabei tunlichst zu berücksichtigen" die Worte gesetzt werden „sollen dabei berücksichtigt werden". Der Ausschuß nahm den § 59 mit dieser Fassung in erster Beratung an.

Zu § 62

regte der Regierungsvertr. an, hinter dem Worte „Gemarkungen" (zweitletzte Zeile) entsprechend der Begründung und der Erklärung des Herrn Finanzministers zu Beginn der Beratung die Worte „für das gesamte Grundvermögen oder einzelne Gruppen desselben" einzufügen.

Der Paragraph wurde mit dieser redaktionellen Änderung angenommen.

Bei der Weiterberatung des Gesetzentwurfes setzte sich die Volkspartei durch den Antrag Nr. 27 Dr. Mattes-Gündert für eine Entschließung ein, daß für Gemeinden mit Rebgelände und für Waldgemeinden die Grundsteuerwerte bis zu 50 % ermäßigt werden sollen.

Ein Zentrumsredner machte geltend, er habe diesen Gedanken schon bei der Generaldebatte vertreten. Man könne diese Ermäßigung nicht bloß in dem von der Volkspartei gewünschten Maße einschränken. Es gäbe auch anderwärts, z. B. auf dem Hotzenwald, außergewöhnlich geringe Böden, die unter keine der beiden Kategorien fielen. Es wurde darauf Antrag 28 (Entschließung) eingebracht, der einstimmig angenommen wurde.

Dadurch ist Antrag 27 erledigt.

Zu § 65 Abs. 2

beantragte ein demokratischer Sprecher, der Deutlichkeit halber hinter dem Worte „den" (in der fünften Zeile) die Worte „nach § 62 maßgebenden" einzufügen.

Der Ausschuß nahm in erster Beratung den § 65 mit dieser redaktionellen Änderung an.

Zu Artikel IV

ersuchte der Regierungsvertreter, einen Zusatz folgenden Inhalts aufzunehmen:

> Bei der Bewertung des Betriebsvermögens kann bereits für die Besteuerung in den Rechnungsjahren 1925 und 1926 an die Stelle des Steuerausschusses der Gewerbeausschuß treten.

Der Regierungsvertreter führte hierzu folgendes aus: Der Zusatz empfehle sich deswegen, weil Zweifel aufgeworfen worden seien, ob die neuen Bestimmungen in § 6 Abs. 2 sich auch auf das Bewertungsverfahren beziehen und nicht nur auf die materielle Bewertung selbst beschränken. Erst in den letzten Wochen habe es sich als notwendig erwiesen, die bestehenden Bestimmungen im Sinne der Anregung zu ändern und zwar wegen des Reichsbewertungsgesetzes. Nach diesem Gesetz werden nämlich die Werte des Betriebsvermögens für die Vermögenssteuer 1925 und 1926 durch die Gewerbeausschüsse festgestellt. Nach § 6 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes gelten die für die Reichsvermögensteuer festgestellten Werte des Betriebsvermögens auch für die Gewerbesteuer des Landes und der Gemeinden. Es erscheine nicht angängig, daß für die Zwecke der Reichssteuer die Bewertung durch den Gewerbeausschuß, für die Zwecke der Landessteuer weiterhin wie bisher noch durch den Steuerausschuß erfolge. Daraus könnten sich unter Umständen entgegengesetzte Entscheidungen über die Bewertung ergeben. Um dies zu vermeiden, erscheine der vorgeschlagene Zusatz notwendig. Die Bestimmung könne sich auf die genannten Jahre beschränken, da ab 1 April 1927 ohnehin auch für die Landessteuern die Rechtslage die gleiche sein werde wie für die Reichsvermögensteuer.

Der Artikel IV mit dieser Änderung wurde in erster Beratung angenommen.

Bei Abschluß der ersten Beratung wurde das Gesetz mit 13 (8 Z., 5 Soz.) gegen 1 Stimme (1 Kom.) bei 7 Enthaltungen (3 B. V., 2 D. V., 2 Dem.) angenommen.

(Zweite Beratung umstehend.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Beratung.

Zu Beginn der II. Beratung trug der Berichterstatter den Inhalt des Gesuchs des Badischen Industrie- und Handelstags von 12./14. VI. 1926 dem Haushaltsausschuß vor. Im Anschluß hieran wurde in die Einzelberatung eingetreten.

Zu § 9.

Ein demokratischer Redner bemängelt, daß die Fassung des § 9 nicht klar und durchsichtig sei. Vor allem könne man nicht das Verhältnis von 70 : 30 als Grundlage für die Steuergrundbeträge aufrecht erhalten. Das Jahr 1914, das als Vergleichsjahr herangezogen sei, sei ein wirtschaftlicher Höhepunkt für Gewerbe und Industrie gewesen. Seither sei eine Verschlechterung eingetreten, die sich immer mehr zum Nachteil der allgemeinen Wirtschaft ausgewachsen habe. Er beantrage deshalb, das Verhältnis 74 : 26 zu wählen. Er reichte den Antrag Nr. 30 ein. Weiter führte der Redner aus, daß die jetzt in § 9 verlangte Staffelung früher im Finanzgesetz behandelt worden sei, es erschiene ihm zweckmäßiger, die frühere Behandlung beizubehalten und die ursprüngliche Fassung des § 9 wieder herzustellen.

Ein Regierungsvertreter hielt den Ausführungen entgegen, das Verhältnis 70 : 30 entspreche nicht nur der Zeit von 1914, sondern auch dem Durchschnitt für die Jahre 1908 bis 1919. Der Hauptgrund für die höhere Bewertung des Grundvermögens liege in der amtlichen Schätzung. Wenn dieses Vermögen, ebenso wie das Betriebsvermögen, hätte fatiert werden dürfen, so wäre der Wert des Grundvermögens von 7,2 Milliarden auf vielleicht 4 Milliarden angegeben worden. Im übrigen wiederholte der Regierungsvertreter seine früheren Darlegungen und erklärte weiter, wenn man die in § 9 nunmehr vorgesehene Staffelung nicht im Gesetz festlegen wolle, so müsse man dies später im Finanzgesetz tun und dort die gleichen Grundsätze anwenden, die jetzt im Gesetz verankert seien. Es handle sich jedoch darum, die wirtschaftlich Schwachen zu entlasten.

Ein Zentrumsredner trug vor, daß durch die Verteilung von 74 : 26 1,44 Millionen Steueraufkommen auf das Grundvermögen verschoben würden. Die Landwirtschaft würde dabei jährlich 691 000 ℳ mehr bezahlen müssen, die Steuergrundbeträge für das Grundvermögen müßten um fast 3 RM erhöht werden. Im Interesse der Landwirtschaft und des sonstigen Grundbesitzes könne seine Fraktion dem Verhältnis 74 : 26 nicht zustimmen.

Der Antrag Nr. 30 Dr. Glockner und Genossen wurde mit 18 gegen 2 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Zu § 9 Absatz 1

stellte ein Vertreter der Bürgerlichen Vereinigung den Antrag Nr. 31, Klaiber, des Inhalts, daß der Steuergrundbetrag für das Grundvermögen von 10- bis 30 000 RM (statt wie in der Regierungsvorlage 20 000 RM) auf 20 RM festgesetzt werden solle. Dies sei schon deshalb gerechtfertigt, da früher das Grundvermögen bis 25 000 RM Steuerentrichtung gehabt habe.

Ein Regierungsvertreter entgegnete, durch den 30%igen allgemeinen Abschlag am Grundvermögen schon eine steuerliche Entlastung eingetreten sei, sodaß 30 000 RM von früher heute nur 20 000 RM herangezogen werden.

Ein Zentrumsredner wies darauf hin, daß durch den Antrag Klaiber Nr. 31 die kleinere und größere Landwirtschaft, das heißt die unter 10- und über 30 000 RM veranlagte, belastet würde, der Steuerausfall entstehen würde und dieser durch andere Vermögensgruppen getragen werden müßte. Solange der Antragsteller keinen Ausweg zeige, wie man von dieser Abwälzung der Steuern Umgang nehmen könne, müsse seine Fraktion den Antrag ablehnen, vor allem könne die kleine Landwirtschaft keine höhere Steuerbelastung ertragen.

Der Antragsteller bestritt, daß eine Verschiebung auf andere Gruppen notwendig sei. Er erklärte, daß er an der Relation 70 : 30 auch nichts ändern wolle.

Ein sozialdemokratischer Redner wies ebenfalls auf den durch den Antrag bedingten Steuerausfall hin. Für diesen sei durch den Antrag keine Deckung vorgesehen. Wenn alle Steuern in die Höhe gingen, könne man aus Steuergerechtigkeit die Landwirtschaft allein nicht immer entlasten.

Die Abstimmung führte zur Ablehnung des Antrags Nr. 31 mit 15 gegen 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Zu § 9 Absatz 2 und 3

wurde der Antrag Nr. 29 Dr. Schofer-Rückert eingereicht. Dieser verlangt, in § 9 Absatz 3 zu bestimmen

daß der Steuergrundbetrag für den Gewerbeertrag bis zu 4000 RM (statt 3000 RM der Regierungsvorlage) eine Mark sein soll.

Der Finanzminister erklärte, daß die Regierung mit dem Vorschlag einverstanden sei.

Ein volksparteilicher Redner spricht sich wieder für die Besteuerung nach der Rentabilität der Unternehmen aus. Der objektsteuerliche Charakter sei nicht in vollem Umfange durchführbar, man dürfe deshalb nicht den Rohertrag bei der Veranlagung zugrunde legen. Die Steuergrundbeträge seien für den Gewerbeertrag zu hoch. Die Regierungsvorlage wolle 18 % des Gesamtbedarfs aus dem Gewerbeertrag aufbringen. Die im Entwurf vorgesehenen Sätze würden mehr aufbringen als zur Deckung des Finanzbedarfs voraussichtlich notwendig sei. Die Regierung wolle sich stille Reserven schaffen.

In ähnlichem Sinne spricht sich ein demokratischer Redner aus. Beide Parteien brachten den Antrag Nr. 32 Dr. Mattes - Dr. Glockner ein.

Der Finanzminister erklärte, daß die Regierung stille Reserven nicht beabsichtige. Sie rechne mit starker Minderung des Ertrags und ungefähr 5 Millionen Ausfall im Steuersoll. Die Steuernachlaßgesuche gingen sehr zahlreich, hauptsächlich aus Mannheim und Karlsruhe, aber auch aus anderen badischen Städten, ein. Dazu komme, daß im allgemeinen die Steuermoral nicht gestiegen sei. Dies beweise die Tatsache, daß durch den im ganzen Reich vorgenommenen Buch- und Betriebsprüfungsdienst erhebliche Steuerhinterziehungen festgestellt worden seien. Für das Rechnungsjahr 1924/25 sei für das Reich ein Gesamtertrag von rund 88 Millionen und für das Rechnungsjahr 1925 98 Millionen nachträglich hereingeholt worden. Für den Bezirk des Landesfinanzamts Karlsruhe mache der Mehrertrag 4,3 Millionen für das Rechnungsjahr 1924/25 und 4,9 Millionen für das Rechnungsjahr 1925 aus. Der Finanzminister übergab die aus der Anlage 4 ersichtliche Erfolgsstatistik des Buchprüfungsdienstes, auf die verwiesen wird.

Er führte ferner aus, es bestehe die Absicht, die kleinen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe nach Durchschnittssätzen zu veranlagen, um der Veranlagung der großen Betriebe mehr Zeit und Aufmerksamkeit widmen zu können. Diese Prüfung erfordere allerdings Zeit und Kenntnis des Wirtschaftslebens. Sie sei nicht immer leicht durchzuführen, da den Prüfungsbeamten bei manchen Unternehmungen Schwierigkeiten gemacht würden.

Ein volksparteilicher Redner erwiderte, daß die Prüfung nicht immer vom wirtschaftlichen Standpunkte aus richtig behandelt wurde, und führte dies an Hand eines Einzelbeispiels aus.

Auf Anfrage des demokratischen Vertreters über die Verteilung der verschiedenen Steuerwerte und des voraussichtlichen Steuerertrags übergab der Finanzminister folgende Übersicht mit dem Anfügen:

Das **Grundvermögen**, das **Betriebsvermögen** und die **Gewerbeerträge** sowie die Steuerbeträge werden sich gemäß den Bestimmungen des Gesetzentwurfs Landtagsdrucksache Nr. 90 vom 4. Februar 1926 auf die einzelnen Vermögens- und Ertragsstufen voraussichtlich etwa wie folgt verteilen:

Vermögens- oder Ertragsstufen	Gesamtsteuerwert oder Gesamtertrag RM	Steuergrundbetrag RM	Steuerbetrag RM
	1. Grundvermögen		
a. von 10000 RM und weniger	440000000	0,15	660000
b. von mehr als 10000, aber nicht mehr als 20000 RM . . .	360000000	0,20	720000
c. von mehr als 20000 RM	4200000000	0,26	10920000
	5000000000		12300000
	2. Betriebsvermögen		
a. von 10000 RM und weniger	120000000	0,08	96000
b. von mehr als 10000, aber nicht mehr als 20000 RM . . .	100000000	0,12	120000
c. von mehr als 20000 RM	1280000000	0,15	1920000
	1500000000		2136000
	3. Gewerbeertrag (nach roher Schätzung)		
a. erste angefangene od. volle 3000 RM . .	30000000	1	300000
b. nächste angefangene oder volle 7000 RM	25000000	2	500000
c. nächste angefangene od. volle 10000 RM	25000000	2,75	687500
d. Mehrbetrag . . .	40000000	3,80	1520000
	120000000		3007500

Ein Vertreter der Bürgerlichen Vereinigung fragte an, wie hoch voraussichtlich die Hundertsätze seien, die zu den Steuergrundbeträgen dazugeschlagen würden. Der Finanzminister erwiderte, daß diese voraussichtlich 200 % seien.

Ein Zentrumsredner wies darauf hin, daß der 200%ige Zuschlag bei den Steuerzahlern eine Beunruhigung hervorrufe; man könne das dadurch vermeiden, daß man jetzt schon die Steuergrundbeträge in Höhe von 200 % im Gesetz festlege.

Ein Vertreter der Bürgerlichen Vereinigung und ein weiterer Zentrumsredner unterstützen diesen Gedanken.

Der Finanzminister spricht sich dafür aus, daß man es bei der gesetzlichen Bestimmung belassen solle. Für die Regierung wäre es an sich angenehmer, wenn die Steuergrundbeträge verdoppelt wären und man vielleicht später von diesen Sätzen heruntergehen könnte. Für den Steuerzahler aber käme es nur darauf an, welchen Betrag er tatsächlich bezahlen müsse.

In ähnlichem Sinne spricht sich ein sozialdemokratischer Redner aus. Ein Antrag wurde nicht gestellt.

Die Abstimmung ergab, daß

der Antrag Nr. 29 einstimmig angenommen,
der Antrag Nr. 30 mit 18 gegen 2 Stimmen bei 1 Enthaltung und
der Antrag Nr. 32 mit 14 gegen 6 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt wurde.

Zu § 13 (Härteparagraph)

trug der Berichterstatter den Inhalt des Gesuchs des Badischen Industrie- und Handelstags vor. Er wies darauf hin, daß dem Begehren des Industrie- und Handelstags, an Stelle des Wortes „Ertrag" das Wort „Reinertrag" in den Zusatzantrag des Haushaltsausschusses aufzunehmen, nicht stattgegeben werden könne, da auch sonst nicht der Reinertrag durch die Grund- und Gewerbesteuer erfaßt würde.

Ein Redner der Deutschen Volkspartei hielt dem entgegen, es handle sich hier nicht um das Grundprinzip des Gesetzes, sondern um die Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen. Man müsse mehr dem subjektsteuerlichen Charakter Rechnung tragen. Die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen hänge vom Rein-, nicht vom Rohertrag ab.

Auch ein demokratischer Redner trat dafür ein, daß an Stelle des Wortes „Ertrag" das Wort „Reinertrag" in den § 13 Absatz 1 aufgenommen werden soll. Es wurde auch ein Antrag Nr. 36 Dr. Mattes—Dr. Glockner in diesem S[illegible] eingereicht.

Der Regierungsvertreter sprach [illegible] gegen diesen Antrag aus. Die wirtschaftliche Ex[illegible] des einzelnen würde durch diese Bestimmung [illegible] gefährdet, wer Ertrag habe, habe zu bezahlen, [illegible] keinen habe, sei von der Ertragsteuer durch das G[illegible] an sich schon befreit.

Ein demokratischer Redner machte [illegible] über Rechtsausführungen, ob durch den Zusatzan[illegible] des Haushaltsausschusses ein Rechtsanspruch für [illegible] Steuerpflichtigen geschaffen worden sei.

Der Regierungsvertreter entgegnete, [illegible] es sich hier um eine Billigkeitsentscheidung handle [illegible] er einen Rechtsanspruch nicht anerkennen könne.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Nr. [illegible] mit 14 gegen 5 Stimmen bei zwei Enthaltungen [illegible] gelehnt.

Zu § 15.

Ein demokratischer Redner trat d[illegible] ein, daß für diejenigen Waldungen, denen [illegible] dem jetzigen Gesetz eine dreißigjährige Steuerfre[illegible] zugute kommen würde, die aber vielleicht schon [illegible] einigen Jahren aus der Steuerfreiheit heraus [illegible] eine Rückwirkung eingeführt werden solle.

In gleichem Sinne spricht sich ein Zentrumsredner aus.

Ein Redner der Deutschen Volkspartei wies darauf hin, daß nach dem Wortlaut des Ge[illegible] die Rückwirkung nicht sicher sei.

Ein sozialdemokratischer Redner spricht sich gegen die Rückwirkung aus, da sonst [illegible] Umständen auch Rückersatz der Steuer in Betr[illegible] kommen müsse und im allgemeinen der Wald [illegible] die Ausdehnung der Steuerfreiheit von 20 [illegible] 30 Jahre schon genügend entlastet sei.

Der Regierungsvertreter spricht [illegible] ebenfalls gegen die Rückwirkung aus. Im übr[illegible] komme die Verlängerung der Steuerfreiheit von 20 [illegible] 30 Jahre auch den Eichenschälwaldungen zugute, die [illegible] zur Zeit noch in Überführung in Hochwald befind[illegible] auch wenn etwa inzwischen die Steuerfreiheit [illegible] unrichtigen Verfahrens der Finanzämter vorübergeh[illegible] versagt geblieben sein sollte. Einer Ergänzung [illegible] Gesetzes bedürfe es hierfür nicht; die Regelung er[illegible] im Verwaltungsweg auf Grund des § 15 Abs. 2 [illegible] Grund- und Gewerbesteuergesetzes.

Ein Antrag wurde zu § 15 nicht gestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 16 Absatz 2 und § 21 Absatz 4

stellte die Deutsche Volkspartei und die demokratische Fraktion den Antrag Nr. 37 Dr. Mattes — Dr. Glockner auf Streichung der 40%igen Zuschläge bei einer über 80jährigen Umtriebszeit. Der volksparteiliche Redner wies darauf hin, daß der Wald durch diese steuerliche Belastung wirtschaftlich gefährdet würde. Ein demokratischer Redner führte aus, daß der Holzzuwachs auf schlechtem Boden, zum Beispiel im Sandgebiet, so gering sei, daß eine mehr als 80jährige Umtriebszeit wirtschaftlich erforderlich wäre. Das alte hochwertige Holz würde heute viel weniger abgesetzt; dadurch verringere sich auch die Rente aus dem Walde.

Ein Regierungsvertreter machte auf den Steuerausfall aufmerksam, der entstehen würde, wenn der 40%ige Zuschlag nicht bewilligt würde, und wiederholte seine früheren Erklärungen.

Ein Zentrumsredner wies darauf hin, daß nach dem im Haushaltsausschuß erstatteten Gutachten der Forstabteilung die über achtzigjährige Bewirtschaftung des Waldes als unwirtschaftlich bezeichnet worden sei. Der 40%ige Zuschlag könne vom Wald sehr wohl ertragen werden, man müsse auch berücksichtigen, daß diejenigen Gemeinden, welche keinen Wald hätten, am Steuerausfall teilnehmen müßten.

Der Antrag Nr. 37 wurde mit 13 gegen 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Zu § 36 Absatz 1

wurde der Antrag Nr. 33 von Au und Genossen eingereicht, der statt 3- 5jährige Steuerfreiheit für die neuen Gebäude verlangt. Der Antrag wurde mit 16 gegen drei Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Zu § 36 Absatz 4

wies der Regierungsvertreter darauf hin, daß die vom Haushaltsausschuß gewählte Fassung der Absicht, die damit verbunden war, nicht entspreche, und schlug eine andere Formulierung vor. Der Ausschuß war mit der Darlegung einverstanden, der Berichterstatter stellte dazu den Antrag Nr. 42, welcher einstimmig angenommen wurde.

Zu § 47 Ziffer 2.

Ein demokratischer Redner wies darauf hin, daß es nicht mehr den Verhältnissen entspreche, wenn die Gas- und Elektrizitätswerke der Gemeinden steuerlich belastet würden. Diese Unternehmungen dienten doch öffentlichen Zwecken, da sie für die gesundheitlichen, feuerpolizeilichen und sonstigen Bedürfnisse der Bevölkerung unbedingt notwendig seien. Bei den Wasserwerken denke man nicht mehr an eine Besteuerung.

Ein kommunistischer Redner sprach sich im nämlichen Sinne aus und stellte den Antrag Nr. 38 (Bock).

Ein sozialdemokratischer Redner sprach sich gegen die Steuerfreiheit dieser Unternehmungen aus; man müsse berücksichtigen, daß solche Werke nicht nur die Bevölkerung einer Stadt versorgten, sondern daß Fernversorgungen heute schon öfters eingeführt seien. Diese Unternehmungen müßten mit einer gewissen Rentabilität rechnen und beabsichtigten auch einen wirtschaftlichen Gewinn. Wenn er auch grundsätzlich an sich für die Steuerfreiheit solcher Unternehmungen eingestellt sei, so glaube er doch, daß jetzt keine Ursache sei, im Gesetze eine Änderung vorzunehmen.

Ein demokratischer Redner wies noch darauf hin, daß Nebenbetriebe wie zum Beispiel Installation, Verkauf von Gasöfen und dergleichen von der Steuerfreiheit dieser Unternehmungen ausgeschlossen sein sollten.

Ein Vertreter der Bürgerlichen Vereinigung sprach sich ebenfalls in dem Sinne aus, daß die Nebenprodukte derartiger Unternehmungen besteuert werden müßten. Die Bürgerliche Vereinigung reichte den Antrag Nr. 34 von Au und Genossen ein.

Der Regierungsvertreter wies darauf hin, daß dieser Antrag entbehrlich sei. Schon jetzt würden die Gas- und Elektrizitätswerke für solche Nebenbetriebe steuerlich erfaßt. Die Bürgerliche Vereinigung zog darauf hin ihren Antrag Nr. 34 als durch die Regierungserklärung erledigt zurück.

Der Antrag Nr. 38 wurde mit 12 gegen 3 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

Zu § 48 Absatz 2 Ziffer 1

behandelte der Berichterstatter anhand einer Eingabe, die dem Landtag allerdings noch nicht eingereicht war, die Frage, ob das Recht auf Ausnützung von Wasserkräften sowie die Wasserkraftanlagen zum Betriebsvermögen zu zählen seien und ob die Ziffer 1, die durch das Notgesetz eingeführt wurde, zu streichen sei. Ebenso wurde eine dahinzielende Eingabe des Verbandes Südwestdeutscher Industrieller besprochen.

Ein demokratischer Redner sprach sich für, der Berichterstatter gegen die Streichung aus.

Der Regierungsvertreter machte hierzu folgende Ausführungen:

> Der Wert des Wassernutzungsrechts kann nicht steuerfrei bleiben, da dieses Recht nach einheitlicher Auffassung der Reichs- und Landesfinanzverwaltung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auf alle Fälle ein steuerfähiges Gut ist. Die Annahme, als sei nach dem Reichsbewertungsgesetz die Besteuerung von Wassernutzungsrechten unzulässig, ist darnach unrichtig. Wassernutzungsrechte sind übrigens nach dem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 21. März 1925 Nr. III c[a] 1026 auch schon bei der Vermögensteuer 1924 unter gewissen Voraussetzungen Gegenstand der Besteuerung gewesen. Der Besteuerung steht nicht entgegen, daß dieses Recht erst seitens des Staates, zum Teil auch von Gemeinden, verliehen und schon für die Verleihung nach den Bestimmungen des Wassergesetzes ein Entgelt entrichtet wird. Ebenso wie ein Pächter von Betriebsvermögen Pacht an den Verpächter zahlen muß und für das gepachtete Betriebsvermögen gemäß § 4 des Gesetzes als Unternehmer damit noch gewerbesteuerpflichtig ist, kann auch von dem, der Wasserkraft nutzt, neben dem Entgelt eine Steuer von dem Wert dieses Nutzungsrechts verlangt werden. Daß Bezieher von Entgelt und Steuer im Falle der Verleihung des Nutzungsrechts durch den Staat die gleiche Person ist, macht die Erhebung der beiderlei Abgaben nebeneinander nicht ungerechtfertigt. Würde man sich auf die Erhebung des Entgelts beschränken und keine Besteuerung eintreten lassen, so wären übrigens auch die Gemeinden, soweit sie nicht ebenfalls Bezieher von Entgelt für Verleihung von Wassernutzungsrechten sind, geschädigt, da sie diese Vermögenswerte dann nicht der Gewerbesteuer unterwerfen könnten. Über die Feststellung des Wertes des Wassernutzungsrechts schweben zur Zeit noch Verhandlungen zwischen Reich und Land. Es kann aber jetzt schon festgestellt werden, daß die Bewertung eine für den Steuerpflichtigen wesentlich günstigere sein wird als nach dem bisherigen Verfahren bei der Besteuerung der Rohwasserkräfte (vergl. hierüber die Ausführung in der Begründung zum Notgesetz vom 22. Oktober 1925, Landtagsdrucksache 1925 Nr. 22 Seite 4). Die bisher mit Recht beklagte Doppelbesteuerung wird darnach ganz verschwinden oder doch sehr wesentlich abgeschwächt werden.

Ein Zentrumsredner sprach sich für die Regierungsvorlage aus.

Ein Vertreter der Sozialdemokratie setzte sich ebenfalls für die Regierungsvorlage ein, mahnte aber zur Vorsicht bei der steuerlichen Belastung der Wasserkraftanlagen. Diese hätten heute eine schwere Konkurrenz an den Wärmekraftanlagen, da letztere im Hinblick auf die bessere Ausnützung der Kohle wirtschaftlicher als früher arbeiten könnten. Ein Antrag wurde nicht gestellt.

Zu § 48 Abs. 2 Ziffer 3

führte ein volksparteilicher Redner a[illegible] daß die Realrechte der Apotheken steuerlich günstig[illegible] behandelt werden sollten. Die Realrechte würden [illegible] fach zu hoch veranschlagt.

Ein demokratischer Redner wies dar[illegible] hin, daß die Realrechte sehr hoch bezahlt würden. [illegible] hätten vielfach Phantasiepreise und müßten desh[illegible] auch besteuert werden.

Ein Zentrumsredner äußerte, daß in dem Wert d[illegible] Realrecht und die steuerliche Belastung einbezogen [illegible] Wenn man die Realrechte steuerlich entlasten wü[illegible] so bedeute das eine Erhöhung des Wertes der Re[illegible] rechte; das werde zur Wirkung haben, daß beim [illegible] kauf noch höhere Preise für die Realapotheken bez[illegible] würden.

Ein Antrag wurde nicht gestellt.

Zu § 48 Abs. 4.

Ein demokratischer Redner äußerte, [illegible] in industriellen Kreisen Unklarheit darüber bestehe, [illegible] welche Schulden abgezogen werden dürfen. Man be[illegible] fürchte, daß durch die Neufassung keine Verbesserung [illegible] sondern eine Verschlechterung eintreten würde.

Ein volksparteilicher Redner erklä[illegible] daß man als Meinung des Haushaltsausschusses [illegible] stellen sollte, daß an der bisherigen Praxis d[illegible] Schuldenabzugs nichts geändert werde, sondern d[illegible] nur eine Erweiterung des Schuldenabzugs stattfin[illegible]

Der Regierungsvertreter erklärte, [illegible] Neuregelung des Geschäftsschuldenabzugs werde [illegible] alle Fälle für die Gewerbetreibenden eine nicht [illegible] wesentliche Verbesserung bringen, da die Geschäf[illegible] schulden nicht nur wie bisher an dem Wert der Fo[illegible] derungen und der Hälfte des Wertes der Warenv[illegible] vorräte abgesetzt werden dürfen, sondern am W[illegible] des gesamten umlaufenden Betriebsvermögens. [illegible] dem schon bisher üblichen Begriff „laufende Geschäf[illegible] schulden" und der bisherigen Handhabung der Vo[illegible] schriften bei der Steuerveranlagung werde durch d[illegible] Neuregelung nichts geändert. Die vielfach mißv[illegible] standenen Ausführungen in der Begründung Seite [illegible] sollten nur einige Sonderfragen klar stellen, die in d[illegible] letzten Jahren aufgeworfen worden seien.

Ein Antrag auf Abänderung wurde nicht gestel[illegible]

Zu § 50

wurde die Eingabe des Verbands Südwestdeutscher [illegible] dustrieller vom 21. VI. 1926, der die Freigrenze [illegible] gewerblichen Unternehmungen auf 1000 RM und [illegible]

land- und forstwirtschaftlichen Unternehmungen auf 2500 RM verlangt, behandelt. Ein Antrag wurde nicht gestellt.

Zu § 50 a

wurde der Antrag Nr. 39 Dr. Mattes - Dr. Glockner eingereicht, der verlangt, daß bei der Festsetzung des Gewerbeertrags 5 % (statt 4 % der Regierungsvorlage) des Grundvermögens vom Gewerbeertrag abgerechnet werden dürfen.

Ein volksparteilicher Redner führte dazu aus, daß man dem Gesetz mehr einen subjektsteuerlichen Charakter geben müsse, man dürfe nicht starr am Grundsatz des objektsteuerlichen Charakters festhalten.

Der Antrag wurde mit 10 gegen 6 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Zu § 50 a Ziffer 2 e

reichte die Bürgerliche Vereinigung, von Au und Genossen, einen Antrag ein, der darauf abhebt, daß der Kundengewinn für Konsumvereine zur Steuer herangezogen werden solle. Der Antrag wurde mit 12 gegen 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Zu § 50 b

führte ein demokratischer Redner aus, daß für die Ertragsberechnung ein dreijähriger Durchschnittssatz des Gewerbeertrags eingeführt werden sollte. Für die Übergangszeit müsse man u. U. einen besonderen Weg suchen. Wenn man nur das Ergebnis eines einzigen Kalenderjahres für die Berechnung zugrunde lege, so könnten daraus hauptsächlich für den Gemeindehaushalt sehr nachteilige Folgen entstehen. Es gäbe Gemeinden, die zum Beispiel auf industrielle Unternehmungen angewiesen seien und bei denen ein bloßer Ausfall den ganzen Voranschlag ins Schwanken bringen könne.

Ebenso sprach sich auch ein volksparteilicher Redner für eine dreijährige Durchschnittsberechnung aus, er müsse allerdings zugestehen, daß zur Zeit diese Berechnung wohl nicht durchführbar sei.

Zwei Regierungsvertreter sprachen sich für die Regierungsvorlage aus, zur Zeit sei ein dreijähriger Durchschnitt überhaupt nicht feststellbar.

Ein Antrag hierzu wurde nicht gestellt.

Zu § 51

klagte ein volksparteilicher Vertreter, daß zu viel Steuererklärungen zur Zeit von den Steuerpflichtigen verlangt würden, man solle doch nur dort Steuererklärungen anfordern, wo es wirklich einen Wert habe, nicht bei den kleinen Landwirten und Gewerbetreibenden.

Zu § 55

wies ein demokratischer Redner darauf hin, daß ein beim Verwaltungsgerichtshof anhängiger Rechtsstreit Bedenken gegen die jetzige Fassung des Paragraphen ergeben habe. Vor allem sei nicht ersichtlich, welchen Beteiligten das Beschwerde- und Klagerecht zustehe und gegen wen die Klage zu richten sei.

Ein sozialdemokratischer Redner führte dazu aus, daß große Werke ,wie z. B. Elektrizitätswerke mit weiter Fernversorgung, aber auch Gaswerke mit Fernversorgung ein Interesse daran hätten, daß das Betriebsvermögen auf eine Reihe von Gemeinden verteilt würde; es könnte sonst der Zustand eintreten, daß ein solches Unternehmen unter Umständen seinen Sitz verlegen müßte, wenn das ganze Betriebsvermögen in einem Orte steuerlich veranlagt würde. Es wurde ein Antrag Dr. Glockner Nr. 41 eingereicht, der einstimmig angenommen wurde.

Zu § 57 Ziffer 4 d

entspann sich wieder die Aussprache über die Heranziehung der der Krankenpflege gewidmeten Gebäude.

Ein Regierungsvertreter bemängelte, daß durch die Ersetzung des Wortes „ausschließlich" durch das Wort „vorwiegend" eine Verwässerung eingetreten sei und daß er deshalb die Wiedereinführung des Wortes „ausschließlich" empfehlen würde.

Ein demokratischer Redner trat diesem entgegen. Er führte aus, daß in solchen Krankenanstalten sehr oft noch andere erholungsbedürftige Personen, also nicht bloß Kranke, aufgenommen würden und daß man durch die Einfügung des Wortes „vorwiegend" dem Rechnung tragen wolle.

In ähnlichem Sinn sprach sich ein Zentrumsredner aus.

Der demokratische Redner regte an, das Wort „vorwiegend" nochmals hinter dem Wort „Krankenpflege" in der sechstletzten Zeile der Deutlichkeit halber zu wiederholen.

Ein kommunistischer Redner sprach sich für die völlige Befreiung der Krankenanstalten aus und bemängelte die vom Haushaltsausschuß beschlossene Fassung.

Ein volksparteilicher Redner äußerte, wenn die der Krankenpflege gewidmeten Gebäude ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

meindesteuerpflichtig seien, müsse man auch die Genesungsanstalten gleich behandeln. Dies sei aber durch den Haushaltsausschußbeschluß nicht erfolgt. Man könne einer Gemeinde nicht zumuten, die Lasten, die ihr durch solche Anstalten entstünden, allein zu tragen. Die Anstalten müßten unbedingt durch Bezahlung der Umlage an den allgemeinen Lasten teilnehmen. Die Gemeinden hätten durch Wege-, Lichtanlagen und dergleichen oft erhebliche Ausgaben. Er beantrage deshalb, daß auch die Genesungsanstalten der Krankenkassen und der Genesungsfürsorgevereine gemeindesteuerpflichtig sein sollen. Es wurde ein Antrag Nr. 40, Dr. Mattes, eingereicht. Der Antrag wurde mit 12 gegen 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Zu § 58 a.

Ein volksparteilicher Redner führte aus, daß seine frühere Darlegung, die Staffelung des Gewerbeertrags könne sich aus technischen Gründen in den Gemeinden nicht durchführen lassen, nicht in allen Fällen zutreffe. Er habe bei verschiedenen Gemeindeverwaltungen die Frage durchprüfen lassen. Es ergäben sich zwar einige Schwierigkeiten, jedoch ließe sich die Staffelung technisch durchführen. Er sei deshalb mit dem Beschluß des Haushaltausschusses einverstanden.

Ein demokratischer Redner äußerte Bedenken gegen die jetzige Fassung des Zusatzantrags. Durch die starren Sätze sei eine zu scharfe Bindung für die Gemeinden vorgeschrieben, es sei auch zweifelhaft, ob nicht nach der jetzigen Fassung die Gemeinden über 50 % hinausgehen dürfen, weil gleichzeitig mit der Ermäßigung bei Gewerbeerträgen über 20 000 *RM* hinaus eine Erhöhung von 10 % beschlossen werden müßte.

Ein anderer demokratischer Redner trug vor, daß er sich mit dieser starren Staffelung nicht einverstanden erklären könne, er habe eine generelle Ermächtigung im Gesetz erwartet.

Ein sozialdemokratischer Redner sprach sich dahin aus, daß man die 50%ige Grenze nicht überschreiten dürfe.

Ein Zentrumsredner erklärte, daß seine Fraktion mit der Staffelung den Gemeinden völlige Freiheit habe gewähren wollen, und daß seine Fraktion für jede gesetzliche Erleichterung in dieser Richtung zu haben sei. In dem ursprünglichen Antrag seien deshalb auch keine starren Sätze eingesetzt gewesen, sondern der Wortlaut sei dahin gegangen, daß bis zu bestimmten Prozentsätzen eine Ermäßigung und Erhöhung vorgesehen werden sollte. Auf Vorschlag des Regierungsvertreters sei dann die jetzige Fassung gewählt worden.

Ein sozialdemokratischer Redner wo[illegible] vor der Staffelung, da sie in den Gemeinden zu Un[illegible] friedenheiten und Verhetzungen führen könne.

Ein demokratischer Redner schlug [illegible] nach dem Wort „Gewerbeertrag" in der vierten [illegible] einzufügen: „soweit er 10 000 *RM* übersteigt, [illegible] ganzen oder stufenweise". Mit dieser Fassung war [illegible] Haushaltausschuß einverstanden und die früheren [illegible] tragsteller zogen ihren Zusatzantrag zurück.

In dieser veränderten Fassung wurde § 58 a [illegible] Haushaltausschuß einstimmig angenommen.

Zu § 62

äußerte ein demokratischer Redner Bed[illegible] gegen die vom Haushaltausschuß aufgenomm[illegible] Änderung des Paragraphen. Nach der jetzigen Fass[illegible] konnten zum Beispiel innerhalb einer Gemeinde [illegible] Wald oder die Häuser anders behandelt werden [illegible] andere Teile des Grundvermögens; man könne [illegible] wegen die Auswirkung nicht überblicken. Die [illegible] scheidung sollte auch nicht den einzelnen Minister[illegible] sondern dem Staatsministerium übertragen werde[illegible]

Ein Regierungsvertreter wies dar[illegible] hin, daß die Ermächtigung schon wegen der Dur[illegible] führung des Reichsbewertungsgesetzes notwendig [illegible] Im übrigen würde von dieser Ermäßigung nur [illegible] Gebrauch gemacht, als tatsächlich außergewöhn[illegible] Steuerwertunterschiede vorliegen würden. Die [illegible] Fassung sei so gewählt, um die örtlichen Verh[illegible] nisse besonders berücksichtigen zu können. In [illegible] Gemeinde hätten vielleicht besondere Umstände [illegible] besondere Erhöhung des Grundvermögens her[illegible] geführt, die vielleicht später weggefallen seien. [illegible] denke an den Fall, daß durch den Bau einer [illegible] vielleicht die Preise der landwirtschaftlichen Grund[illegible] in die Höhe getrieben worden seien. Wenn [illegible] heute das Unternehmen nicht mehr vorhanden sei [illegible] könne man die frühere Bewertung nicht mehr [illegible] recht erhalten. Es könne andererseits auch [illegible] kommen, daß im nämlichen Orte z. B. infolge gro[illegible] Nachfrage die Gebäudepreise in die Höhe gegan[illegible] seien, daß dagegen das landwirtschaftliche Gelände [illegible] der Wald, Bauplätze und dergleichen mangels [illegible] frage keine besonderen Preise erzielten. Um [illegible] Gesichtspunkten Rechnung tragen zu können, müsse [illegible] eine weitgehende Ermächtigung in das Gesetz [illegible] nehmen.

Die Entscheidung dem Staatsministerium zu [illegible] tragen, könne er nicht befürworten, im wesentl[illegible] seien mit derartigen Veranlagungen nur das Fi[illegible]

ministerium und das Ministerium des Innern betraut und das Staatsministerium würde dadurch unnötigerweise mit Aufgaben belastet.

Ein Zentrumsredner sprach sich für den jetzigen Wortlaut des § 62 und gegen die Übertragung der Entscheidung auf das Staatsministerium aus. Dadurch würde der Entscheidungsapparat nur komplizierter.

Ein sozialdemokratischer Redner setzte sich ebenfalls für den jetzigen Wortlaut ein und erklärte, daß die 50%ige Ermäßigung nicht die Regel sein dürfe, sondern daß sie nur in den Fällen angewendet werden solle, wo eine Gemarkung höher geschätzt sei als eine benachbarte, obwohl die Verhältnisse bei beiden ungefähr die gleichen wären. Auch er sprach sich gegen die Übertragung der Entscheidung an das Staatsministerium aus. Ein Antrag wurde nicht gestellt.

Zu Artikel V Absatz 2

beantragte ein demokratischer Redner, hinter dem Wort „ergibt" die Worte einzufügen: „als Gesetz vom Heutigen". Der Ausschuß billigte diesen Zusatz.

Die Abstimmung über den Gesetzentwurf ergab folgendes:

Artikel I

angenommen.
Dafür 13 (8 Z., 5 Soz.),
dagegen 1 (1 Kom.),
Enthaltungen 7 (3 B. V., 2 D. V., 2 Dem.).

Artikel II

angenommen.
Dafür 15 (8 Z., 5 Soz., 2 D. V.,
dagegen 1 (Kom.),
Enthaltungen 5 (3 B. V., 2 Dem.).

Artikel III/IV

wurden mit dem Stimmenverhältnis wie Art. I angenommen.

Artikel V

angenommen.
Dafür 13 (8 Z., 5 Soz.),
dagegen keine,
Enthaltungen 3 (3 B. V., 2 D. V., 2 Dem., 1 Kom.).

Die Abstimmung über das ganze Gesetz ergab folgendes:
Dafür 13 (8 Z., 5 Soz.),
dagegen eine Stimme (Kom.),
Enthaltungen 7 (3 B. V., 2 D. V., 2 Dem.).
Damit wurde das ganze Gesetz angenommen.

Antrag.

Der Ausschuß stellt den Antrag, der Landtag wolle

I. gemäß § 56 Abs. 2 der badischen Verfassung dem Notgesetz vom 22. Oktober 1925 über die achte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes die Genehmigung erteilen;

II. den Gesetzentwurf in der aus der Anlage 1 ersichtlichen, vom Haushaltsausschuß beschlossenen Fassung annehmen;

III. die Regierung ersuchen,
   1. zum Vollzug des § 13 Absatz 1 und 2 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes Vorschriften in der Richtung vorzusehen, daß bei aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieben (Waldungen bis 20 ha) auf Antrag Steuererleichterungen gewährt werden,
   2. zum Vollzug des § 13 Absatz 1 und 2 folgende Vorschrift vorzusehen:
      Sind von juristischen Personen des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Baden haben, oder deren Wirkungskreis sich auch auf das Land Baden erstreckt, Gebäude zu unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ganz oder teilweise gepachtet oder gemietet, so kann dem Gebäudeeigentümer die Steuer insoweit erlassen oder erstattet werden, als die Pacht oder Miete gekürzt wird; die Erfüllung dieser Bedingung ist vom Pächter oder Mieter zu bestätigen.
   3. von § 62 zweiter Halbsatz besonders Gebrauch zu machen zugunsten von Gemeinden mit Rebgelände, Waldgemeinden und für die Gemeinden, deren Bodenbeschaffenheit außergewöhnlich gering ist;

IV. den Antrag Dr. Glockner und Gen. über die Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes (Drucks. Nr. 38) durch die Annahme des Gesetzentwurfes für erledigt zu erklären;

V. folgende Gesuche durch die Annahme des Gesetzentwurfes für erledigt erklären:
   1. des Gemeinderats Bad Dürrheim vom 26. Oktober 1925 nebst Anlagen,
   2. des Bad. Verbandes Gemeinnütziger Bauvereinigungen Karlsruhe vom 23. November 1925,
   3. des Bad. Landesausschusses für Leibesübungen und Jugendpflege vom 29. Januar 1926,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. der Stadtgemeinde Gaggenau vom 27. Februar 1926,
5. des Bad. Industrie- und Handelstages vom 27. Februar 1926, 12. und 14. Juni 1926,
6. der Bad. Landwirtschaftskammer vom 1. März 1926,
7. des Bad. Grundbesitzerverbandes vom 12. März 1926,
8. des Bad. Handwerkskammertages vom 26. März 1926,
9. des Landesverbandes der Bad. Hotelindustrie und verwandter Betriebe vom 1. Mai 1926,
10. des Bad. Waldbesitzerverbandes vom 16. und 26. April 1926,
11. des Verbandes Südwestdeutscher Industrieller vom 15. April und 21. Juni 1926,
12. der Landesversicherungsanstalt Baden vom 30. April 1926.
13. der Bad. Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe vom 9./14. April 1926.

Karlsruhe, den 23./26. Juni 1926.

Der stellv. Vorsitzende: **Der Berichterstatter:**

Dr. Glockner. Eggler.

Die übrigen bei der Feststellung des Berichts anwesenden Mitglieder:

von Au. Dr. Baumgartner. Bock. Büchner. Engler. Freidhof. Dr. Föhr. Großhans. Günther. Heurich. Klaiber. Kühn. Marum. Dr. Mayer. D. Mayer-Karlsruhe. Rückert. Seubert.

№ 90a.

Anlage 1.

Entwurf eines Gesetzes

über

die neunte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und die achte Änderung des Steuerverteilungsgesetzes.

(Regierungsentwurf — Drucks. Nr. 90.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . 1926 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb (Grund- und Gewerbesteuergesetz) vom 4. August 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 289) in der Fassung der Gesetze vom 13. April, 21. August und 2. Oktober 1923, 3. März, 18. März und 2. Juli 1924, 6. Mai und 22. Oktober 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 77, 261 und 315, 1924 Seite 35, 47 und 188, 1925 Seite 127 und 279) sowie der Verordnung vom 20. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 330) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Absatz 2 ist statt „§ 10 des Landessteuergesetzes" zu setzen „§ 10 des Finanzausgleichsgesetzes".
2. Im § 3 wird am Schlusse eingefügt:
   „Zur Gewerbeertragsteuer sind die Gesellschafter von offenen Handels- und Kommanditgesellschaften selbständig steuerpflichtig."
3. Im § 4
   a) ist in Absatz 1 Ziffer 2 statt „des Betriebsvermögens" zu setzen „des Gewerbebetriebs",
   b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:
      „Für das Grundvermögen o d e r den Gewerbebetrieb einer Ehefrau ist der Ehemann steuerpflichtig. Lebt die Ehefrau dauernd von ihrem Manne getrennt, so ist sie selbständig steuerpflichtig. Für das Grundvermögen o d e r den Gewerbebetrieb einer fortgesetzten Gütergemeinschaft ist der überlebende Ehegatte steuerpflichtig."

(Entwurf nach den Beschlüssen des Haushaltsausschusses.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . 1926 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Einleitung unverändert.

1. unverändert.

2. unverändert.

3. Im § 4
   a) ist in Absatz 1 Ziffer 2 statt „des Betriebsvermögens" zu setzen „des **Betriebsvermögens und Gewerbeertrags** (Gewerbebetrieb)",
   b) unverändert mit der Ausnahme, daß es im ersten und dritten Satz des Absatz 2 statt **„oder"** heißen muß **„und"**.

4. Im § 6

a) wird in Absatz 2 am Schlusse eingefügt: „Der Gewerbeertrag wird nach den Bestimmungen des Reichseinkommensteuergesetzes und des Reichskörperschaftsteuergesetzes über das Einkommen aus Gewerbebetrieb und dessen Ermittlung sowie nach den §§ 50a und 50b dieses Gesetzes festgestellt. Wird für die genannten Reichssteuern das Einkommen aus Gewerbebetrieb nicht ermittelt oder als solches der Veranlagung nicht zugrunde gelegt, so ist der Gewerbeertrag für die Gewerbesteuer selbständig festzustellen.";

b) erhält Absatz 4 folgende Fassung: „(4) Die das Grundvermögen betreffenden Verhältnisse stellt das Finanzamt fest, in dessen Bezirk das Grundvermögen liegt. Hierüber erteilt es dem Pflichtigen einen Einschätzungsbescheid. Gegen den Einschätzungsbescheid sind dieselben Rechtsmittel gegeben wie gegen einen Steuerbescheid; mit dem Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid nach Absatz 1 können jedoch die Feststellungen nach dem Einschätzungsbescheid nicht angefochten werden."

5. Im § 7

a) erhält in Absatz 1 Ziffer 6 folgende Fassung:
„6. sonstiges Betriebsvermögen
a) Steuerwert,
b) steuerpflichtiger Ertrag.",

b) ist in Absatz 2 statt „alles Grund- und Betriebsvermögen" zu setzen „das gesamte Grund- und Betriebsvermögen und den gesamten Gewerbeertrag".

6. Im § 8 wird am Schlusse eingefügt: „Das gleiche gilt für den Ertrag nach Gruppe 6."

7. Der § 9 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Steuergrundbetrag für das Grundvermögen beträgt von je 100 *RM* Steuerwert . . . . 26 *RPf*;

4. Im § 6

a) erhält in Absatz 2 der dritte Satz folgende Fassung: „Insoweit für die Bewertung des Betriebsvermögens zur Reichsvermögensteuer von der Reichsabgabenordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind oder getroffen werden, gelten diese entsprechend.",

b) wird dem Absatz 2 am Schlusse angefügt:
(weiter unverändert wie a).

c) unverändert wie b.

5. unverändert.

6. unverändert.

7. Der § 9 erhält folgende Fassung:
(1) Unverändert.

der Steuergrundbetrag ermäßigt sich bei einem Gesamtwert des steuerbaren Grundvermögens von 10 000 RM und weniger auf . . 15 RPf.
von mehr als 10 000, aber nicht mehr als 20 000 RM auf . . . 20 RPf.

(2) Der Steuergrundbetrag für das Betriebsvermögen beträgt von je 100 RM Steuerwert . . . . 15 RPf;
der Steuergrundbetrag ermäßigt sich bei einem Gesamtwert des steuerbaren Betriebsvermögens von 10 000 RM und weniger auf . . 8 RPf.
von mehr als 10 000, aber nicht mehr als 20 000 RM auf . . . 12 RPf.

(3) Der Steuergrundbetrag für den Gewerbeertrag beträgt von je 100 RM Ertrag
von den ersten angefangenen oder vollen 3000 RM . . . . . 1,— RM,
von den nächsten angefangenen oder vollen 7000 RM . . . . 2,— RM,
von den nächsten angefangenen oder vollen 10 000 RM . . . . 2,75 RM,
von dem Mehrbetrag . . . . . 3,80 RM.

(4) Durch das Finanzgesetz wird bestimmt, wieviele Hundertteile der in den Absätzen 1 bis 3 festgesetzten Steuergrundbeträge in jedem Jahr des Haushaltszeitraumes zu erheben sind."

8. Im § 10
a) wird in Absatz 2 hinter „Betriebsvermögens" eingefügt „oder der Gewerbeertrag",
b) ist in Absatz 3 zu setzen statt „Grund- oder Betriebsvermögen" „Grundvermögen oder Gewerbebetriebe", statt „übergeht" „übergehen" und hinter „Steuer" jeweils einzufügen „vom Grund- oder Betriebsvermögen".

9. Im § 16 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
„(2) Diese Werte sind für alle zusammenhängenden Waldgrundstücke von mehr als 2 Hektar bei einem Gesamtwaldbesitz des

(2) Unverändert.

(3) Der Steuergrundbetrag für den Gewerbeertrag beträgt von je 100 RM Ertrag
von den ersten angefangenen oder vollen **4000** RM . . . . . 1,— RM,
von den nächsten angefangenen oder vollen 7000 RM . . . . 2,— RM,
von den nächsten angefangenen oder vollen 10 000 RM . . . . 2,75 RM,
von dem Mehrbetrag . . . . . 3,80 RM.

8. unverändert.

8 a. Im § 13 wird dem Absatz 1 angefügt: „Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Steuer in außergewöhnlichem Mißverhältnis zum Ertrag steht."

8 b. Im § 15 ist im Absatz 1 im ersten Satz statt „zwanzig" zu setzen „dreißig" und nach diesem Satz einzufügen: „Eichenschälwaldungen und ähnliche Niederwaldungen (Buschwald), die in Hochwald übergeführt werden, sind wie Oedländereien zu behandeln."

9. unverändert.

gleichen Eigentümers von mehr als 6 Hektar und bei einer Umtriebszeit von mehr als 80 Jahren um 40 vom Hundert zu erhöhen, jedoch mit der Einschränkung, daß diese erhöhten Steuerwerte nicht mehr als 3500 RM für den Hektar betragen."

10. Im § 21 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Für alle zusammenhängenden Waldgrundstücke von mehr als 2 Hektar ist bei einem Gesamtwaldbesitz des gleichen Eigentümers von mehr als 6 Hektar und bei einer Umtriebszeit von mehr als 80 Jahren statt des Fünfundzwanzigfachen der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Reinerträge als Steuerwert für den Hektar das Fünfunddreißigfache, aber nur bis zum Höchstbetrag von 3500 RM in Ansatz zu bringen."

10. unverändert.

11. Im § 25

a) wird nach den Worten „befreit sind:" eingefügt:

„1. die dem Deutschen Reiche gehörigen Grundstücke, die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden;",

b) wird Ziffer 1 Ziffer 1 a,

c) werden in Ziffer 2 die Worte „dem Deutschen Reiche," und „Reichs- oder" gestrichen,

d) wird in Ziffer 3 am Schlusse eingefügt: „die den staatlichen Universitäten und Hochschulen gehörigen Grundstücke sind jedoch auch steuerfrei, wenn sie diesen Zwecken nur mittelbar dienen;".

11. unverändert.

11 a. Im § 30 erhält Ziffer 2 folgende Fassung:

„2. wenn bei einem der nicht in Klassen eingeteilten Grundstücke oder dem Bergwerkseigentum dargetan wird, daß der Steuerwert, verglichen mit gleichartigen Grundstücken der nämlichen Gemarkung, um mindestens zehn vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte Wert, gemessen nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914;".

12. Im § 35

a) wird nach den Worten „befreit sind:" eingefügt:

„1. die dem Deutschen Reiche gehörigen Gebäude, die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, nach Maß-

12. unverändert.

gabe des § 4 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden;",

b) wird Ziffer 1 Ziffer 1 a,

c) werden in Ziffer 2 die Worte „dem Deutschen Reiche," und „Reichs- oder" sowie der zweite Halbsatz von Satz 2 und der Satz 3 gestrichen,

d) wird in Ziffer 3 statt des zweiten Satzes eingefügt:
„Die den staatlichen Universitäten und Hochschulen gehörigen Gebäude sind jedoch auch steuerfrei, wenn sie diesen Zwecken nur mittelbar dienen;",

e) wird nach Ziffer 5 eingefügt:
„5 a. die fremden Staaten gehörigen Gebäude, die von ihren Botschaften, Gesandtschaften und Konsulaten für ihre Zwecke benutzt werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird;".

13. Der § 36 erhält folgende Fassung:

„(1) Neue Gebäude, die ausschließlich oder in der Hauptsache Wohnzwecken dienen und nach dem 1. Januar 1926 fertiggestellt werden, bleiben, ohne Rücksicht auf ihre Größe, vom Beginn des auf das Ende des Kalenderjahres der Fertigstellung folgenden Rechnungsjahres an gerechnet, drei Jahre lang vom Beizug zur Steuer befreit und werden erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt.

(2) Gebäude mit Kleinwohnungen bis zur Größe von höchstens 150 Quadratmeter Wohnfläche, welche nach dem 1. Januar 1926 fertiggestellt werden, bleiben, vom Beginn des auf das Ende des Kalenderjahres der Fertigstellung folgenden Rechnungsjahres an gerechnet, zehn Jahre lang vom Beizug zur Steuer befreit und werden erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt.

(3) Die Vorschrift in Absatz 2 gilt auch für solche Gebäude mit Kleinwohnungen von nicht mehr als fünf Wohnräumen außer der Küche und bis zur Größe von höchstens 125 Quadratmeter Wohnfläche, die zwischen dem 1. Juli 1918 und dem 1. Januar 1926 ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel oder von Reich, Land, Kreisen, Gemeindeverbänden, Gemeinden oder gemeinnützigen Bauvereinigungen fertiggestellt worden sind; für Gebäude, die

13. Der § 36 erhält folgende Fassung:

(1) Unverändert mit der Maßgabe, daß statt „1. Januar 1926 fertiggestellt werden" zu setzen ist **„1. April 1924 fertiggestellt sind"**.

(2) Unverändert mit der Maßgabe wie bei Absatz 1.

(3) Die Vorschrift in Absatz 2 gilt **entsprechend** auch für solche Gebäude mit Kleinwohnungen bis zur Größe von höchstens 125 Quadratmeter Wohnfläche, die zwischen dem 1. Juli 1918 und dem **1. April 1924**
(im übrigen wie Regierungsvorlage).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in den Jahren 1918 und 1919 fertiggestellt worden sind, mindert sich die Zahl der Freijahre jedoch entsprechend.

(4) Neue Gebäude, die mit Hilfe einer Brandentschädigung wieder erstellt werden, gelten nicht als Neubauten im Sinne der Absätze 1 bis 3, auch wenn sie den Bedingungen für die Steuerbefreiung entsprechen. Enthält jedoch ein solches Gebäude mehr selbständige Wohnungen als das zerstörte Gebäude, so bleiben die entsprechenden Gebäudeteile für die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Zeit steuerfrei. Tritt ein neues Gebäude, das den Bedingungen für die Steuerbefreiung entspricht, an die Stelle eines schon bisher nach den Absätzen 1 bis 3 steuerfreien Gebäude, so bleibt das ganze Gebäude steuerfrei, jedoch in dem Umfang des zerstörten Gebäudes nur bis zu dem Zeitpunkt, mit dem die Steuerfreiheit des zerstörten Gebäudes erloschen wäre.

(5) Wird ein nach den Absätzen 1 bis 4 steuerfreies Gebäude veräußert, so wird die Steuerfreiheit davon nicht berührt."

14. Im § 38 Absatz 3 wird am Schlusse eingefügt: „; im Falle der Befreiung des Gebäudeeigentümers nach § 36 bleibt der Eigentümer des Platzes auch dann steuerfrei, wenn er denselben dem Gebäudeeigentümer durch Bestellung eines Erbbaurechts im Sinne der Verordnung vom 15. Januar 1919 gegen mäßigen, durch die Vollzugsverordnung zu bestimmenden Erbbauzins überlassen hat."

15. Der § 45 erhält folgende Fassung:

„Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues und des stehenden Gewerbes wird mit dem Betriebsvermögen im Sinne der §§ 48 bis 50, der Betrieb des Bergbaues und des stehenden Gewerbes außerdem mit dem Ertrag im Sinne der §§ 50 a und 50 b veranlagt."

(4) **Die Berechnung der Freijahre beginnt** [illegible] **für Gebäude, die in den Fällen der Abs** [illegible] **1—3 nach dem 1. April 1924 fertiggestellt** [illegible] **erst mit dem 1. April 1926; die bis** [illegible] **31. März 1926 geschuldeten Steuern werden** [illegible] **nicht erlassen. Die schon bisher steuerfreien Gebäude werden von dieser Vorschrift nicht berührt.**

(5) unverändert wie 4.

(6) unverändert wie 5.

14. unverändert.

14 a. Im § 42 erhält Ziffer 3 folgende Fassung:

„3. wenn sonst dargetan wird, daß der Steuerwert, verglichen mit gleichartigen Gebäuden der nämlichen Gemarkung, um mindestens 10 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte Wert, gemessen nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914".

15. unverändert.

16. Im § 47
a) wird nach den Worten „befreit sind:“ eingefügt:
„1. die Betriebe und Verwaltungen des Deutschen Reichs, die nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes körperschaftsteuerfrei sind, nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden;“,
b) wird Ziffer 1 Ziffer 1 a,
c) werden in Ziffer 2 die Worte „vom Deutschen Reiche,“ gestrichen.

16. unverändert.

17. Im § 48
a) werden in Absatz 4 die Worte „Ziffer 2 aufgeführten Betriebsvermögensteile sowie an der Hälfte des Wertes der in Absatz 3 Ziffer 1“ gestrichen,
b) wird in Absatz 5 als Satz 2 eingefügt:
„Das gleiche gilt für die für den Wirtschaftsbetrieb bestimmten Futter-, Streu- und Düngervorräte sowie das Saatgut.“

17. unverändert.

18. Im § 49 erhält Absatz 3 Satz 2 folgende Fassung:
„In der gleichen Weise wird bei der Ermittlung des Betriebsvermögens der Rheinischen Hypothekenbank Mannheim verfahren.“

18. unverändert.

19. Der § 50 erhält folgende Fassung:
„Der nach § 49 festgestellte Steuerwert des Betriebsvermögens aller von einem gewerblichen Betriebsunternehmer in Baden betriebenen gewerblichen Unternehmungen oder aller von einem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmer in Baden betriebenen land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmungen bleibt steuerfrei, wenn er bei gewerblichen Unternehmungen 2500 *RM*, bei land- und forstwirtschaftlichen Unternehmungen 5000 *RM* nicht übersteigt.“

19. unverändert.

20. Nach § 50 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 50 a.

Der nach § 6 Absatz 2 festgestellte Gewerbeertrag wird mit folgenden Änderungen zur Gewerbesteuer veranlagt:
1. Vom Gewerbeertrag werden abgesetzt:
a) der auf das eigene, gewerblich genutzte Grundvermögen entfallende Ertrag; läßt sich dieser Ertrag nicht ohne weiteres genau feststellen, so werden 4 vom Hundert des nach § 62 maß-

20. Unverändert mit der Maßgabe, daß im § 50 a Ziffer 1 b die unten stehende Fassung erhält.

gebenden Steuerwerts des Grundvermögens vom Gewerbeertrag abgesetzt,

b) bei allen natürlichen Personen mit einem steuerpflichtigen Gewerbeertrag von nicht mehr als 5000 *RM* ein fester Betrag von 1000 *RM* für den Steuerpflichtigen.

2. Zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben gehören nicht:

a) die Sonderleistungen nach § 17 des Einkommensteuergesetzes und nach den §§ 13 und 14 des Körperschaftsteuergesetzes,

b) die Zinsen für die nicht unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden,

c) die Gewerbesteuern, soweit sie aus dem Ertrag bezahlt oder in der Bilanz zurückgestellt sind,

d) der Miet- oder Pachtzins für das dem Gewerbebetrieb dienende, gemietete oder gepachtete Betriebsvermögen,

e) bei Vereinigungen zu gemeinsamem Einkaufe von Lebensmitteln oder hauswirtschaftlichen Gegenständen im großen und zum Absatz im kleinen der sogenannte Kundengewinn, soweit dieser 5 vom Hundert der auf die Waren geleisteten Barzahlung übersteigt; hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Kundengewinn Mitgliedern oder Nichtmitgliedern gewährt wird,

f) die Steuer gemäß § 10 Absatz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 nebst Zuschlägen oder die hierfür gemachten jährlichen Rücklagen,

g) die Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht aus dem Emissionsagio gedeckt worden sind.

§ 50 b.

Maßgebend für die Feststellung des Ertrags ist das Ergebnis des Kalenderjahres, welches dem Rechnungsjahr vorausgeht, für das die Steuer veranlagt wird; hat ein Gewerbebetrieb erst im Laufe dieses Kalenderjahres begonnen, so ist, abgesehen von § 11 Absatz 2, der Ertrag des ersten vollen Jahres zugrunde zu legen. An die Stelle des Kalenderjahres tritt bei Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen und für ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr regelmäßig Abschlüsse machen, das in diesem Kalenderjahr endende Geschäftsjahr."

21. Im § 51

a) ist in Absatz 1 statt „Betriebsvermögen erlangt hat" zu setzen „gewerbesteuerpflichtig geworden ist",

b) wird in Absatz 2 hinter „2000 Reichsmark" eingefügt „oder sein steuerpflichtiger Gewerbeertrag sich um mindestens 500 Reichsmark".

22. Im § 52 Absatz 2 wird hinter Ziffer 4 eingefügt:
„5. den Gewerbeertrag nach § 50 a für jede Unternehmung. Dabei können auch Einzelangaben gemäß § 50 a verlangt werden."

23. Im § 54

a) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Der Gewerbebetrieb ist in den Gemeinden steuerpflichtig, in denen sich am Stichtage eine Betriebsstätte im Sinne des § 10 des Finanzausgleichsgesetzes befindet. Soweit hiernach das gewerbliche oder land- und forstwirtschaftliche Betriebsvermögen eines Unternehmers auf mehrere Gemeinden zu zerlegen ist, gelten folgende Grundsätze:

b) bei allen natürlichen Personen mit ein[illegible] steuerpflichtigen Gewerbeertrag von [illegible] mehr als 10 000 *RM* ein fester Betrag [illegible] 1500 *RM* für den Steuerpflichtigen.

21. unverändert.

22. unverändert.

23. unverändert.

1. der auf jede Gemeinde entfallende Anteil am stehenden Betriebsvermögen wird nach dem Verhältnis des in der Gemeinde befindlichen stehenden Betriebsvermögens zum gesamten stehenden Betriebsvermögen berechnet;
2. das umlaufende Betriebsvermögen wird zerlegt:
   a) bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmungen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Einnahme;
   b) in den übrigen Fällen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen, jedoch ausschließlich der von dem Gesamtüberschusse berechneten Vergütungen (Tantiemen) des Verwaltungs- und Betriebspersonals. Bei Gewerbebetrieben, die nicht in der Form der juristischen Person betrieben werden, kommt als Ausgabe für die persönlichen Arbeiten und Dienste des Steuerpflichtigen ein Betrag von 6000 *RM* in Ansatz. Bei Eisenbahnunternehmungen kommen die Gehälter und Löhne des in der allgemeinen Verwaltung beschäftigten Personals nur mit der Hälfte, des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Dritteln ihrer Beträge in Ansatz;
   c) wenn sich eine Betriebsstätte, innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen sind, über mehrere Gemeinden erstreckte, nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der in den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenen Gemeindelasten.",

b) werden als Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Für die Zerlegung des Gewerbeertrags finden die Vorschriften des Absatzes 2 Ziffer 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des

Stichtages der nach § 50 b für die Feststellung des Ertrags maßgebende Zeitraum tritt und daß der Gemeinde, in der die Leitung des Gesamtbetriebs während des größten Teils des genannten Zeitraums stattfand, der zehnte Teil des Ertrags vorab zugewiesen wird.

(4) Beträgt der hiernach auf eine Gemeinde entfallende Anteil am Betriebsvermögen oder am Gewerbeertrag je weniger als 1000 *RM*, so unterbleibt die Überweisung. Der Anteil einer solchen Gemeinde wächst der Gemeinde zu, in der sich die Leitung des Gesamtbetriebs oder, falls diese außerhalb Badens liegt, die badische Hauptbetriebsstätte befindet."

24. Der § 55 erhält folgende Fassung:

„Die Zerlegung und Zuweisung der Steuerwerte und Gewerbeerträge auf die einzelnen Gemeinden erfolgt durch das Finanzamt, in dessen Bezirk der Unternehmer zur Landessteuer veranlagt ist. Gegen die Entscheidung des Finanzamts ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an das Landesfinanzamt und gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof nach § 41 de Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässig. Die Klage ist gegen d i e Gemeinde zu richten, i n welcher der Steuerwert oder der Gewerbeertrag v e r a n l a g t ist."

25. Im § 56 wird in den Ziffern 1, 2 und 5 jeweils hinter „Steuerwerte" eingefügt „und Gewerbeerträge".

26. Im § 57

a) wird eingefügt hinter „Steuerwerten" „und Gewerbeerträgen" und hinter „Gemeindesteuer:":

„1. die Reichsbahngesellschaft mit den zum Reichseisenbahnvermögen gehörigen Grundstücken und Gebäuden, jedoch nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der

24. Der § 55 erhält folgende Fassung:

„Die Zerlegung und Zuweisung der S
werte und Gewerbeerträge auf die einz
Gemeinden erfolgt durch das Finanzam
dessen Bezirk der Unternehmer zur L
steuer veranlagt ist. Gegen die Entsch
des Finanzamts ist innerhalb eines M
vom Tage der Zustellung an die Beschw
das Landesfinanzamt und gegen dess
scheidung innerhalb eines Monats vom
der Zustellung an die Beschwerde an das
sterium des Innern und die Klage b
Verwaltungsgerichtshof nach § 41 des V
tungsrechtspflegegesetzes zulässig. **Die Beschw**
und die Klage stehen den beteiligten Gem
und den Steuerpflichtigen zu; die Klage ist
jede Gemeinde zu richten, welcher der S
wert oder der Gewerbeertrag **ganz oder** zum
zugewiesen ist; **soweit die Gemeinde dem**
spruch anerkennt, ist die Klage gegen die S
verwaltungsbehörde zu richten.

25. unverändert.

26. wie Ziffer 26 mit der untenstehenden Änderung

Gemeinden nur in dem Umfang, in dem das Unternehmen „Deutsche Reichsbahn" am 12. Februar 1924 der Grundsteuer unterworfen war;",

b) wird Ziffer 1 Ziffer 1 a,

c) erhält Ziffer 4 zweiter Halbsatz folgende Fassung:

„jedoch sind von der Steuerpflicht ausgeschlossen: die Dienstgebäude der Zentralbehörden der nach § 18 der badischen Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften, die unter § 35 Ziffer 4 fallenden Gebäude, die der Veranstaltung von Leibesübungen dienenden Grundstücke und Gebäude, Altersheime, Kinderbewahranstalten, Stationen der ambulanten Krankenpflege, Gebäude, die der Unterbringung von Waisen oder der Pflege nicht vollsinniger, krüppelhafter, epileptischer, schwachsinniger oder sittlich gefährdeter Personen oder ausschließlich der Krankenpflege gewidmet sind, letztere aber nur, wenn sie in erheblichem Maße den Interessen der Angehörigen der Steuergemeinde dienen, oder nach Art und Umfang ihres Betriebes nicht eine erhebliche Steigerung des Gemeindeaufwandes verursachen;",

d) wird Ziffer 5 gestrichen.

27. Im § 58

a) wird in den Absätzen 1 und 2 Ziffer 1 jeweils hinter „Steuerwerte" eingefügt „und Gewerbeerträge",

b) wird in Absatz 2 hinter „Steuerwerten" eingefügt „und Gewerbeerträgen",

c) ist in Absatz 2 Ziffer 2 statt „Steuerwerte des Betriebsvermögens" zu setzen „Gewerbebetriebe".

28. Nach § 58 wird eingefügt:

„§ 58 a.

(1) Für die Gemeinde- und die Kreissteuern betragen die Steuergrundbeträge

für das Grundvermögen von je 100 RM Steuerwert . . . . 40 RPf,

für das Betriebsvermögen von je 100 RM Steuerwert . . . . 16 RPf,

„jedoch sind von der Steuerpflicht ausgeschlossen:

a) die Dienstgebäude der Zentralbehörden der nach § 18 der badischen Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften, **sowie das Dienstgebäude und die Heilstätten der Landesversicherungsanstalt Baden,**

b) die unter § 35 Ziffer 4 fallenden Gebäude der Religionsgemeinschaften,

c) **die ohne Absicht auf Gewinnerzielung der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch** Leibesübungen **sowie der Jugendpflege oder der Förderung der Volksgesundheit** dienenden Grundstücke und Gebäude **(Jugendherbergen, Jugenderholungsheime, Rasthäuser, Unterkunftshütten),**

d) Altersheime, Kinderbewahranstalten, Stationen der ambulanten Krankenpflege, **Genesungsanstalten der Krankenkassen und der Genesungsfürsorgevereine,** Gebäude, die der Unterbringung von Waisen oder der Pflege nicht vollsinniger, krüppelhafter, epileptischer, schwachsinniger oder sittlich gefährdeter Personen oder **vorwiegend** der Krankenpflege gewidmet sind. **Die der Krankenpflege vorwiegend gewidmeten Gebäude bleiben** aber **steuerpflichtig,** wenn sie nach Art und Umfang ihres Betriebs eine erhebliche Steigerung des Gemeindeaufwands verursachen; **die Gemeinde kann jedoch durch Gemeindebeschluß auf den Bezug dieser Gebäude zur Steuer ganz oder teilweise verzichten."**

27. unverändert.

28. wie Ziffer 28 mit der Maßgabe, daß Absatz 2 des § 58 a die untenstehende Fassung erhält.

für den Gewerbeertrag von je
100 *RM* Ertrag . . . . . 3 *RM*.

(2) In den Gemeinden kann durch Gemeindebeschluß bestimmt werden, daß der Steuergrundbetrag für das Grundvermögen oder einzelne Gruppen desselben (§ 7 Absatz 1) oder der Steuergrundbetrag für das Betriebsvermögen oder für den Gewerbeertrag bis zu 50 vom Hundert erhöht wird. Beträgt die Erhöhung mehr als 25 vom Hundert, so bedarf der Gemeindebeschluß der Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums.

(3) Durch den Gemeindevoranschlag und den Kreisvoranschlag sowie etwaige Nachträge dazu wird für das Rechnungsjahr bestimmt, wieviele Hundertteile der Steuergrundbeträge zu erheben sind. Die Hundertteile sind für alle Gruppen (§ 7 Absatz 1) die gleichen."

29. Im § 59 erhält in Absatz 3 Satz 2 folgende Fassung:

„Die vom Finanzministerium aufgestellten Grundsätze (§ 13 Absatz 2) sind dabei tunlichst zu berücksichtigen."

30. Der § 62 erhält folgende Fassung:

„Bis die nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 festgestellten Einheitswerte gemäß § 82 dieses Gesetzes für die Veranlagung zur Grundsteuer Geltung erlangen, werden die Steuerwerte des Grundvermögens gleichheitlich um 30 vom Hundert ermäßigt; in besonderen Fällen kann das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern den Hundertsatz der Ermäßigung für einzelne Gemarkungen auf Antrag bis zu 50 vom Hundert erhöhen."

31. Im § 64 Absatz 1 Ziffer 1 ist statt „die Beförsterungssteuer" zu setzen „der Bewirtschaftungsbeitrag nach § 6 Absatz 2 des Forstgesetzes".

(2) In den Gemeinden kann durch Gem[illegible] beschluß bestimmt werden, daß der S[illegible] grundbetrag für das Grundvermögen ode[illegible] zelne Gruppen desselben (§ 7 Absatz 1) od[illegible] Steuergrundbetrag für das Betriebsver[illegible] oder für den Gewerbeertrag, **soweit** [illegible] **10 000 Reichsmark übersteigt,** bis zu 50 [illegible] Hundert — **beim Gewerbeertrag auch** [illegible] **weise** — erhöht wird. Beträgt die Erhö[illegible] mehr als 25 vom Hundert, so bedarf de[illegible] meindebeschluß der Genehmigung des [illegible] steriums des Innern und des F[illegible] ministeriums.

29. Im § 59 erhält in Absatz 3 Satz 2 fo[illegible] Fassung: „Die vom Finanzministerium [illegible] stellten Grundsätze (§ 13 Absatz 2) sollen [illegible] berücksichtigt **werden."**

30. unverändert mit der Maßgabe, daß nach „G[illegible] kungen" einzufügen ist **„für das gesamte G[illegible] vermögen oder einzelne Gruppen desselb[illegible]**

31. unverändert.

32. Im § 65 Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Steuerwerte der Waldungen und sonstigen Grundstücke derjenigen Gemarkungen, in welchen die Neueinschätzung auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 noch nicht beendigt ist, den Steuerwerten benachbarter, nach dem genannten Gesetz neu eingeschätzter Gemarkungen entsprechend anzugleichen."

32. unverändert mit der Maßgabe, daß im Absatz 2 erster Satz vor „Steuerwerten" einzufügen ist **„nach § 62 maßgebenden"**.

Artikel II.

Das Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz (Steuerverteilungsgesetz) vom 4. August 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 244) in der Fassung der Gesetze vom 14. Dezember 1922, 23. März und 13. April 1923, 3. März, 3. März, 31. Oktober 1924 und 7. August 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 3, 62 und 77, 1924 Seite 35, 39 und 273, 1925 Seite 196) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird Absatz 2 gestrichen. Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
2. Im § 3
   a) erhält Satz 2 folgende Fassung:
      „Wird hierbei die Hälfte der nach § 58a Absatz 1 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes maßgebenden Steuergrundbeträge überschritten, so ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.",
   b) wird Satz 3 gestrichen.

Artikel II.

Unverändert.

Artikel III.

Für das Rechnungsjahr 1926 gelten folgende besonderen Vorschriften:

1. Macht ein Steuerpflichtiger glaubhaft, daß sich seine Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1926 bei Zugrundelegung eines Steuersatzes von 200 Hundertteilen der nach Artikel I Ziffer 7 Absätze 2 und 3 festgesetzten Steuergrundbeträge gegenüber der zuletzt festgestellten Gewerbesteuerschuld um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 100 *RM* niedriger berechnen wird, so sind ihm auf Antrag die Vorauszahlungen nach § 12 Absatz 2 für das Rechnungsjahr 1926 entsprechend zinslos zu stunden.
2. Innerhalb der vom Finanzministerium festzusetzenden Frist hat abweichend von § 51 Absatz 2 jeder Gewerbeertragsteuerpflichtige eine Steuererklärung abzugeben.

Artikel III.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1926 in Kraft.

Artikel V.

(1) Die Vollzugsvorschriften erläßt das Finanzministerium, soweit sie sich auf Gemeinde- und Kreissteuern beziehen, das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Grund- und Gewerbesteuergesetzes, wie er sich aus den in Artikel I dieses Gesetzes vorgesehenen Änderungen ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1926 in Kraft. **Bei der Bewertung des Betriebsvermögens kann bereits für die Besteuerung in den Rechnungsjahren 1925 und 1926 an die Stelle des Steuerausschusses der Gewerbeausschuß treten.**

Artikel V.

(1) Unverändert.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Grund- und Gewerbesteuergesetzes, wie er sich aus den in Artikel I dieses Gesetzes vorgesehenen Änderungen ergibt, **als Gesetz vom Heutigen** durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 90 a

Anlage 2.

Grund- und Gewerbe-Steuergesetz

in der bestehenden Fassung
(Die Änderungen nach dem Notgesetz sind gesperrt gedruckt.)

Abschnitt 1.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Gemäß §§ 1 bis 3 und 7 bis 16 des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz werden in Baden Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb für das Land, die Gemeinden und die Kreise nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2.

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. als steuerbares Grundvermögen die Grundstücke, die Gebäude und das Bergwerkseigentum mit Einschluß der wesentlichen Bestandteile und der mit Gebäuden verbundenen Realrechte (Abschnitte II und IV des Gesetzes),
2. als steuerbarer Gewerbebetrieb der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues und des stehenden Gewerbes (Abschnitte III und IV des Gesetzes),

soweit nicht in diesem Gesetz die Freilassung ausdrücklich angeordnet ist.

(2) Inwieweit Grundvermögen und Gewerbebetriebe der Besteuerung in Baden unterliegen, bestimmt sich nach § 10 des Landessteuergesetzes.

§ 3.

Steuerpflichtig sind nach näherer Vorschrift in § 4 ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung die natürlichen Personen, die juristischen Personen des öffentlichen und des

nach dem Entwurf
(Die Änderungen nach dem Entwurf sind fett gedruckt, die durch die Haushaltsausschußbeschlüsse veranlaßten Änderungen sind gesperrt.)

Abschnitt 1.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

(1) Unverändert.

(2) Inwieweit Grundvermögen und Gewerbebetriebe der Besteuerung in Baden unterliegen, bestimmt sich nach § 10 des **Finanzausgleichsgesetzes**.

§ 3.

Steuerpflichtig sind nach näherer Vorschrift in § 4 ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung die natürlichen Personen, die juristischen Personen des öffentlichen und

nach den Beschlüssen des Haushaltsausschusses
(Die Änderungen nach den Haushaltsausschußbeschlüssen sind fett gedruckt.)

Abschnitt 1.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

Unverändert.

bürgerlichen Rechts, die nichtrechtsfähigen Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, sowie die Zweckvermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 4.

(1) Steuerpflichtig ist

1. hinsichtlich des Grundvermögens der Eigentümer und, soweit an dem Vermögen einem anderen der Nießbrauch oder die eheliche oder elterliche Nutznießung zusteht, an Stelle des Eigentümers der Nießbraucher oder Nutznießer;
2. hinsichtlich des Betriebsvermögens der Unternehmer, d. h. derjenige, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt. Bei Kommissionsgeschäften gilt der Kommissionär als Unternehmer.

(2) Die steuerbaren Teile des Vermögens einer Ehefrau werden als steuerbares Vermögen des Ehemannes behandelt. Lebt die Ehefrau dauernd von ihrem Manne getrennt, so wird sie selbständig veranlagt. Das steuerbare Vermögen des Gesamtguts einer fortgesetzten Gütergemeinschaft ist von dem überlebenden Ehegatten zu versteuern.

(3) In allen Fällen, wo an Stelle des Eigentümers ein anderer steuerpflichtig ist (Absätze 1 und 2), haftet der Eigentümer mit dem Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner für die Steuer von seinem steuerbaren Vermögen.

§ 5.

(1) Für die Besteuerung der natürlichen Personen ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder, wenn er in Baden keinen Wohnsitz hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Trifft keines von beiden zu, hat jedoch der Steuerpflichtige in Baden einen Vertreter bestellt, der ermächtigt ist, Schriftstücke zu empfangen, die für ihn bestimmt sind, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk dieser Vertreter seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Für die Besteuerung der anderen Steuerpflichtigen ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Ort der Leitung liegt. Fehlt es an einem solchen in Baden, hat jedoch der Steuerpflichtige einen Vertreter in Baden bestellt, so gilt das gleiche wie für die Besteuerung der natürlichen Personen.

des bürgerlichen Rechts, die nichtrechtsfähigen Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, sowie die Zweckvermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. **Zur Gewerbeertragsteuer sind die Gesellschafter von offenen Handels- und Kommanditgesellschaften selbständig steuerpflichtig.**

§ 4.

(1) Steuerpflichtig ist

1. unverändert;
2. hinsichtlich **des Gewerbetriebs** der Unternehmer, d. h. derjenige, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt. Bei Kommissionsgeschäften gilt der Kommissionär als Unternehmer.

(2) **Für das Grundvermögen oder den Gewerbebetrieb einer Ehefrau ist der Ehemann steuerpflichtig. Lebt die Ehefrau dauernd von ihrem Manne getrennt, so ist sie selbständig steuerpflichtig. Für das Grundvermögen oder den Gewerbebetrieb einer fortgesetzten Gütergemeinschaft ist der überlebende Ehegatte steuerpflichtig.**

(3) Unverändert.

§ 5.

Unverändert.

§ 4.

(1) Steuerpflichtig ist

1. unverändert;

2. hinsichtlich des **Betriebsvermögens und Gewerbeertrags** (Gewerbebetrieb) der Unternehmer usw.

(2) in Satz 1 und 3 statt oder: **und** } zu setzen.
statt oder: **und**

(3) Unverändert.

§ 5.

Unverändert.

(3) Für die Besteuerung der natürlichen Personen, die zur Zeit der Ermittlung der Steuer weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Baden, noch einen Vertreter in Baden haben, ist hinsichtlich des in Baden gelegenen Grundvermögens das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Grundvermögen liegt. Liegt es in den Bezirken mehrerer Finanzämter, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich der dem Wert nach größere Teil des steuerbaren Grundvermögens befindet. Hinsichtlich des Betriebs eines Unternehmens in Baden ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben wird. Wird es in mehreren Bezirken betrieben, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet. Werden mehrere selbständige Unternehmen desselben Steuerpflichtigen in Baden betrieben, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das dem Wert nach größere Unternehmen betrieben wird.

(4) Absatz 3 gilt sinngemäß für die Besteuerung der juristischen Personen und der ihnen gleichgestellten Steuerpflichtigen, bei denen ein Ort der Leitung oder ein Vertreter in Baden fehlt.

(5) Läßt sich aus den vorstehenden Vorschriften die Zuständigkeit eines bestimmten Finanzamts nicht herleiten, so bestimmt das Ministerium der Finanzen, welches Finanzamt zuständig sein soll.

§ 6.

(1) Die Steuer wird alljährlich durch das Finanzamt festgestellt. Über die Feststellung wird ein Steuerbescheid erteilt.

(2) Das Grundvermögen und der Gewerbebetrieb werden nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und den Bestimmungen der Abschnitte II bis IV dieses Gesetzes veranlagt. Von den Vorschriften der Reichsabgabenordnung finden die §§ 152 bis 161 keine Anwendung; ebenso findet keine Anwendung der § 137 Absatz 2 in Bezug auf das Grundvermögen, auch soweit dieses Bestandteil einer gewerblichen Unternehmung ist. Werden für die Bewertung des Betriebsvermögens zur Reichsvermögensteuer von der Reichsabgabenordnung abweichende Bestimmungen getroffen, so gelten diese entsprechend.

§ 6.

(1) Unverändert.

(2) Das Grundvermögen und der Gewerbebetrieb werden nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und den Bestimmungen der Abschnitte II bis IV dieses Gesetzes veranlagt. Von den Vorschriften der Reichsabgabenordnung finden die §§ 152 bis 161 keine Anwendung; ebenso findet keine Anwendung der § 137 Absatz 2 in Bezug auf das Grundvermögen, auch soweit dieses Bestandteil einer gewerblichen Unternehmung ist. Werden für die Bewertung des Betriebsvermögens zur Reichsvermögensteuer von der Reichsabgabenordnung abweichende Bestimmungen getroffen, so gelten diese entsprechend. **Der Gewerbeertrag wird nach den Bestimmungen des Reichseinkommensteuergesetzes und des Reichskörperschaftsteuergesetzes über das Einkommen aus Gewerbebetrieb und dessen Ermittlung, sowie nach den §§ 50a und 50b dieses Gesetzes festgestellt. Wird für die genannten Reichssteuern**

§ 6.

(1) Unverändert.

(2) Das Grundvermögen und der Gewerbebetrieb werden nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und den Bestimmungen der Abschnitte II bis IV dieses Gesetzes veranlagt. Von den Vorschriften der Reichsabgabenordnung finden die §§ 152 bis 161 keine Anwendung; ebenso findet keine Anwendung der § 137 Absatz 2 in Bezug auf das Grundvermögen, auch soweit dieses Bestandteil einer gewerblichen Unternehmung ist. **Insoweit** für die Bewertung des Betriebsvermögens zur Reichsvermögensteuer von der Reichsabgabenordnung abweichende Bestimmungen getroffen **und oder getroffen** werden, gelten diese entsprechend.

(übriger Teil unverändert)

(3) Der Gewerbebetrieb wird regelmäßig auf Grund von Steuererklärungen des Pflichtigen, das Grundvermögen von Amts wegen veranlagt. Der Steuerpflichtige kann jedoch innerhalb der nach § 51 festzusetzenden Frist in Bezug auf das Grundvermögen Anträge stellen; ebenso kann er zur Auskunft über den Wert des Grundvermögens veranlaßt werden.

(4) Die das Grundvermögen betreffenden Verhältnisse stellt das Finanzamt fest, in dessen Bezirk das Grundvermögen liegt. Über den Wert des Grundvermögens erteilt es dem Pflichtigen einen Einschätzungsbescheid. Gegen den Einschätzungsbescheid sind dieselben Rechtsmittel gegeben wie gegen einen Steuerbescheid; mit dem Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid nach Absatz 1 kann jedoch die Bewertung des Grundvermögens nicht angefochten werden.

§ 7.

(1) Das Ergebnis der Veranlagung für den einzelnen Pflichtigen wird in einer Steuerliste vermerkt und zwar getrennt nach folgenden Gruppen:

1. klassifizierte und diesen gleich zu behandelnde Grundstücke und einzeln geschätzte Hofgüter,
2. einzeln geschätzte Grundstücke und Bergwerkseigentum,
3. Wald,
4. Gebäude (mit Realrechten),
5. Betriebsvermögen der Land- und Forstwirtschaft,
6. sonstiges Betriebsvermögen.

Das Finanzministerium kann im Benehmen mit dem Ministerium des Innern die Einteilung der Gruppen ändern.

(2) Die Steuerliste wird für jede Gemeinde derart aufgestellt und fortgeführt, daß sie alles Grund- und Betriebsvermögen der in der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen umfaßt; § 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 8.

Der für den einzelnen Pflichtigen in jeder Gruppe (§ 7) ermittelte Steuerwert wird auf volle hundert Reichsmark abgerundet.

das Einkommen aus Gewerbebetrieb nicht ermittelt oder als solches der Veranlagung nicht zugrunde gelegt, so ist der Gewerbeertrag für die Gewerbesteuer selbständig festzustellen.

(3) Unverändert.

(4) Die das Grundvermögen betreffenden Verhältnisse stellt das Finanzamt fest, in dessen Bezirk das Grundvermögen liegt. **Hierüber** erteilt es dem Pflichtigen einen Einschätzungsbescheid. Gegen den Einschätzungsbescheid sind dieselben Rechtsmittel gegeben wie gegen einen Steuerbescheid; mit dem Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid nach Absatz 1 **können jedoch die Feststellungen nach dem Einschätzungsbescheid** nicht angefochten werden.

§ 7.

(1) Das Ergebnis der Veranlagung für den einzelnen Pflichtigen wird in einer Steuerliste vermerkt und zwar getrennt nach folgenden Gruppen:

1. klassifizierte und diesen gleich zu behandelnde Grundstücke und einzeln geschätzte Hofgüter,
2. einzeln geschätzte Grundstücke und Bergwerkseigentum,
3. Wald,
4. Gebäude (mit Realrechten),
5. Betriebsvermögen der Land- und Forstwirtschaft,
6. sonstiges Betriebsvermögen
   a) Steuerwert,
   b) steuerpflichtiger Ertrag.

Das Finanzministerium kann im Benehmen mit dem Ministerium des Innern die Einteilung der Gruppen ändern.

(2) Die Steuerliste wird für jede Gemeinde derart aufgestellt und fortgeführt, daß sie **das gesamte Grund- und Betriebsvermögen und den gesamten Gewerbeertrag** der in der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen umfaßt; § 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 8.

Der für den einzelnen Pflichtigen in jeder Gruppe (§ 7) ermittelte Steuerwert wird auf volle hundert Reichsmark abgerundet. **Das gleiche gilt für den Ertrag nach Gruppe 6.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

§ 7.

Unverändert.

§ 8.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 9.

Die für 100 Reichsmark Steuerwert zu entrichtende Steuer bildet den Steuerfuß; dieser wird für jeden Haushaltszeitraum durch das Finanzgesetz bestimmt.

§ 9.

(1) Der Steuergrundbetrag für das Grundvermögen beträgt von je 100 RM Steuerwert 20 RM

der Steuergrundbetrag ermäßigt sich bei einem Gesamtwert des steuerbaren Grundvermögens

von 10 000 RM und weniger auf 15 RM

von mehr als 10 000, aber nicht mehr als 20 000 RM auf 20 RM

(2) Der Steuergrundbetrag für das Betriebsvermögen beträgt von je 100 RM Steuerwert 15 RM

der Steuergrundbetrag ermäßigt sich bei einem Gesamtwert des steuerbaren Betriebsvermögens von 10 000 RM und weniger auf 8 RM

von mehr als 10 000, aber nicht mehr als 20 000 RM auf 12 RM

(3) Der Steuergrundbetrag für den Gewerbeertrag beträgt von je 100 RM Ertrag

von den ersten angefangenen oder vollen 3000 RM 1 RM

von den nächsten angefangenen oder vollen 7000 RM 2 RM

von den nächsten angefangenen oder vollen 10 000 RM 2.75 RM

von dem Mehrbetrag 3.80 RM

(4) Durch das Finanzgesetz wird bestimmt, wieviel Hundertteile der in den Absätzen 1 bis 3 festgesetzten Steuergrundbeträge in jedem Jahr des Haushaltszeitraumes zu erheben sind.

§ 10.

(1) Für die persönliche und sachliche Steuerpflicht ist maßgebend der Stand der Verhältnisse am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das Rechnungsjahr beginnt, für das die Steuer veranlagt wird (Stichtag). Der Stichtag für die Bemessung des Werts nach den §§ 27, 30, 32, 39, 42 und 44 wird hierdurch nicht berührt.

(2) Ändert sich im Laufe eines Kalenderjahres für einen Steuerpflichtigen der Wert des Grund- oder Betriebsvermögens, so ändert sich die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf dieses Kalenderjahr folgenden Rechnungsjahres.

(3) Besteht die Änderung darin, daß Grund- oder Betriebsvermögen von einem Steuerpflichtigen auf eine andere Person übergeht, so haftet der Erwerber mit dem seitherigen Steuerpflichtigen als Gesamt-

§ 10.

(1) Unverändert.

(2) Ändert sich im Laufe eines Kalenderjahres für einen Steuerpflichtigen der Wert des Grund- oder Betriebsvermögens **oder der Gewerbeertrag**, so ändert sich die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf dieses Kalenderjahr folgenden Rechnungsjahres.

(3) Besteht die Änderung darin, daß **Grundvermögen oder Gewerbebetrieb** von einem Steuerpflichtigen auf eine andere Person **übergehen**, so haftet der Erwerber mit dem seitherigen Steuerpflichtigen als

§ 9.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Der Steuergrundbetrag für den Gewerbeertrag beträgt von je 100 RM Ertrag

von den ersten angefangenen oder vollen 4000 RM . . . . . 1.00 RM,

von den nächsten angefangenen oder vollen 7000 RM . . . . . 2.00 RM,

von den nächsten angefangenen oder vollen 10 000 RM . . . . . 2.75 RM,

von dem Mehrbetrag . . . . . 3.80 RM.

(4) Unverändert.

§ 10.

Unverändert.

schuldner für die Steuer, welche auf die Zeit bis zum Übergang der Steuerpflicht auf den Erwerber entfällt. In diesen Fällen kann die Steuer auch schon vor der Feststellung der Steuerpflicht des Erwerbers unmittelbar von diesem statt von dem seitherigen Steuerpflichtigen erhoben werden.

§ 11.

(1) Versäumte Veranlagungen sind nachträglich gerade so zu bewirken, wie sie bei rechtzeitiger Veranlagung zu bewirken gewesen wären.

(2) Entstehen und enden die Voraussetzungen für die Besteuerung zwischen zwei Stichtagen, so beginnt und endet die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des nächsten Monats.

§ 12.

(1) Die für ein Rechnungsjahr geschuldete Steuer ist zu je einem Viertel auf 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar zu entrichten. Beträge von drei Reichsmark und weniger sind auf einmal zu bezahlen.

(2) Solange einem Steuerpflichtigen ein Steuerbescheid für ein Rechnungsjahr nicht zugegangen ist, hat er zu den in Absatz 1 genannten Zahlungszeiten Teilzahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgestellten Steuerschuld im voraus zu entrichten. Beträge von drei Reichsmark und weniger sind auf 15. April auf einmal vorauszuzahlen. § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend für die Vorauszahlungen.

(3) Übersteigt die endgültig festgestellte Steuerschuld den Betrag, der den Vorauszahlungen zugrunde liegt, so sind die verfallenen Teilbeträge spätestens einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids zu entrichten.

(4) Steuernachträge sind in ihrer vollen Höhe innerhalb eines Monats nach der Anforderung zu zahlen.

(5) Auf Ansuchen des Steuerpflichtigen können angemessene Fristen gewährt werden.

§ 13.

(1) Wenn die nach diesem Gesetz zu zahlende Steuer die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet oder aus anderen Gründen eine besondere Härte für ihn bedeutet, so kann die Steuer ganz oder teilweise erlassen oder erstattet werden.

(2) Das Finanzministerium kann hierfür bestimmte Grundsätze aufstellen.

Gesamtschuldner für die Steuer vom **Grund- oder Betriebsvermögen**, welche auf die Zeit bis zum Übergang der Steuerpflicht auf den Erwerber entfällt. In diesen Fällen kann die Steuer vom **Grund- oder Betriebsvermögen** auch schon vor der Feststellung der Steuerpflicht des Erwerbers unmittelbar von diesem statt von dem seitherigen Steuerpflichtigen erhoben werden.

§ 11.

Unverändert.

§ 12.

Unverändert.

§ 13.

Unverändert.

Unverändert. § 11.

Unverändert. § 12.

§ 13.

(1) Wenn die nach diesem Gesetz zu zahlende Steuer die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet oder aus anderen Gründen eine besondere Härte für ihn bedeutet, so kann die Steuer ganz oder teilweise erlassen oder erstattet werden. **Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Steuer in außergewöhnlichem Mißverhältnis zum Ertrag steht.**

(2) Unverändert.

Abschnitt II.

Veranlagung des Grundvermögens.

A. Veranlagung der Waldungen.

§ 14.

Als Waldungen sind — mit Ausnahme der Gärten, Parke und der Grundstücke, denen die Eigenschaft als Baugelände zukommt — zu veranlagen:

1. alle Grundstücke, die mit Holz bestanden oder der Holzerzeugung gewidmet sind;
2. die in den Waldungen befindlichen nicht öffentlichen Wege, Weide- und Holzlagerplätze, Kohlplatten, Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweiher und Teiche;
3. alles Gelände, auf welchem Feld- und Waldkultur wechseln, die letztere aber die länger dauernde ist.

§ 14 a.

Die dem badischen Staat gehörigen Waldgrundstücke sowie diejenigen Waldgrundstücke, deren Erträge ausschließlich dem badischen Staat unmittelbar oder mittelbar zufließen, sind von der Staatssteuer befreit.

§ 15.

(1) Ödland, Weid-, Reut- und Bergfeld, welches erstmals zu Wald angelegt wird, bleibt, vom Beginne des ersten Jahres der Waldanlage an gerechnet, zwanzig Jahre lang vom Beizuge zur Steuer befreit und wird erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ödland und Weidfeld, das früher Acker oder Wiese war und zur Landwirtschaft geeignet ist.

(2) Das Finanzministerium ist ermächtigt, auch für andere Waldanlagen die gleiche Steuerfreiheit zu bewilligen, wenn die Aufforstung im Interesse der Landeskultur gelegen ist.

(3) Die Steuerbefreiung der Waldanlagen, welche vor dem 1. Januar 1908 zur Ausführung gelangt sind, richtet sich auch fernerhin nach dem Gesetze vom 25. März 1886, die Katastrierung neu angelegter Waldungen betreffend.

(4) Absatz 1 und 2 finden auf Waldanlagen des Staates, der Gemeinden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Absatz 3 auf Waldanlagen des Staates keine Anwendung.

Abschnitt II.

Veranlagung des Grundvermögens.

A. Veranlagung der Waldungen.

§ 14.

Unverändert.

§ 14 a.

Unverändert.

§ 15.

Unverändert.

Abschnitt II.

Veranlagung des Grundvermögens.

A. Veranlagung der Waldungen.

§ 14.

Unverändert.

§ 14a.

Unverändert.

§ 15.

(1) Ödland, Weid-, Reut- und Bergfeld, welches erstmals zu Wald angelegt wird, bleibt, vom Beginne des ersten Jahres der Waldanlage an gerechnet, **dreißig** Jahre lang vom Beizuge zur Steuer befreit und wird erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt. **Eichenschälwaldungen und ähnliche Niederwaldungen (Baischwald), die in Hochwald übergeführt werden, sind wie Ödländereien zu behandeln.**

(übriger Teil unverändert)

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

§ 16.

(1) Der Steuerwert der Waldungen besteht in den gemäß § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend, sowie den nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906 festgestellten Steuerwerten.

(2) Diese Werte sind für alle zusammenhängenden Waldgrundstücke von mehr als 2 Hektar bei einem Gesamtwaldbesitz des gleichen Eigentümers von mehr als 6 Hektar zu erhöhen und zwar bei einer Umtriebszeit von nicht mehr als 40 Jahren um 25 vom Hundert, bei einer Umtriebszeit von mehr als 40, aber nicht mehr als 80 Jahren um 60 vom Hundert, bei einer Umtriebszeit von mehr als 80 Jahren um 80 vom Hundert, in allen Fällen jedoch mit der Einschränkung, daß die so erhöhten Steuerwerte nicht mehr als 3500 Reichsmark für den Hektar betragen.

(3) Die Veranlagung der Waldungen wird nur in den Fällen der §§ 17 bis 20 geändert.

§ 17.

Die Veranlagung der Waldungen wird mit rückwirkender Kraft, soweit nicht Verjährung entgegensteht, berichtigt, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Veranlagung eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Waldstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 18.

Der Steuerwert eines Waldes wird ganz oder teilweise abgeschrieben:

1. wenn die in § 14 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald weggefallen sind;
2. wenn Waldboden überbaut wird oder gemäß § 38 als Hofraite zu behandeln ist.

§ 19.

(1) Der Steuerwert eines Waldes wird erhöht, wenn eine nach § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900 berücksichtigte Waldlast ganz oder zum Teil abgelöst worden ist oder aus irgend einer anderen Ursache aufgehört hat. Der Betrag der Erhöhung wird unter sinngemäßer Anwendung des letzten Satzes jenes § 11 bestimmt.

(2) Die Veranlagung eines Waldes wird ferner geändert, wenn dargetan wird, daß der nach den §§ 21 und 22 zu berechnende Steuerwert um mindestens 10 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte festgestellte Schätzungswert.

§ 16.

(1) Unverändert.

(2) Diese Werte sind für alle zusammenhängend Waldgrundstücke von mehr als 2 Hektar bei einem samtwaldbesitz des gleichen Eigentümers von mehr 6 Hektar **und bei einer Umtriebszeit von mehr als Jahren um 40 vom Hundert zu erhöhen,** jedoch mit Einschränkung, daß die so erhöhten Steuerwerte mehr als 3500 *RM* für den Hektar betragen.

(3) Unverändert.

§ 17.

Unverändert.

§ 18.

Unverändert.

§ 19.

Unverändert.

Unverändert. § 16.

Unverändert. § 17.

Unverändert. § 18.

Unverändert. § 19.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 20.

Neu zugehende Waldungen sind nach den Steuerwerten gleichartiger Waldungen der nämlichen oder einer benachbarten Gemarkung zu veranlagen. Wo es an solchen fehlt, ist nach den Vorschriften der §§ 21 bis 23 zu verfahren.

§ 20.

Unverändert.

§ 21.

(1) Die Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

(2) Zunächst ist nach Vorschrift des § 22 der Wert zu ermitteln, welchen der bei den gegebenen Holzarten und der bestimmten oder üblichen Betriebsweise und Umtriebszeit im Durchschnitt jährlich auf den Hektar kommende normale Haubarkeitsertrag zuzüglich der durchschnittlichen jährlichen Vorerträge auf dem Stocke hat. An diesem Werte ist der Betrag der durchschnittlich jährlich auf den Hektar Wald entfallenden normalen Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten (ausschließlich der Holzaufrichtungskosten) in Abzug zu bringen. Der fünfundzwanzigfache Betrag des sich hierbei ergebenden Restes gilt als der der Besteuerung zugrunde zu legende Wert des Hektars Wald.

(3) Dem so ermittelten Wert ist, wo — wie bei Hack- und Kopfholzwaldungen — neben dem Holze gleichzeitig noch ein anderes zur Hauptnutzung gehöriges Erzeugnis erzielt wird, das Fünfundzwanzigfache des jährlichen Reinertrages dieses Erzeugnisses beizuschlagen.

(4) Für alle zusammenhängenden Waldgrundstücke von mehr als 2 Hektar ist bei einem Gesamtwaldbesitz des gleichen Eigentümers von mehr als 6 Hektar statt des Fünfundzwanzigfachen der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Reinerträge als Steuerwert für den Hektar in Ansatz zu bringen:

bei einer Umtriebszeit von nicht mehr als 40 Jahren das Einunddreißigundeinviertelfache,

bei einer Umtriebszeit von mehr als 40, aber nicht mehr als 80 Jahren das Vierzigfache,

bei einer Umtriebszeit von mehr als 80 Jahren das Fünfundvierzigfache,

in allen Fällen aber nur bis zum Höchstbetrage von 3500 Reichsmark für den Hektar.

(5) Forstnebennutzungen kommen bei Bildung des Steuerwerts nicht in Betracht. Bei Festsetzung des normalen Haubarkeitsertrags ist zu unterstellen, daß derartige Nebennutzungen nicht gewonnen werden.

(6) Aus der Vervielfältigung des so ermittelten Hektarwertes mit dem Flächengehalt des einzelnen Waldgrundstücks ergibt sich dessen Steuerwert.

§ 21.

(1) bis (3) unverändert.

(4) Für alle zusammenhängenden Waldgrundstücke von mehr als 2 Hektar ist bei einem Gesamtwaldbesitz des gleichen Eigentümers von mehr als 6 Hektar **und bei einer Umtriebszeit von mehr als 80 Jahren statt des Fünfundzwanzigfachen der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Reinerträge als Steuerwert für den Hektar das Fünfunddreißigfache**, aber nur bis zum Höchstbetrag von 3500 ℳ in Ansatz zu bringen.

(5) Unverändert.

(6) Unverändert.

Unverändert. § 20.

Unverändert § 21.

§ 22.

Bei der Ermittelung der Haubarkeits- und Vorerträge ist

1. der Ertrag im ganzen zu bemessen,
2. in Hundertteilen zu bestimmen, was vom ganzen Ertrage nach der üblichen Weise der Aufbereitung auf jede der verschiedenen Gattungen (Sortimente) desselben entfällt,
3. nach den auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 9. August 1900 für jedes dieser Sortimente ermittelten Preisen der Wert des Haubarkeits- und des Vorertrages in Geld festzustellen.

§ 22.

Unverändert.

§ 23.

(1) Die in § 14 unter Ziffer 2 genannten Flächen werden gleich dem angrenzenden Walde desselben Eigentümers oder — falls dieser nicht mit Wald angrenzt — anderer angrenzenden Eigentümer veranlagt.

(2) Das in § 14 unter Ziffer 3 genannte Gelände wird so behandelt, als ob es ausschließlich als Wald benutzt würde.

§ 23.

Unverändert.

B. Veranlagung der sonstigen Grundstücke und des Bergwerkseigentums.

§ 24.

Nach den Bestimmungen dieses Abschnitts sind alle Grundstücke, welche weder nach § 14 als Wald gelten, noch nach § 38 nach den für die Veranlagung von Gebäuden gegebenen Bestimmungen zu behandeln sind, sowie das Bergwerkseigentum zu veranlagen.

B. Veranlagung der sonstigen Grundstücke und des Bergwerkseigentums.

§ 24.

Unverändert.

§ 25.

Von der Staatssteuer befreit sind:

1. die dem badischen Staate gehörigen Grundstücke sowie die Grundstücke, deren Erträge ausschließlich dem badischen Staat unmittelbar oder mittelbar zufließen;
2. die dem Deutschen Reiche, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen gehörigen, öffentlichen Zwecken unmittelbar dienenden Grundstücke sowie alle Grundstücke,

§ 25.

Von der Staatssteuer befreit sind:

1. **die dem Deutschen Reiche gehörigen Grundstücke, die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reiches, der Länder und der Gemeinden;**

1 a. die dem badischen Staate gehörigen Grundstücke sowie die Grundstücke, deren Erträge ausschließlich dem badischen Staat unmittelbar oder mittelbar zufließen;

2. die badischen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Kreisen gehörigen, öffentlichen Zwecken unmittelbar dienenden Grundstücke sowie alle Grundstücke, welche der Staatsverwaltung

§ 22.

Unverändert.

§ 23.

Unverändert.

II. Veranlagung der sonstigen Grundstücke und des Bergwerkseigentums.

§ 24.

Unverändert.

§ 25.

Unverändert.

welche der Reichs- oder Staatsverwaltung, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen zur unentgeltlichen Benützung für unmittelbar öffentliche Zwecke überlassen sind;

3. die öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken unmittelbar dienenden Grundstücke der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Baden haben oder deren Wirkunsgkreis sich auch auf das Land Baden erstreckt;

4. öffentliche Wege und Gewässer, natürliche, nicht öffentliche Wasserläufe, Feuerweiher und Leinpfade;

5. zum Gemeingebrauche bestimmte Plätze, wie Märkte, öffentliche Anlagen, Begräbnisstätten;

6. Gelände, welches durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt ist.

§ 26.

(1) Die in § 25 Ziffer 1 bis 5 angeordete Freilassung ist durch den Zweck bedingt. Tritt eine andere Benützungsart ein, so hört die Steuerfreiheit auf.

(2) Bei gemischter Benützungsart sind die Grundstücke in dem Verhältnis steuerfrei, als sie Zwecken dienen, welche nach § 25 eine Steuerfreiheit begründen.

§ 27.

(1) Der Steuerwert der Grundstücke und des Bergwerkseigentums besteht in den gemäß § 19 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend, sowie den nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906 festgestellten Steuerwerten; § 31 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes ist dabei ausgenommen. Soweit die in § 32 Ziffern 2 und 3 genannten Steuerwerte den Stand der Wertverhältnisse am 1. April 1914 übersteigen, werden sie diesem Stand tunlichst angeglichen. Diese Angleichung hat auch zu erfolgen, wenn der Steuerwert hinter diesem Stand um mindestens 20 vom Hundert zurückbleibt.

(2) Die Veranlagung der Grundstücke und des Bergwerkeigentums wird nur in den Fällen der §§ 28 bis 31 geändert.

badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen zur unentgeltlichen Benützung für unmittelbar öffentliche Zwecke überlassen sind;

3. die öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken unmittelbar dienenden Grundstücke der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Baden haben oder deren Wirkungskreis sich auch auf das Land Baden erstreckt; **die den staatlichen Universitäten und Hochschulen gehörigen Grundstücke sind jedoch auch steuerfrei, wenn sie diesen Zwecken unmittelbar dienen;**

4. unverändert;

5. unverändert;

6. unverändert.

§ 26.

Unverändert.

§ 27.

Unverändert.

Unverändert. § 26.

Unverändert. § 27.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 28

Die Veranlagung der Grundstücke wird mit rückwirkender Kraft, soweit nicht Verjährung entgegensteht, berichtigt, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Klassifikation oder bei der Bildung des Steuerwerts eines Grundstücks (auch des Bergwerkseigentums) eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Grundstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 28.

Unverändert.

§ 29.

Der Steuerwert eines Grundstücks wird ganz oder teilweise abgeschrieben:

1. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen ein Grundstück gemäß § 14 als Wald zu behandeln ist;
2. wenn ein Grundstück überbaut wird oder gemäß § 38 als Hofraite zu behandeln ist;
3. wenn ein Grundstück ganz oder teilweise verloren geht oder völlig wertlos wird;
4. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen nach § 25 die Steuerveranlagung nicht mehr begründet ist;
5. wenn ein Grundstück in eine andere Gemarkung übergeht;
6. wenn die Aufhebung des Bergwerkseigentums ausgesprochen ist (§§ 140 und 141 des Berggesetzes).

§ 29.

Unverändert.

§ 30.

Der Steuerwert eines Grundstücks oder des Bergwerkseigentums wird geändert:

1. wenn dargetan wird, daß ein klassifiziertes Grundstück in eine höhere oder niedrigere Klasse der betreffenden Kulturart gehört;
2. wenn bei einem der nicht in Klassen eingeteilten Grundstücke oder dem Bergwerkseigentum dargetan wird, daß der Steuerwert, gemessen nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914 und verglichen mit gleichartigen Grundstücken der nämlichen Gemarkung, um mindestens 10 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte festgesetzte Schätzungswert;
3. wenn auf die Dauer ein Grundstück von einer Art der landwirtschaftlichen Kultur zu einer anderen übergeht oder ein seither nicht landwirtschaftlich genütztes Grundstück der landwirtschaftlichen Kultur unterworfen wird oder ein seither landwirtschaftlich genütztes eine andere Bestimmung erhält;

§ 30.

Der Steuerwert eines Grundstücks oder des Bergwerkseigentums wird geändert:

1. unverändert;
2. wenn bei einem der nicht in Klassen eingeteilten Grundstücke oder dem Bergwerkseigentum dargetan wird, daß der Steuerwert, gemessen nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914 und verglichen mit gleichartigen Grundstücken der nämlichen Gemarkung, um mindestens 10 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte festgesetzte Schätzungswert;
3. unverändert;

Unverändert

§ 28.

Unverändert.

§ 29.

§ 30.

Der Steuerwert eines Grundstücks oder des Bergwerkseigentums wird geändert:

1. unverändert.

2. wenn bei einem der nicht in Klassen eingeteilten Grundstücke oder dem Bergwerkseigentum dargetan wird, daß der Steuerwert, verglichen mit gleichartigen Grundstücken der nämlichen Gemarkung, um mindestens 10 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte Wert, gemessen nach dem Stand der Wertverhältnisse am 1. April 1914;

3. unverändert.

4. wenn nach dem Ermessen des Steuerausschusses die besondere Veranlagung einzelner seither in Klassen eingeteilter Grundstücke für angezeigt erachtet wird, oder wenn ein nicht klassifiziertes Grundstück geteilt wird;
5. wenn in einer Gemarkung eine Zusammenlegung oder Verlegung von Grundstücken auf Grund des Feldbereinigungsgesetzes oder des § 13 des Ortsstraßengesetzes vollzogen worden ist.

4. unverändert.

5. unverändert.

§ 31.

Eine Neuveranlagung ist vorzunehmen:
1. wenn die in § 14 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald weggefallen sind;
2. wenn eine Hofraite oder ein Teil einer solchen die Eigenschaft als Hofraite verloren hat;
3. wenn bei Grundstücken, welche nach § 25 von der Veranlagung frei geblieben sind, der Befreiungsgrund weggefallen ist;
4. wenn ein Grundstück neu entstanden ist oder erstmals einen Verkehrswert erlangt hat;
5. wenn ein Grundstück neu in eine Gemarkung übergegangen ist;
6. wenn Bergwerkseigentum durch eine Verleihungsurkunde neu begründet worden ist.

§ 31.

Unverändert.

§ 32.

Die Neuveranlagung (§ 31) sowie eine in den Fällen der §§ 29 und 30 erforderliche Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:
1. Das in Gartenland, Ackerfeld, Wiesen, Weinbergen, Kastanienpflanzungen, Reutfeldern oder Weidland bestehende Gelände wird, soweit es nicht als Bauplatz vereigenschaftet ist oder sich nicht aus anderen Gründen eine Ausnahme von der klassenweisen Katastrierung empfiehlt, in eine der nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1898 gebildeten Klassen der Gemarkung eingeteilt, der es seinem Wert nach angehört. Der Steuerwert des einzelnen Grundstücks ergibt sich aus der Vervielfältigung seines Flächengehalts mit dem gemäß § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. August 1900 festgestellten Hektarwert der betreffenden Kulturart und Klasse. Geeignetenfalls können für klassifizierte Grundstücke einer Kulturart weitere Klassen gebildet werden, deren Hektarwerte wie in Ziffer 2 bestimmt werden.

§ 32.

Unverändert.

4. unverändert.

5. unverändert.

§ 31.

Unverändert.

§ 32.

Unverändert.

2. Als Steuerwert aller übrigen, nicht in Klassen einzuteilenden Grundstücke gilt deren Wert nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914; derselbe wird ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung aller Umstände geschätzt, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung dieses Wertes zu bieten imstande sind, beispielsweise der in der Gemarkung etwa erzielten Kaufpreise und der Lage der Grundstücke, gegebenenfalls auch der üblichen Pachtzinsen und der Ertragsfähigkeit der Grundstücke.
3. Als Steuerwert des Bergwerkseigentums gilt gleichfalls dessen Wert nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914.

§ 33.

Soll für eine Kulturart eine weitere Klasse gebildet werden, so unterliegt der Beschluß des Steuerausschusses hierüber und über den Wert des Hektars der neu zu bildenden Klasse der Genehmigung des Landesfinanzamts. Vor einer Abänderung der Beschlüsse des Steuerausschusses ist diesem Gelegenheit zur Begründung seiner Schätzung zu geben und sind erforderlichenfalls weitere Sachverständige zu hören.

C. **Veranlagung der Gebäude.**

§ 34.

(1) Nach den Bestimmungen dieses Abschnittes sind zu veranlagen:
1. alle bewohnbaren Häuser samt Nebengebäuden;
2. alle zur Land- und Forstwirtschaft sowie zum Gewerbebetrieb jeder Art dienenden Haupt- und Nebengebäude, Stallungen, Vorratshäuser und Keller;
3. alle sonstigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude.

(2) Mit dem Gebäude sind nur diejenigen in dasselbe eingefügte Sachen zu veranlagen, die mit ihm derart verbunden sind, daß entweder sie oder das Gebäude bei der Trennung zerstört oder doch in ihrem Wesen verändert würden.

(3) Wenn mit einem Gebäude ein Realgewerberecht verbunden ist, muß der Wert des Gebäudes mit Beachtung dieser Tatsache veranlagt werden.

§ 33.

Unverändert.

C. **Veranlagung der Gebäude.**

§ 34.

Unverändert.

§ 33.

Unverändert.

C. Veranlagung der Gebäude.

§ 34.

Unverändert.

§ 35.

Von der Staatssteuer befreit sind:

1. die dem badischen Staate gehörigen Gebäude, sowie die Gebäude, deren Erträge ausschließlich dem badischen Staate unmittelbar oder mittelbar zufließen;
2. die dem Deutschen Reiche, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen gehörigen, öffentlichen Zwecken unmittelbar dienenden Gebäude sowie alle Gebäude, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen zur unentgeltlichen Benützung für unmittelbar öffentliche Zwecke überlassen sind. Forstamtsgebäude der Gemeinden gelten als unmittelbar öffentlichen Zwecken dienend; das gleiche gilt für Dienstwohnungen in den vorbezeichneten Gebäuden oder deren Zubehör. Der öffentliche Zweck wird auch durch Einrichtung von Notwohnungen in solchen Gebäuden nicht ausgeschlossen;
3. die öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken unmittelbar dienenden Gebäude der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Baden haben oder deren Wirkungskreis sich auch auf das Land Baden erstreckt. Für die Dienst- und Notwohnungen in diesen Gebäuden gilt das gleiche wie unter Ziffer 2;
4. Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen und andere gottesdienstlichen Zwecken dienende Gebäude der Religionsgemeinschaften, die nach § 18 der badischen Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind; ferner Pfarrhäuser solcher Religionsgemeinschaften;
5. alle schlechthin unbenutzbaren sowie solche Gebäude und Gebäudeteile, welche in keiner Weise wirtschaftlich genutzt, sondern nur ihres kunstgeschichtlichen Wertes wegen erhalten werden, ferner einzelstehende Gebäude und Hütten, deren Wert weniger als 100 *RM* beträgt;

§ 35.

Von der Staatssteuer befreit sind:

1. **die dem Deutschen Reiche gehörigen Gebäude, die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, nach Maßgabe des § des Gesetzes vom 10. August 1925 über die wechselseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden;**

1a. die dem badischen Staate gehörigen Gebäude, sowie die Gebäude, deren Erträge ausschließlich dem badischen Staate unmittelbar oder mittelbar zufließen;

2. die badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen gehörigen, öffentlichen Zwecken unmittelbar dienenden Gebäude sowie alle Gebäude, welche der Staatsverwaltung, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen zur unentgeltlichen Benützung für unmittelbar öffentliche Zwecke überlassen sind. Forstamtsgebäude der Gemeinden gelten als unmittelbar öffentlichen Zwecken dienend;

3. die öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken unmittelbar dienenden Gebäude der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Baden haben oder deren Wirkungskreis sich auch auf das Land Baden erstreckt. **Die den staatlichen Universitäten und Hochschulen gehörigen Gebäude sind jedoch auch steuerfrei, wenn sie diesen Zwecken unmittelbar dienen;**

4. unverändert;

5. unverändert;

5a. **die fremden Staaten gehörigen Gebäude, die von ihren Botschaften, Gesandtschaften und Konsulaten für ihre Zwecke benutzt werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird;**

Unverändert

§ 35.

6. Gebäude, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

§ 36.

(1) Gebäude mit Kleinwohnungen von nicht mehr als fünf Wohnräumen außer der Küche und bis zur Größe von höchstens 125 Quadratmeter Wohnfläche, die ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel erstellt werden, sowie diejenigen Gebäude mit solchen Kleinwohnungen, die von Reich, Land, Kreisen, Gemeindeverbänden, Gemeinden oder gemeinnützigen Bauvereinigungen erstellt werden, bleiben, vom Beginn des auf das Ende des Kalenderjahres der Fertigstellung folgenden Rechnungsjahres an gerechnet, zehn Jahre lang vom Beizug zur Steuer befreit und werden erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt.

(2) Das gleiche gilt für solche Gebäude, die nach dem 1. Juli 1918 fertiggestellt worden sind; die Zahl der Freijahre mindert sich jedoch entsprechend.

6. unverändert.

§ 36.

(1) **Neue Gebäude, die ausschließlich oder in der Hauptsache Wohnzwecken dienen und nach dem 1. Januar 1926 fertiggestellt werden, bleiben ohne Rücksicht auf ihre Größe, vom Beginn des auf das Ende des Kalenderjahres der Fertigstellung folgenden Rechnungsjahres an gerechnet, drei Jahre lang vom Beizug zur Steuer befreit und werden erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt.**

(2) **Gebäude mit Kleinwohnungen bis zur Größe von höchstens 150 Quadratmeter Wohnfläche, welche nach dem 1. Januar 1926 fertiggestellt werden, bleiben, vom Beginn des auf das Ende des Kalenderjahres der Fertigstellung folgenden Rechnungsjahres an gerechnet, zehn Jahre lang vom Beizug zur Steuer befreit und werden erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt.**

(3) **Die Vorschrift in Absatz 2 gilt auch für solche** Gebäude mit Kleinwohnungen **von nicht mehr als fünf Wohnräumen außer der Küche und bis zur** Größe von höchstens 125 Quadratmeter Wohnfläche, **die zwischen dem 1. Juli 1918 und dem 1. Januar 1926** ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel **oder von Reich, Land, Kreisen, Gemeindeverbänden, Gemeinden oder gemeinnützigen Bauvereinigungen fertiggestellt worden sind; für Gebäude, die in den Jahren 1918 und 1919 fertiggestellt worden sind,** mindert sich die Zahl der Freijahre jedoch entsprechend.

(4) **Neue Gebäude, die mit Hilfe einer Brandentschädigung wieder erstellt werden, gelten nicht als Neubauten im Sinne der Absätze 1—3, auch wenn sie den Bedingungen für die Steuerbefreiung entsprechen. Enthält jedoch ein solches Gebäude mehr selbständige Wohnungen als das zerstörte Gebäude, so bleiben die entsprechenden Gebäudeteile für die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Zeit steuerfrei. Tritt ein neues Gebäude, das den Bedingungen für die Steuerbefreiung entspricht, an die Stelle eines schon bisher nach den Absätzen 1 bis 3 steuerfreien Gebäudes, so bleibt das ganze Gebäude steuerfrei, jedoch in dem Umfang des zerstörten Gebäudes nur bis zu dem Zeitpunkt, mit dem die Steuerfreiheit des zerstörten Gebäudes erloschen wäre.**

(5) **Wird ein nach den Absätzen 1 bis 4 steuerfreies Gebäude veräußert, so wird die Steuerfreiheit davon nicht berührt.**

§ 36.

(1) Neue Gebäude, die ausschließlich oder in der Hauptsache Wohnzwecken dienen und nach dem **1. April 1924** fertiggestellt **sind**, bleiben ohne Rücksicht auf ihre Größe, vom Beginn des auf das Ende des Kalenderjahres der Fertigstellung folgenden Rechnungsjahres an gerechnet, drei Jahre lang vom Beizug zur Steuer befreit und werden erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt.

(2) Gebäude mit Kleinwohnungen bis zur Größe von höchstens 150 Quadratmeter Wohnfläche, welche nach dem **1. April 1924** fertiggestellt **sind**, bleiben, vom Beginn des auf das Ende des Kalenderjahres der Fertigstellung folgenden Rechnungsjahres an gerechnet, zehn Jahre lang vom Beizug zur Steuer befreit und werden erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt.

(3) Die Vorschrift in Absatz 2 gilt **entsprechend** auch für solche Gebäude mit Kleinwohnungen bis zur Größe von höchstens 125 Quadratmeter Wohnfläche, die zwischen dem 1. Juli 1918 und dem **1. April 1924** ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel oder von Reich, Land, Kreisen, Gemeindeverbänden, Gemeinden oder gemeinnützigen Bauvereinigungen fertiggestellt worden sind; für Gebäude, die in den Jahren 1918 und 1919 fertiggestellt worden sind, mindert sich die Zahl der Freijahre jedoch entsprechend.

(4) Die Berechnung der Freijahre beginnt auch für Gebäude, die in den Fällen der Absätze 1—3 nach dem 1. April 1924 fertiggestellt sind, erst mit dem 1. April 1928; die bis zum 31. März 1928 geschuldeten Steuern werden nicht erlassen. Die schon bisher steuerfreien Gebäude werden von dieser Vorschrift nicht berührt.

(5) unverändert wie 4.

(6) unverändert wie 5.

§ 37.

(1) Die in § 35 Ziffer 1 bis 4 und § 36 angeordnete Freilassung ist durch den Zweck bedingt. Tritt eine andere Benützungsart ein, so hört die Steuerfreiheit auf.

(2) Bei gemischter Benützungsart sind die Gebäude in dem Verhältnis steuerfrei, als sie Zwecken dienen, welche nach den §§ 35 und 36 eine Steuerfreiheit begründen.

§ 37.

Unverändert.

§ 38.

(1) Bei allen Gebäuden wird der überbaute Platz, die darauf befindliche Baulichkeit und die zugehörige Hofraite (der Hofraum) zusammen als steuerbar angesehen.

(2) Bei den Gebäuden liegende Grundstücke, die sich als Zubehör der Gebäude darstellen, sind als Bestandteil der Hofraite zu betrachten.

(3) Wenn das Gebäude und der Platz, auf dem das Gebäude errichtet ist, verschiedenen Steuerpflichtigen gehören, so ist jedem derselben der entsprechende Teil des Gesamtsteuerwerts anzusetzen. Die dem Gebäudeeigentümer nach den §§ 35 und 36 zukommende Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf den Eigentümer des Platzes, wenn er diesen dem Gebäudeeigentümer unentgeltlich überlassen hat.

§ 38.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Wenn das Gebäude und der Platz, auf dem das Gebäude errichtet ist, verschiedenen Steuerpflichtigen gehören, so ist jedem derselben der entsprechende Teil des Gesamtsteuerwerts anzusetzen. Die dem Gebäudeeigentümer nach den §§ 35 und 36 zukommende Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf den Eigentümer des Platzes, wenn er diesen dem Gebäudeeigentümer unentgeltlich überlassen hat; **im Falle der Befreiung des Gebäudeeigentümers nach § 36 bleibt der Eigentümer des Platzes auch dann steuerfrei, wenn er denselben dem Gebäudeeigentümer durch Bestellung eines Erbbaurechts im Sinne der Verordnung vom 15. Januar 1919 gegen mäßigen, durch die Vollzugsverordnung zu bestimmenden Erbbauzins überlassen hat.**

§ 39.

(1) Der Steuerwert der Gebäude besteht in den gemäß § 24 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend, sowie den nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906 festgestellten Steuerwerten. Soweit diese Steuerwerte den Stand der Wertverhältnisse am 1. April 1914 übersteigen, werden sie diesem Stand tunlichst angeglichen. Diese Angleichung hat auch zu erfolgen, wenn der Steuerwert hinter diesem Stand um mindestens 20 vom Hundert zurückbleibt.

(2) Die Veranlagung der Gebäude wird nur in den Fällen der §§ 40 bis 43 geändert.

§ 39.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unverändert.

§ 37.

Unverändert.

§ 38.

Unverändert.

§ 39.

§ 40.

Die Veranlagung der Gebäude wird mit rückwirkender Kraft, soweit nicht Verjährung entgegensteht, berichtigt, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Veranlagung eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Gebäude gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 40.

Unverändert.

§ 41.

Der Steuerwert eines Gebäudes wird ganz oder teilweise abgeschrieben:

1. wenn ein Gebäude ganz oder zum Teil zugrunde gegangen oder schlechthin unbenützbar geworden oder niedergerissen worden ist;
2. wenn ein Gebäude ganz oder teilweise eine Bestimmung erhalten hat, nach welcher es nach den §§ 35 und 36 von der Steuerveranlagung freizulassen ist;
3. wenn eine Hofraite oder ein Teil einer solchen die Eigenschaft als Zubehör eines Gebäudes verloren oder eine die Befreiung von der Steuerveranlagung begründende Verwendung gefunden hat.

§ 41.

Unverändert.

§ 42.

Der Steuerwert eines Gebäudes wird geändert:

1. wenn ein Gebäude durch Bauveränderungen oder durch Vergrößerung der Hofraite im ganzen eine Werterhöhung erfahren hat;
2. wenn ein Gebäude oder eine Hofraite geteilt worden ist;
3. wenn sonst dargetan wird, daß der Steuerwert, gemessen nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914 und verglichen mit gleichartigen Gebäuden der nämlichen Gemarkung, um mindestens 10 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte festgestellte Schätzungswert.

§ 42.

Der Steuerwert eines Gebäudes wird geändert:

1. unverändert;
2. unverändert;
3. wenn sonst dargetan wird, daß der Steuerwert, gemessen nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914 und verglichen mit gleichartigen Gebäuden der nämlichen Gemarkung, um mindestens 10 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte festgestellte Schätzungswert.

§ 43.

Ist ein Gebäude neu errichtet oder ist ein bisher als Wald oder als sonstiges Grundstück veranlagtes oder von der Veranlagung gesetzlich freigebliebenes Gelände überbaut worden, oder ist bei einem nach den §§ 35 und 36 steuerfrei gebliebenen Gebäude der Befreiungsgrund weggefallen, so ist das Gebäude nach den Bestimmungen in § 44 zu veranlagen.

§ 43.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 40.

Unverändert.

§ 41.

Unverändert.

§ 42.

Der Steuerwert eines Gebäudes wird geändert:

1. unverändert;

2. unverändert;

3. wenn sonst dargetan wird, daß der Steuerwert, verglichen mit gleichartigen Gebäuden der nämlichen Gemarkung, um mindestens 10 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte Wert, gemessen nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914.

§ 43.

Unverändert.

§ 44.

Der zu ermittelnde Steuerwert eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils besteht in deren Wert nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914 und wird durch Schätzung bestimmt. Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung erzielten Kaufpreise, der üblichen Mietzinsen, der Feuerversicherungsanschläge, der Lage und überhaupt aller derjenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung dieses Wertes zu bieten imstande sind.

Abschnitt III.

Veranlagung des Gewerbebetriebs.

§ 45.

Die Gewerbebetriebe (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2) werden mit dem Betriebsvermögen im Sinne der §§ 48 bis 50 veranlagt.

§ 46.

(1) Als Gewerbebetrieb gilt auch der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

(2) Als Gewerbebetrieb ist nicht zu betrachten:

1. die Versicherung auf Gegenseitigkeit;
2. die Ausübung einer künstlerischen, wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden, erziehenden oder sonstigen freien Berufstätigkeit, soweit hiermit nicht ein mit besonderen Einrichtungen oder Anlagen verbundener Geschäftsbetrieb verknüpft ist;
3. der Betrieb der öffentlichen Sparkassen im Sinne des Gesetzes vom 28. Juni 1923. Das gleiche gilt für die Girozentrale des badischen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 47.

Von der Staatssteuer befreit sind:

§ 44.

Unverändert.

Abschnitt III.

Veranlagung des Gewerbebetriebs.

§ 45.

Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues und des stehenden Gewerbes wird mit dem Betriebsvermögen im Sinne der §§ 48 bis 50, der Betrieb des Bergbaues und des stehenden Gewerbes außerdem mit dem Ertrag im Sinne der §§ 50 a und 50 b veranlagt.

§ 46.

Unverändert.

§ 47.

Von der Staatssteuer befreit sind:

1. **die Betriebe und Verwaltungen des Deutschen Reichs, die nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes körperschaftsteuerfrei sind, nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden;**

§ 44.

Unverändert.

Abschnitt III.

Veranlagung des Gewerbebetriebs.

§ 45.

Unverändert.

§ 46.

Unverändert.

§ 47.

Unverändert.

1. die vom badischen Staate betriebenen Unternehmungen sowie die Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich dem badischen Staate unmittelbar oder mittelbar zufließen;
2. die vom Deutschen Reiche, von badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen betriebenen Unternehmungen, soweit sie unmittelbar für öffentliche Zwecke betrieben werden;
3. Unternehmungen von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Baden haben oder deren Wirkungskreis sich auch auf das Land Baden erstreckt, soweit der Betrieb unmittelbar für öffentliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke erfolgt. Dieser Zweck wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Leistungen sich auf die Mitglieder beschränken, und daß Gewinn erzielt wird; vorausgesetzt ist aber:
   a) daß der Gewinn dem gleichen und nicht einem fremden Zweck zugeführt wird, und daß etwaige Kapitaleinlagen nach der Satzung oder sonstigen Verfassung mit höchstens 5 vom Hundert verzinst werden;
   b) daß bei Auslosungen von Anteilscheinen, Ausscheiden eines Mitglieds oder für den Fall der Auflösung der Vereinigung nicht mehr als der Nennwert der Einlage zugesichert und bei der Auflösung der Rest des Vermögens für gleiche Zwecke bestimmt ist;
4. die Reichsbank und ihre Zweiganstalten;
5. gemeinnützige Baugenossenschaften der in § 8 Absatz 1 Ziffer 9 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 näher bezeichneten Art;
6. Wandergewerbebetriebe, soweit sie nach dem Gesetz vom 15. Dezember 1923 über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs steuerpflichtig sind;
7. Unternehmungen, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

§ 48.

(1) Das Betriebsvermögen (stehendes und umlaufendes) umfaßt alles Vermögen, das dem Gewerbebetrieb dient, soweit es nicht zum steuerbaren Grundvermögen gehört. Befinden sich Betriebsstätten des Unternehmens auch außerhalb Badens, so wird Betriebsvermögen, welches weder dem badischen noch dem

1 a. die vom badischen Staate betriebenen Unternehmungen sowie die Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich dem badischen Staate unmittelbar oder mittelbar zufließen;
2. die von badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen betriebenen Unternehmungen, soweit sie unmittelbar für öffentliche Zwecke betrieben werden;
3. unverändert.
4. unverändert.
5. unverändert.
6. unverändert.
7. unverändert.

§ 48.

(1) Unverändert.

Unverändert.

§ 48.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

außerbadischen Betriebe des Unternehmens allein gewidmet ist (gemeinschaftliches Betriebsvermögen), nach dem Verhältnis des Umfangs des badischen Betriebs zum Gesamtbetrieb beigezogen.

(2) Zum stehenden Betriebsvermögen gehören insbesondere:

1. die Rechte zur Ausnützung von Wasserkräften für einen Gewerbebetrieb sowie die zur Ausnützung der Wasserkräfte notwendigen wasserbaulichen Anlagen;
2. die ständigen, zur Führung eines Geschäfts vorhandenen Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge und sonstigen Einrichtungen und Anlagen sowie die zum Gewerbebetrieb verwendeten Zug- und Zuchttiere;
3. die einzelnen Gewerbetreibenden zustehenden Patent- und Verlagsrechte sowie obrigkeitliche Konzessionen, soweit sie nicht unter anderen Betriebsvermögensteilen inbegriffen sind.

(3) Umlaufendes Betriebsvermögen sind:

1. die Vorräte zum Verkauf bestimmter Waren sowie die dem Gewerbebetrieb dienenden Roh- und Hilfsstoffe aller Art, einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe;
2. die dem Gewerbebetrieb dienenden Vorräte an barem Gelde, gestempelten Barren von Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Wertpapieren, sowie die vom Gewerbebetrieb herrührenden Aktivausstände, einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben, auch soweit diese Werte kapitalertragsteuerpflichtig sind.

(4) An dem Wert der in Absatz 3 Ziffer 2 aufgeführten Betriebsvermögensteile sowie an der Hälfte des Wertes der in Absatz 3 Ziffer 1 aufgeführten Betriebsvermögensteile dürfen jedoch die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden in Abzug gebracht werden. Bei Versicherungsunternehmungen sind die Rücklagen für die Versicherungssummen und für die den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse wie laufende Geschäftsschulden zu behandeln.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) An dem Wert der in **Absatz** 3 aufgeführten Betriebsvermögensteile dürfen jedoch die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden in Abzug gebracht werden. Bei Versicherungsunternehmungen sind die Rücklagen für die Versicherungssummen und für die den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse wie laufende Geschäftsschulden zu behandeln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(5) Zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen zählen nicht die zum eigenen Lebensbedarf der Familie und des mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Dienstpersonals bestimmten Vorräte an Lebensmitteln.

§ 49.

(1) Der Steuerwert des Betriebsvermögens wird nach dem Stande an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage (§§ 10, 11 und 49 Absatz 2) ermittelt.

(2) Bei Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist, falls ihr Geschäftsjahr nicht auf das Ende des Kalenderjahres schließt, der Tag, für welchen die letzte Inventur und Bilanz in dem der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahr aufgestellt worden ist, als der für die Veranlagung maßgebende Tag anzusehen; der Wert des steuerbaren Betriebsvermögens ist jedenfalls nicht niedriger zu bemessen, als er sich nach dieser Inventur und Bilanz berechnet.

(3) Als Betriebsvermögen der Badischen Bank gilt, solange sie Notenbank ist, eine der Hälfte des jeweils eingezahlten Aktienkapitals gleichkommende Summe. Bei der Rheinischen Hypothekenbank Mannheim wird der Besteuerung jeweils ein Drittel des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechneten, in Baden steuerpflichtigen Betriebsvermögens zugrunde gelegt, mindestens aber eine dem Betrag des Aktienkapitals gleichstehende Summe.

§ 50.

(1) Der nach § 49 festgestellte Steuerwert des Betriebsvermögens aller von einem gewerblichen Betriebsunternehmer in Baden betriebenen gewerblichen Unternehmungen oder aller von einem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmer in Baden betriebenen land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmungen bleibt steuerfrei, wenn er 2500 Reichsmark nicht übersteigt.

(2) Übersteigt der nach § 49 festgestellte Steuerwert des Betriebsvermögens die in Absatz 1 bezeichnete Höhe, so ermäßigt er sich, wenn der Steuerwert

höchstens 3000 *RM* beträgt, um 50 vom Hundert,
höchstens 5000 *RM* beträgt, um 40 vom Hundert,
höchstens 10 000 *RM* beträgt, um 30 vom Hundert,
höchstens 15 000 *RM* beträgt, um 20 vom Hundert,
höchstens 20 000 *RM* beträgt, um 10 vom Hundert.

(5) Zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen zählen nicht die zum eigenen Lebensbedarf der Familie und des mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Dienstpersonals bestimmten Vorräte an Lebensmitteln. **Das gleiche gilt für die für den Wirtschaftsbetrieb bestimmten Futter-, Streu- und Düngervorräte, sowie das Saatgut.**

§ 49.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Als Betriebsvermögen der Badischen Bank gilt, solange sie Notenbank ist, eine der Hälfte des jeweils eingezahlten Aktienkapitals gleichkommende Summe. **In der gleichen Weise wird bei der Ermittlung des Betriebsvermögens der Rheinischen Hypothekenbank Mannheim verfahren.**

§ 50.

Der nach § 49 festgestellte Steuerwert des Betriebsvermögens aller von einem gewerblichen Betriebsunternehmer in Baden betriebenen gewerblichen Unternehmungen oder aller von einem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmer in Baden betriebenen land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmungen bleibt steuerfrei, wenn er **bei gewerblichen Unternehmungen 2500 *RM*, bei land- und forstwirtschaftlichen Unternehmungen 5000 *RM*** nicht übersteigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unverändert.

§ 49.

Unverändert.

§ 50.

(3) Der nach § 49 festgestellte Steuerwert erhöht sich, wenn der Steuerwert

50 000 bis ausschließlich 75 000 *RM* beträgt,
um 5 vom Hundert,
75 000 bis ausschließlich 100 000 *RM* beträgt,
um 10 vom Hundert,
100 000 bis ausschließlich 125 000 *RM* beträgt,
um 15 vom Hundert,
125 000 bis ausschließlich 150 000 *RM* beträgt,
um 20 vom Hundert,
150 000 bis ausschließlich 250 000 *RM* beträgt,
um 25 vom Hundert,
250 000 bis ausschließlich 400 000 *RM* beträgt,
um 30 vom Hundert,
400 000 bis ausschließlich 600 000 *RM* beträgt,
um 35 vom Hundert,
600 000 *RM* und mehr beträgt,
um 40 vom Hundert.

§ 50 a.

Der nach § 6 Absatz 2 festgestellte Gewerbeertrag wird mit folgenden Änderungen zur Gewerbesteuer veranlagt:

1. Vom Gewerbeertrag werden abgesetzt:
   a) der auf das eigene, gewerblich genutzte Grundvermögen entfallende Ertrag; läßt sich dieser Ertrag nicht ohne weiteres genau feststellen, so werden 4 vom Hundert des nach § 62 maßgebenden Steuerwerts des Grundvermögens vom Gewerbeertrag abgesetzt,
   b) bei allen natürlichen Personen mit einem steuerpflichtigen Gewerbeertrag von nicht mehr als 5 000 *RM* ein fester Betrag von 1 000 *RM* für den Steuerpflichtigen.
2. Zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben gehören nicht:
   a) die Sonderleistungen nach § 17 des Einkommensteuergesetzes und nach den §§ 13 und 14 des Körperschaftsteuergesetzes,
   b) die Zinsen für die nicht unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden,
   c) die Gewerbesteuern, soweit sie aus dem Ertrag bezahlt oder in der Bilanz zurückgestellt sind,
   d) der Miet- oder Pachtzins für das dem Gewerbebetrieb dienende gemietete oder gepachtete Betriebsvermögen,
   e) bei Vereinigungen zu gemeinsamem Einkaufe von Lebensmitteln oder hauswirtschaftlichen Gegenständen im großen und

§ 50 a.

Der nach § 6 Absatz 2 festgestellte Gewerbeertrag wird mit folgenden Änderungen zur Gewerbesteuer veranlagt:

1. Vom Gewerbeertrag werden abgesetzt:
   a) unverändert,
   b) bei allen natürlichen Personen mit einem steuerpflichtigen Gewerbeertrag von nicht mehr als 10 000 *RM* ein fester Betrag von 1500 *RM* für den Steuerpflichtigen.
2. Unverändert.

zum Absatz im kleinen der sogenannte Kundengewinn, soweit dieser 5 vom Hundert der auf die Waren geleisteten Barzahlungen übersteigt; hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Kundengewinn Mitgliedern oder Nichtmitgliedern gewährt wird,

f) die Steuer gemäß § 10 Absatz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 nebst Zuschlägen oder die hierfür gemachten jährlichen Rücklagen,

g) die Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht aus dem Emmissionsagio gedeckt worden sind.

§ 50 b.

Maßgebend für die Feststellung des Ertrags ist das Ergebnis des Kalenderjahres, welches dem Rechnungsjahr vorausgeht, für das die Steuer veranlagt wird. Hat ein Gewerbebetrieb erst im Laufe dieses Kalenderjahres begonnen, so ist, abgesehen von § 11 Absatz 2, der Ertrag des ersten vollen Jahres zugrunde zu legen. An die Stelle des Kalenderjahres tritt bei Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen und für ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr regelmäßig Abschlüsse machen, das in diesem Kalenderjahr endende Geschäftsjahr.

§ 51.

(1) Wer erstmals oder, nachdem seine Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder Betriebsvermögen erlangt hat, ist verpflichtet, innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist eine Steuererklärung nach bestimmtem Muster abzugeben.

(2) Jeder Steuerpflichtige, der bereits zur Steuer vom Gewerbebetrieb veranlagt ist, hat jährlich während einer vom Finanzministerium festzusetzenden Frist eine Steuererklärung abzugeben, wenn der bisher veranlagte Steuerwert seines Betriebsvermögens sich um mindestens 2000 *RM* erhöht hat.

(3) Innerhalb der gleichen Frist (Absatz 2) hat, wer infolge unterlassener Steuererklärung nicht veranlagt ist, die Steuererklärung nachzuholen.

(4) Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche innerhalb der nach Absatz 2 festgesetzten Frist abzugeben, wenn sie glauben, eine Steuerminderung beanspruchen zu können, oder aus irgend einem sonstigen Grunde eine Berichtigung ihrer

§ 51.

(1) Wer erstmals oder, nachdem seine Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder **gewerbesteuerpflichtig geworden ist,** ist verpflichtet, innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist eine Steuererklärung nach bestimmtem Muster abzugeben.

(2) Jeder Steuerpflichtige, der bereits zur Steuer vom Gewerbebetrieb veranlagt ist, hat jährlich während einer vom Finanzministerium festzusetzenden Frist eine Steuererklärung abzugeben, wenn der bisher veranlagte Steuerwert seines Betriebsvermögens sich um mindestens 2000 *RM* **oder sein steuerpflichtiger Gewerbeertrag um mindestens 500** *RM* erhöht hat.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

§ 50 b.

Unverändert.

§ 51.

Unverändert.

Steueranlage bewirken wollen. Das gleiche gilt für Gesuche um gänzliche Entfernung aus der Steuerliste.

(5) Die nach § 11 Absatz 2 Steuerpflichtigen haben eine Steuererklärung unmittelbar nach dem Wegfall der Steuerpflicht abzugeben.

§ 52.

(1) Die Steuererklärung ist bei dem nach § 5 zuständigen Finanzamt abzugeben.

(2) Die Steuererklärung muß nach dem Stand der Verhältnisse an dem für die Veranlagung maßgebenden Tag enthalten:

1. Name, Wohnung, gegebenenfalls auch Firma des Steuerpflichtigen,
2. die für die Feststellung des Beginns der Steuerpflicht oder der Änderung ihrer Höhe erforderlichen Zeitangaben,
3. die Bezeichnung der von dem Pflichtigen in Baden betriebenen Unternehmungen und die Gemarkungen, wo sie betrieben werden,
4. den Wert der in § 48 Absatz 2 Ziffer 1 bis 3, Absatz 3 Ziffer 1 und 2 und Absatz 4 erwähnten Betriebsvermögensbestandteile jeweils in einer Summe für jede einzelne Ziffer und zwar getrennt für jede Unternehmung.

(5) Unverändert.

§ 52.

(1) Unverändert.

(2) Die Steuererklärung muß nach dem Stande der Verhältnisse an dem für die Veranlagung maßgebenden Tag enthalten:

1. unverändert;
2. unverändert;
3. unverändert;
4. unverändert;
5. **den Gewerbeertrag nach § 50 a für jede Unternehmung. Dabei können auch Einzelangaben gemäß § 50 a verlangt werden.**

Abschnitt IV.

Sonderbestimmungen für die Steuern der Gemeinden und der Kreise vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb.

§ 53.

Für die Gemeinde- und die Kreissteuern gelten, soweit nicht im folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, sinngemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 54.

(1) Das Grundvermögen ist in der Gemeinde steuerpflichtig, in der das Grundstück liegt.

(2) Der Gewerbebetrieb ist in den Gemeinden steuerpflichtig, in denen sich eine Betriebsstätte im Sinne des § 10 des Landessteuergesetzes befindet. Soweit hiernach das gewerbliche oder land- und forst-

Abschnitt IV.

Sonderbestimmungen für die Steuern der Gemeinden und der Kreise vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb.

§ 53.

Unverändert.

§ 54.

(1) Unverändert.

(2) Der Gewerbebetrieb ist in den Gemeinden steuerpflichtig, in denen sich **am Stichtage** eine Betriebsstätte im Sinne des **§ 10 des Finanzausgleichsgesetzes** befindet. **Soweit hiernach das gewerbliche oder land- und**

Unverändert.

§ 52.

Abschnitt IV.

Sonderbestimmungen für die Steuern der Gemeinden und der Kreise vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb.

Unverändert.

§ 53.

Unverändert.

§ 54.

wirtschaftliche Betriebsvermögen eines Unternehmers auf mehrere Gemeinden zu verteilen ist, wird der auf jede Gemeinde entfallende Anteil nach dem Verhältnis der Steuerwerte des in der Gemeinde befindlichen Betriebsvermögens zum Gesamtbetriebsvermögen berechnet.

forstwirtschaftliche Betriebsvermögen eines Unternehmers auf mehrere Gemeinden zu zerlegen ist, gelten folgende Grundsätze:

1. der auf jede Gemeinde entfallende Anteil am stehenden Betriebsvermögen wird nach dem Verhältnis des in der Gemeinde befindlichen stehenden Betriebsvermögens zum gesamten stehenden Betriebsvermögen berechnet;

2. das umlaufende Betriebsvermögen wird zerlegt:

   a) bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmungen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Einnahme;

   b) in den übrigen Fällen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen, jedoch ausschließlich der von dem Gesamtüberschuße berechneten Vergütungen (Tantièmen) des Verwaltungs- und Betriebspersonals. Bei Gewerbebetrieben, die nicht in der Form der juristischen Person betrieben werden, kommt als Ausgabe für die persönlichen Arbeiten und Dienste des Steuerpflichtigen ein Betrag von 6000 RM in Ansatz. Bei Eisenbahnunternehmungen kommen die Gehälter und Löhne des in der allgemeinen Verwaltung beschäftigten Personals nur mit der Hälfte, des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Dritteln ihrer Beträge in Ansatz;

   c) wenn sich eine Betriebsstätte, innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen sind, über mehrere Gemeinden erstreckte, nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der in den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenen Gemeindelasten.

(3) Für die Zerlegung des Gewerbeertrags finden die Vorschriften des Absatzes 2 Ziffer 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Stichtags der nach § 50 b für die Feststellung des Ertrags maßgebende Zeitraum tritt und daß der Gemeinde, in der die Leitung des Gesamtbetriebs während des größten Teils des genannten Zeitraums stattfand, der zehnte Teil des Ertrags vorab zugewiesen wird.

(4) Beträgt der hiernach auf eine Gemeinde entfallende Anteil am Betriebsvermögen oder am Gewerbeertrag je weniger als 1000 RM, so unterbleibt die Überweisung. Der Anteil einer solchen Gemeinde

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 55.

Die Zuweisung und Verteilung der Steuerwerte auf die einzelnen Gemeinden erfolgt durch das Finanzamt, in dessen Bezirk der Unternehmer zur Landessteuer veranlagt ist. Gegen die Entscheidung des Finanzamts ist die Beschwerde an das Landesfinanzamt nach der badischen Verfahrensordnung und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof nach § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässig. Die Klage ist gegen die Gemeinde zu richten, in welcher der Steuerwert veranlagt ist.

§ 56.

Von der Gemeindesteuer befreit sind:

1. die staatssteuerfreien Steuerwerte, soweit in § 57 nichts Gegenteiliges bestimmt ist;
2. die Steuerwerte der Gemeinde selbst sowie das Grundvermögen und die Gewerbebetriebe, deren Erträge ausschließlich der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar zufließen;
3. die auf den Namen der Schuldienste der Steuergemeinde veranlagten Steuerwerte;
4. die Steuerwerte der den Pfarrdiensten der Steuergemeinde zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücke bis zum Betrag von 10 000 Reichsmark;
5. Steuerwerte, die durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für gemeindesteuerfrei erklärt sind.

§ 57.

Außer den in die Staatssteuerliste aufgenommenen Steuerwerten unterliegen der Gemeindesteuer:

wächst der Gemeinde zu, in der sich die Leitung des Gesamtbetriebs oder, falls diese außerhalb Badens liegt, die badische Hauptbetriebsstätte befindet.

§ 55.

Die **Zerlegung** und **Zuweisung** der Steuerwerte und **Gewerbeerträge** auf die einzelnen Gemeinden erfolgt durch das Finanzamt, in dessen Bezirk der Unternehmer zur Landessteuer veranlagt ist. Gegen die Entscheidung des Finanzamts ist **innerhalb eines Monats** die Beschwerde an das Landesfinanzamt und gegen dessen Entscheidung **innerhalb eines Monats** die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof nach § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässig. Die Klage ist gegen d i e Gemeinde zu richten, i n welcher der Steuerwert **oder der Gewerbeertrag** v e r a n l a g t ist.

§ 56.

Von der Gemeindesteuer befreit sind:

1. die staatssteuerfreien Steuerwerte und **Gewerbeerträge**, soweit in § 57 nichts Gegenteiliges bestimmt ist;
2. die Steuerwerte und **Gewerbeerträge** der Gemeinde selbst sowie das Grundvermögen und die Gewerbebetriebe, deren Erträge ausschließlich der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar zufließen;
3. unverändert;
4. unverändert;
5. Steuerwerte **und Gewerbeerträge**, die durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für gemeindesteuerfrei erklärt sind.

§ 57.

Außer den in die Staatssteuerliste aufgenommenen Steuerwerten **und Gewerbeerträgen** unterliegen der Gemeindesteuer:

1. **die Reichsbahngesellschaft mit den zum Reichseisenbahnvermögen gehörigen Grundstücken und Gebäuden, jedoch nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden nur in dem Umfang, in dem das Unternehmen „Deutsche Reichsbahn" am 12. Februar 1924 der Grundsteuer unterworfen war;**

§ 55.

Die Zerlegung und Zuweisung der Steuerwerte und Gewerbeerträge auf die einzelnen Gemeinden erfolgt durch das Finanzamt, in dessen Bezirk der Unternehmer der Landessteuer veranlagt ist. Gegen die Entscheidung des Finanzamts ist innerhalb eines Monats **vom Tage der Zustellung an** die Beschwerde an das Landesfinanzamt und gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats **vom Tage der Zustellung an** die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof nach § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässig. **Die Beschwerde und die Klage stehen den beteiligten Gemeinden und den Steuerpflichtigen zu;** die Klage ist gegen **jede** Gemeinde zu richten, welcher der Steuerwert oder der Gewerbeertrag **ganz oder teilweise zugewiesen** ist; **soweit die Gemeinde den Anspruch anerkennt, ist die Klage gegen die Staatsverwaltungsbehörde zu richten.**

§ 56.

Unverändert.

§ 57.

Außer den in die Staatssteuerliste aufgenommenen Steuerwerten und Gewerbeerträgen unterliegen der Gemeindesteuer:

1. unverändert.

1. Grundvermögen und Gewerbebetriebe des badischen Staates, die nicht öffentlichen Zwecken unmittelbar dienen; Forstamtsgebäude des Staates sowie die Vermögensbestandteile der Staatssalinen, die zu den Badanstalten gehören und den Zwecken der Gesundheitspflege gewidmet sind, gelten als öffentlichen Zwecken unmittelbar dienend;
2. Grundvermögen und Gewerbebetriebe, deren Erträge ausschließlich dem badischen Staate unmittelbar oder mittelbar zufließen;
3. Grundvermögen und Gewerbebetriebe der Kreise, Gemeindeverbände oder anderer Gemeinden, auch wenn diese Werte öffentlichen Zwecken unmittelbar dienen; die unter § 25 Ziffer 4 und 5 fallenden Grundstücke sind von der Besteuerung ausgeschlossen;
4. Grundvermögen und Gewerbebetriebe der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts, auch wenn diese Werte öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken unmittelbar dienen; jedoch sind die unter § 35 Ziffer 4 fallenden Gebäude, ferner Altersheime, Kinderbewahranstalten, Stationen der ambulanten Krankenpflege sowie Gebäude, die ausschließlich der Krankenpflege, der Unterbringung von Waisen oder der Pflege nicht vollsinniger, krüppelhafter, epileptischer, schwachsinniger oder sittlich gefährdeter Personen dienen, von der Steuerpflicht ausgeschlossen;
5. das Betriebsvermögen der in Baden bestehenden Zweiganstalten der Reichsbank, das nach dem Ergebnis des Rohertrags im abgelaufenen Geschäftsjahr verhältnismäßig auf die einzelnen Zweiganstalten entfällt.

§ 58.

(1) Für die Steuern der Kreise gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 53 bis 57 mit der Maßgabe, daß von der Kreissteuer ferner befreit sind die Steuerwerte des Kreises selbst sowie das Grundvermögen und

1 a. Grundvermögen und Gewerbebetriebe des badischen Staates, die nicht öffentlichen Zwecken unmittelbar dienen; Forstamtsgebäude des Staates sowie die Vermögensbestandteile der Staatssalinen, die zu den Badanstalten gehören und den Zwecken der Gesundheitspflege gewidmet sind, gelten als öffentlichen Zwecken unmittelbar dienend;
2. unverändert;
3. unverändert;
4. Grundvermögen und Gewerbebetriebe der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts, auch wenn diese Werte öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken unmittelbar dienen; jedoch sind die **der Steuerpflicht ausgeschlossen: die Dienstgebäude der Zentralbehörden der nach § 18 der badischen Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften,** die unter § 35 Ziffer 4 fallenden Gebäude, **die der Veranstaltung von Leibesübungen dienenden Grundstücke und Gebäude,** Altersheime, Kinderbewahranstalten, Stationen der ambulanten Krankenpflege, Gebäude, die der Unterbringung von Waisen oder der Pflege nicht vollsinniger, krüppelhafter, epileptischer, schwachsinniger oder sittlich gefährdeter Personen oder ausschließlich der Krankenpflege gewidmet sind, **letztere aber nur, wenn sie in erheblichem Maße den Interessen der Angehörigen der Steuergemeinde dienen, oder nach Art und Umfang ihres Betriebes nicht eine erhebliche Steigerung des Gemeindeaufwandes verursachen;**
5. (fällt weg).

§ 58.

(1) Für die Steuern der Kreise gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 53 bis 57 mit der Maßgabe, daß von der Kreissteuer ferner befreit sind die Steuerwerte **und Gewerbeerträge** des Kreises selbst sowie das

1 a. unverändert;

2. unverändert;

3. unverändert;

4. Grundvermögen und Gewerbebetriebe der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts, auch wenn diese Werte öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken unmittelbar dienen.

Jedoch sind von der Steuerpflicht ausgeschlossen:

a) die Dienstgebäude der Zentralbehörden der nach § 18 der badischen Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften, **sowie das Dienstgebäude und die Heilstätten der Landesversicherungsanstalt Baden,**

b) die unter § 35 Ziffer 4 fallenden Gebäude der Religionsgemeinschaften,

c) **die ohne Absicht auf Gewinnerzielung der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen sowie der Jugendpflege oder der Förderung der Volksgesundheit dienenden Grundstücke und Gebäude (Jugendherbergen, Jugenderholungsheime, Rasthäuser, Unterkunftshütten),**

d) Altersheime, Kinderbewahranstalten, Stationen der ambulanten Krankenpflege, **Genesungsanstalten der Krankenkassen und der Genesungsfürsorgevereine,** Gebäude, die der Unterbringung von Waisen oder der Pflege nicht vollsinniger, krüppelhafter, epileptischer, schwachsinniger oder sittlich gefährdeter Personen oder **vorwiegend** der Krankenpflege gewidmet sind. **Die der Krankenpflege vorwiegend gewidmeten Gebäude bleiben aber steuerpflichtig,** wenn sie nach Art und Umfang ihres Betriebs eine erhebliche Steigerung des Gemeindeaufwands verursachen; **die Gemeinde kann jedoch durch Gemeindebeschluß auf den Beizug dieser Gebäude zur Steuer ganz oder teilweise verzichten.**

5. (fällt weg).

§ 58.

Unverändert.

die Gewerbebetriebe, deren Erträge ausschließlich dem Kreise unmittelbar oder mittelbar zufließen.

(2) Außer den in die Gemeindesteuerliste aufgenommenen Steuerwerten unterliegen der Kreissteuer:

1. die Steuerwerte der Gemeinde selbst sowie das Grundvermögen und die Gewerbebetriebe, deren Erträge ausschließlich der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar zufließen;
2. die Steuerwerte des Betriebsvermögens der Stiftungen, soweit ihr Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist.

§ 59.

(1) Die Gemeindesteuer (Umlage) wird durch den Gemeindevoranschlag und etwaige Nachträge dazu festgesetzt und durch die Gemeinde erhoben. Durch Gemeindebeschluß können andere als die in § 12 genannten Zahlungszeiten **bestimmt werden.**

(2) Die Festsetzung der Kreissteuer erfolgt durch den Kreisvoranschlag und etwaige Nachträge dazu; sie wird durch die Gemeinden erhoben.

Grundvermögen und die Gewerbebetriebe, deren Erträge ausschließlich dem Kreise unmittelbar oder mittelbar zufließen.

(2) Außer den in die Gemeindesteuerliste aufgenommenen Steuerwerten **und Gewerbeerträgen** unterliegen der Kreissteuer:

1. die Steuerwerte **und Gewerbeerträge** der Gemeinde selbst sowie das Grundvermögen und die Gewerbebetriebe, deren Erträge ausschließlich der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar zufließen;
2. die **Gewerbebetriebe** der Stiftungen, soweit ihr Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist.

§ 58 a.

(1) Für die Gemeinde- und die Kreissteuern betragen die Steuergrundbeträge

für das Grundvermögen von je 100 RM Steuerwert	**40 RM**
für das Betriebsvermögen von je 100 RM Steuerwert	**16 RM**
für den Gewerbeertrag von je 100 RM Ertrag	**3 RM**

(2) In den Gemeinden kann durch Gemeindebeschluß bestimmt werden, daß der Steuergrundbetrag für das Grundvermögen oder einzelne Gruppen desselben (§ 7 Absatz 1) oder der Steuergrundbetrag für das Betriebsvermögen oder für den Gewerbeertrag bis zu 50 vom Hundert erhöht wird. Beträgt die Erhöhung mehr als 25 vom Hundert, so bedarf der Gemeindebeschluß der Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums.

(3) Durch den Gemeindevoranschlag und den Kreisvoranschlag sowie etwaige Nachträge dazu wird für das Rechnungsjahr bestimmt, wieviele Hundertteile der Steuergrundbeträge zu erheben sind. Die Hundertteile sind für alle Gruppen (§ 7 Absatz 1) die gleichen.

§ 59.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

§ 58 a.

(1) Unverändert.

(2) In den Gemeinden kann durch Gemeindebeschluß bestimmt werden, daß der Steuergrundbetrag für das Grundvermögen oder einzelne Gruppen desselben (§ 7 Absatz 1) oder der Steuergrundbetrag für das Betriebsvermögen oder für den Gewerbeertrag, **sofern dieser 10 000 Reichsmark übersteigt,** bis zu 50 vom Hundert — **beim Gewerbeertrag auch stufenweise** — erhöht wird. Beträgt die Erhöhung mehr als 25 vom Hundert, so bedarf der Gemeindebeschluß der Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums.

(3) Unverändert.

§ 59.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(2a) In den Gemeinden können durch Gemeindebeschluß, in den Kreisen durch Beschluß des Kreisrats die nach § 12 Absatz 2 zu leistenden Vorauszahlungen erhöht oder ermäßigt werden. Beträgt die Erhöhung mehr als 50 vom Hundert, so bedarf der Beschluß der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde.

(3) Über Anträge auf Nachlaß oder Erstattung der Gemeindesteuer oder Kreissteuer beschließt der Gemeinderat oder Kreisrat. Die vom Finanzministerium aufgestellten Grundsätze (§ 13 Absatz 2) sind dabei zu berücksichtigen.

(4) Die Festsetzung der Gemeinde- und Kreissteuern kann unterbleiben, wenn der einzuziehende Betrag gering ist, und wenn die Kosten der Festsetzung und Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen. Nähere Anordnung treffen das Ministerium des Innern und das Finanzministerium.

§ 60.

Als Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die zu einer zusammengesetzten Gemeinde gehörigen Orte mit eigener Gemarkung und Vermögensverwaltung sowie die abgesonderten Gemarkungen.

Abschnitt V.
Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 61.

(1) Hinterziehungen der Steuer vom Gewerbebetrieb werden mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu 2 Jahren erkannt werden.

(2) Zur Durchführung des Strafverfahrens wegen Hinterziehung von Gemeinde- und Kreissteuern sind die Finanzämter zuständig.

§ 62.

Bis zu einer allgemeinen Neueinschätzung des Grundvermögens, die möglichst bald zu erfolgen hat, sollen Grundstücke und Gebäude, die neu veranlagt werden, in der Regel nicht höher bewertet werden als Grundstücke und Gebäude unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veranlagt wurden; insbesondere sollen durch die Geldentwertung bedingte Veränderungen des Wertes außer Betracht bleiben.

(2a) Unverändert.

(3) Über Anträge auf Nachlaß oder Erstattung der Gemeindesteuer oder Kreissteuer beschließt der Gemeinderat oder Kreisrat. Die vom Finanzministerium aufgestellten Grundsätze (§ 13 Absatz 2) **sind** dabei **tunlichst** zu berücksichtigen.

(4) Unverändert.

§ 60.

Unverändert.

Abschnitt V.
Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 61.

Unverändert.

§ 62.

Bis die nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 festgestellten Einheitswerte gemäß § 30 dieses Gesetzes für die Veranlagung zur Grundsteuer Geltung erlangen, werden die Steuerwerte des Grundvermögens gleichheitlich um 30 vom Hundert ermäßigt; in besonderen Fällen kann das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern den Hundertsatz der Ermäßigung für einzelne Gemarkungen auf Antrag bis zu 50 vom Hundert erhöhen.

(2a) Unverändert.

(3) Über Anträge auf Nachlaß oder Erstattung der Gemeindesteuer oder Kreissteuer beschließt der Gemeinderat oder Kreisrat. Die vom Finanzministerium aufgestellten Grundsätze (§ 13 Absatz 2) **sollen** dabei berücksichtigt **werden.**

(4) Unverändert.

§ 60.

Unverändert.

Abschnitt V.

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 61.

Unverändert.

§ 62.

Bis die nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 festgestellten Einheitswerte gemäß § 82 dieses Gesetzes für die Veranlagung zur Grundsteuer Geltung erlangen, werden die Steuerwerte des Grundvermögens gleichheitlich um 30 vom Hundert ermäßigt: in besonderen Fällen kann das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern den Hundertsatz der Ermäßigung für einzelne Gemarkungen **für das gesamte Grundvermögen oder einzelne Gruppen desselben** auf Antrag bis zu 50 vom Hundert erhöhen.

§ 63.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft. Die Veranlagung für das Rechnungsjahr 1921 ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen.

(2) Soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt, treten die nachstehenden Gesetze mit allen Ergänzungen und den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften auf 1. April 1922 außer Kraft:

1. das Veranlagungsgesetz vom 6. August 1900;
2. das Vermögenssteuergesetz vom 28. September 1906;
3. die Gesetze vom 27. Mai 1920 und vom 23. Mai 1921 über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921.

(3) Ist nach diesen Gesetzen eine Steuerpflicht bereits begründet, so gelten die Gesetze auch fernerhin; bei der Veranlagung kann an die Stelle des Schätzungsrats der Steuerausschuß treten.

(4) Soweit nach dem 31. März 1920 Grundvermögen oder Gewerbebetrieb von einem Steuerpflichtigen auf einen anderen übergegangen sind, kann mangels anderweitiger Vereinbarung der bisherige Steuerpflichtige von dem Rechtsnachfolger Ersatz des anteiligen Steuerbetrags verlangen.

§ 64.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das badische Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz vom 18. Juni 1899 in § 3 Ziffer 1 und 2 wie folgt gefaßt:

1. die Staatssteuer vom Grundvermögen sowie die Beförsterungssteuer,
2. die Gemeinde- und Kreissteuern vom Grundvermögen.

(2) Wo in dem Gesetze über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs vom 15. Dezember 1923 von Gewerbesteuer die Rede ist, ist nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes hierunter die Veranlagung nach Abschnitt III zu verstehen.

§ 65.

(1) In denjenigen Gemarkungen, in welchen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Revision der Klasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1898 noch nicht vollzogen ist, wird diese Revision gleichzeitig mit der Schätzung der Hektarwerte der einzelnen Kulturarten

§ 63.

Unverändert.

§ 64.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das badische Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz vom 18. Juni 1899 in § 3 Ziffer 1 und 2 wie folgt gefaßt:

1. die Staatssteuer vom Grundvermögen sowie die **Bewirtschaftungsbeitrag nach § 6 Absatz 2 des Forstgesetzes,**
2. unverändert.

(2) Unverändert.

§ 65.

(1) Unverändert.

§ 63.

Unverändert.

§ 64.

Unverändert.

§ 65.

(1) Unverändert.

und Klassen von der in § 15 des Gesetzes vom 9. August 1900 bestimmten Kommission vorgenommen. Für das Verfahren sind die Vorschriften in den §§ 16 bis 18 des Gesetzes vom 9. August 1900 und des § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. August 1898 maßgebend. Die §§ 3, 4 Absatz 1 und § 5 des Gesetzes vom 3. August 1898 finden auf diese Gemarkungen keine Anwendung.

(2) Für die Waldungen und sonstigen Grundstücke derjenigen Gemarkungen, in welchen die Neueinschätzung auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 noch nicht beendigt ist, gelten einstweilen die bisherigen Grundsteuerkapitalien als Steuerwerte. Bei der auf die endgültige Feststellung der Neueinschätzungsergebnisse folgenden Veranlagung werden die neuen Steuerwerte in die Steuerliste eingeführt.

§ 66.

Die Vollzugsvorschriften über die Gemeinde- und Kreissteuern erläßt das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium. Im übrigen werden die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften von dem Finanzministerium erlassen.

(2) **Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Steuerwerte der Waldungen und sonstigen Grundstücke derjenigen Gemarkungen, in welchen die Neueinschätzung auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 noch nicht beendigt ist, den Steuerwerten benachbarter, nach dem genannten Gesetz neu eingeschätzten Gemarkungen entsprechend anzugleichen.** Bei der auf die endgültige Feststellung der Neueinschätzungsergebnisse folgenden Veranlagung werden die neuen Steuerwerte in die Steuerliste eingeführt.

§ 66.

Unverändert.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Steuerwerte der Waldungen und sonstigen Grundstücke derjenigen Gemarkungen, in welchen die Neueinschätzung auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 noch nicht beendigt ist, den **nach § 62 maßgebenden** Steuerwerten vergleichbarer, nach dem genannten Gesetz neu eingeschätzter Gemarkungen entsprechend anzugleichen. Bei der auf die endgültige Feststellung der Neueinschätzungsergebnisse folgenden Veranlagung werden die neuen Steuerwerte in die Steuerliste eingeführt.

§ 66.

Unverändert.

Anträge

zu dem Entwurf eines Gesetzes über die neunte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und die achte Änderung des Steuerverteilungsgesetzes

(Drucksache Nr. 90),

welche während der Beratung des Gesetzentwurfs im Haushaltsausschuß gestellt wurden.

Den Anträgen ist jeweils Erledigungsnachweis beigefügt.

I. Beratung.

Nr. 1.

§ 9 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

Der Steuergrundbetrag für den Gewerbeertrag beträgt

von je 100 *RM* von einem Ertrag bis zu 4000 *RM*	1 *RM*
von dem Mehrbetrag	2 *RM*
Beträgt der Ertrag mehr als 5 bis einschließlich 10 % des Betriebsvermögens, so erhöht sich der Steuergrundbetrag um	20 %,
bei mehr als 10 % bis einschließlich 15 % um	40 %.
„ „ „ 15 % „	60 %.

Karlsruhe, den 15. April 1926.

Dr. Mattes. Bauer. Dr. Glockner.

Abgelehnt:
dafür 4 (2 D.V., 2 Dem.)
dagegen 12 (7 Z., 5 Soz.)
enthalten 4 (3 B.V., 1 K.)

Nr. 2.

§ 50 a Ziffer 1 b erhält folgende Fassung:

Bei allen natürlichen Personen 20 % des der Gewerbesteuer unterliegenden Ertrages und zwar mindestens 2000 *RM* und nicht mehr als 10 000 *RM* für den Steuerpflichtigen.

Karlsruhe, den 15. April 1926.

Dr. Mattes. Bauer. Dr. Glockner.

Abgelehnt:
dafür 2 (1 D.V., 1 Dem.)
dagegen 13 (8 Z., 5 Soz.)
enthalten 4 (2 B.V., 1 Dem., 1 K.)

Nr. 3.

Im § 15 Absatz 1 Satz 1 ist zu setzen statt „zwanzig Jahre" „dreißig Jahre".

Karlsruhe, den 15. April 1926.

Seubert. Büchner. Hofheinz. Klaiber.
Dr. Mattes. D. Mayer-K. Weißhaupt.

Angenommen:
einstimmig.

Nr. 4.

In § 15 Absatz 1 ist nach Satz 1 einzufügen:

„Eichenschälwaldungen und ähnliche Niederwaldungen (Buschwald), die in Hochwald übergeführt werden, sind wie Ödländereien zu behandeln."

Karlsruhe, den 15. April 1926.

Der Berichterstatter:
Eggler.

Angenommen:
einstimmig.

Nr. 5.

In § 16 wird Absatz 2, in § 21 Absatz 4 gestrichen.

Karlsruhe, den 15. April 1926.

Dr. Mattes. Bauer. Dr. Glockner. Hofheinz.

Abgelehnt:
dafür 5 (1 B.V., 2 D.V., 2 Dem.)
dagegen 14 (8 Z., 5 Soz., 1 K.)
enthalten —

Nr. 6.

In § 36 Absatz 1 ist statt „1. Januar 1926" zu setzen: „1. Januar 1925".

Als Schlußsatz ist beizufügen:
„Die Steuern für das Rechnungsjahr 1925 werden nicht erlassen."

Karlsruhe, den 15. April 1926.

von Au. Klaiber.

Zurückgezogen zugunsten des Antrags Nr. [illegible]

Nr. 7.

In § 36 Absatz 1 ist statt „drei Jahre" „fünf Jahre" zu setzen.

Karlsruhe, den 15. April 1926.

D. Mayer. von Au. Klaiber.

Abgelehnt:
dafür 4 (3 B.V., 1 Dem.)
dagegen 15 (8 Z., 5 Soz., 2 D.V.)
enthalten 1 (1 Dem.)

Nr. 8.

In § 36 Ziffer 2 ist statt „1926" zu setzen „1925".

Die Steuern für das Rechnungsjahr 1925 werden nicht erlassen.

Karlsruhe, den 15. April 1926.

Rückert.

Zurückgezogen zugunsten von Antrag Nr. 18.

Nr. 9.

In § 36 Absatz 3 sind im Satz 1 die Worte zu streichen:

„von nicht mehr als 5 Wohnräumen außer der Küche und".

Karlsruhe, den 15. April 1926.

Gündert. Dr. Mattes. Eggler.

Angenommen:
dafür 15 (8 Z., 3 B.V., 2 D.V., 2 Dem.)
dagegen —
enthalten 5 (5 Soz.)

Nr. 10.

In § 36 Absatz 1 und 2 ist statt „1. Januar 1926" zu setzen „1. Januar 1924" und statt „fertiggestellt worden" ist zu setzen „fertiggestellt sind".

Als Schlußsatz ist beizufügen:

Die Steuern für das Rechnungsjahr 1925 werden nicht erlassen.

Karlsruhe, den 16. April 1926.

von Au. Klaiber. D. Mayer.

NB. Antrag 6 wird zurückgezogen.

Abgelehnt:
dafür 3 (3 B.V.)
dagegen 17 (8 Z., 5 Soz., 2 D.V., 2 Dem.)
enthalten —

Eventualantrag zu Antrag Nr. 10.

Falls Antrag Nr. 10 abgelehnt werden sollte, wird beantragt, statt „1. Januar 1924" zu setzen „1. Juli 1924".

Karlsruhe, den 22. April 1926.

von Au. D. Mayer-Karlsruhe. Klaiber.

Zurückgezogen.

Nr. 11.

§ 47 Ziffer 2 erhält folgenden Zusatz:

Insoweit solche Unternehmungen mit freien Wirtschaftsunternehmungen in Wettbewerb treten, entfällt die Steuerfreiheit.

Karlsruhe, den 16. April 1926.

D. Mayer. von Au. Klaiber.

Abgelehnt:
dafür 3 (3 B.V.)
dagegen 5 (5 Soz.)
enthalten 9 (5 Z., 2 D.V., 2 Dem.)

Nr. 12.

In § 47 Ziffer 2 ist der Satzteil "soweit sie unmittelbar für öffentliche Zwecke betrieben werden" zu streichen.

Karlsruhe, den 16. April 1926.

Bock.

Abgelehnt:
dafür 1 (1 Kom.)
dagegen 12 (7 Z., 3 B.V., 1 D.V., 1 Dem.)
enthalten 4 (4 Soz.)

Nr. 13.

In § 50 a Ziffer 1 werden 4 v. H. in 5 v. H. geändert, in § 50 a Ziffer 2 a und b gestrichen.

Karlsruhe, den 16. April 1926.

Dr. Mattes. Dr. Glockner.

Satz 1 abgelehnt:
dafür 6 (2 B.V., 2 D.V., 2 Dem.)
dagegen 12 (7 Z., 4 Soz., 1 Kom.)
enthalten —

Satz 2 abgelehnt:
dafür 3 (1 D.V., 2 Dem.)
dagegen 13 (7 Z., 4 Soz., 1 D.V., 1 K.)
enthalten 2 (2 B.V.)

Nr. 14.

In § 50 a Ziffer 2 e sind die Worte „soweit dieser 5 vom Hundert der auf die Waren geleisteten Barzahlungen übersteigt" zu streichen.

Karlsruhe, den 22. April 1926.

von Au.

Abgelehnt:
dafür 5 (3 B.V., 1 D.V.)
dagegen 13 (7 Z., 5 Soz., 1 K.)
enthalten 2 (2 Dem.)

Nr. 15.

In § 57 Absatz 4 ist der Schlußsatzteil „letztere aber nur" usw. zu streichen.

Karlsruhe, den 23. April 1926.

Bock.

Durch Annahme des Antrags Nr. 24 erledigt.

Nr. 16.

In § 59 Ziffer 3 ist das Wort „tunlichst" zu streichen.

Karlsruhe, den 23. April 1926.

Rückert. Freidhof. Weißmann.

Durch Annahme der geänderten Regierungsvorlage erledigt.

Nr. 17.

§ 13 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Steuer in außergewöhnlichem Mißverhältnis zum Ertrag steht.

Karlsruhe, den 10. Juni 1926.

Dr. Schofer. Rückert.

Angenommen:
einstimmig.

Nr. 18.

1. In § 36 Abs. 1 und 2 ist zu setzen statt „1. Januar 1926" „1. April 1924" und „fertiggestellt sind" statt „fertiggestellt werden".
2. Den Abs. 1 und 2 sind folgende Sätze beizufügen:
   Die Steuern für das Rechnungsjahr 1925 werden nicht erlassen. Die Berechnung der Freijahre beginnt frühestens am 1. April 1926.

Karlsruhe, den 10. Juni 1926.

Dr. Föhr.

Ziff. 1 angenommen:
alle gegen 1 Stimme (1 K.)

Ziff. 2 angenommen:
einstimmig.

Nr. 19.

§ 50 a Abs. 1 b erhält folgende Fassung:

Bei allen natürlichen Personen mit einem steuerpflichtigen Gewerbeertrag von nicht mehr als 10 000 RM ein fester Betrag von 1 500 RM für den Steuerpflichtigen.

Karlsruhe, den 10. Juni 1926.

Dr. Schofer. Rückert.

Angenommen:
alle bei 1 Enthaltung (1 Soz.)

Nr. 20.

In die neue Formulierung des § 57 ist an den Anfang des Absatzes d) zu setzen:

Erholungs- und Genesungsheime der Krankenkassen, Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenorganisationen und sonstiger Vereinigungen, wenn die Bewirtschaftung ohne Absicht auf Gewinnerzielung erfolgt.

Karlsruhe, den 10. Juni 1926.

Bock.

Abgelehnt:
dafür 2 (1 Dem., 1 Kom.)
dagegen 11 (6 Z., 3 B.V., 2 D.V.)
enthalten 7 (1 Z., 5 Soz., 1 Dem.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 21.

In § 57 Z. 4d hinter „Kinderbewahranstalten" einfügen:

„und die ihnen angeschlossenen Anstalten zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen, sofern sie nicht dem Privaterwerb dienen".

Karlsruhe, den 10. Juni 1926.

D. Mayer.

Zurückgezogen zugunsten Nr. 25.

Nr. 22.

Entschließung.

Die Regierung wird ersucht, zum Vollzug des § 13 Abs. 1 und 2 Vorschriften in der Richtung vorzusehen, daß bei aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieben (Waldungen bis 20 ha) auf Antrag Steuererleichterungen gewährt werden.

Karlsruhe, den 10. Juni 1926.

Dr. Föhr. Dr. Baumgartner. Seubert. Weißhaupt.

Angenommen:
einstimmig.

Nr. 23.

§ 58a Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„Durch Gemeindebeschluß kann ferner bestimmt werden, daß der Steuergrundbetrag für den Gewerbeertrag von je 100 RM in folgender Weise festgesetzt wird:

für die ersten angefangenen oder vollen 3 000 RM ermäßigt bis um 60 v. H.,

für die nächsten angefangenen oder vollen 7 000 RM ermäßigt bis um 30 v. H.,

für den über 20 000 RM hinausgehenden Betrag erhöht bis um 40 v. H.

Karlsruhe, den 10. Juni 1926.

Dr. Föhr. Rückert.

Zurückgezogen zugunsten Nr. 26.

Nr. 24.

Der Landtag wolle § 57 Ziffer 4 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes in nachstehender Fassung beschließen:

4. Grundvermögen und Gewerbebetriebe der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts, auch wenn diese Werte öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken unmittelbar dienen.

Jedoch sind von der Steuerpflicht ausgeschlossen:

a) die Dienstgebäude der Zentralbehörden der nach § 18 der bad. Verf. als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften sowie das Dienstgebäude und die Heilstätten der Landesversicherungsanstalt Baden,

b) die unter § 35 Ziffer 4 fallenden Gebäude,

c) die ohne Absicht auf Gewinnerzielung der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen sowie der Jugendpflege oder der Förderung der Volksgesundheit dienenden Grundstücke und Gebäude (Jugendherbergen, Jugenderholungsheime, Rasthäuser, Unterkunftshütten),

d) Altersheime, Kinderbewahranstalten, Stationen der ambulanten Krankenpflege, Genesungsanstalten der Krankenkassen und der Genesungsfürsorgevereine, Gebäude, die der Unterbringung von Waisen oder der Pflege nicht vollsinniger, krüppelhafter, epileptischer, schwachsinniger oder sittlich gefährdeter Personen oder vorwiegend der Krankenpflege gewidmet sind. Die der Krankenpflege gewidmeten Gebäude bleiben aber steuerpflichtig, wenn sie nach Art und Umfang ihres Betriebs eine erhebliche Steigerung des Gemeindeaufwands verursachen. Die Gemeinde kann jedoch durch Gemeindebeschluß auf den Beizug dieser Gebäude zur Steuer ganz oder teilweise verzichten.

Karlsruhe, den 10. Juni 1926.

Dr. Baumgartner. Rückert.

Angenommen:
dafür 19
dagegen —
enthalten 1 (1 D.B.)

Nr. 25.

Die Regierung wird ersucht, beim Vollzug des § 13 Abs. 1 und 2 folgende Vorschrift vorzusehen:

Sind von juristischen Personen des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Baden haben oder deren Wirkungskreis sich auch auf das Land Baden erstreckt, Gebäude zu unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ganz oder teilweise gepachtet oder gemietet, so kann dem Gebäudeeigentümer die Steuer insoweit erlassen oder erstattet werden, als

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Pacht oder Miete gekürzt wird; die Erfüllung dieser Bedingung ist vom Pächter oder Mieter zu bestätigen.

Karlsruhe, den 10. Juni 1926.

D. Mayer-Karlsruhe. Dr. Föhr.

Angenommen:
einstimmig.

Nr. 26.

§ 58 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In den Gemeinden kann durch Gemeindebeschluß bestimmt werden, daß der Steuergrundbetrag für das Grundvermögen oder einzelne Gruppen desselben (§ 7 Absatz 1) oder der Steuergrundbetrag für das Betriebsvermögen oder für den Gewerbeertrag bis zu 50 vom Hundert erhöht wird. Beträgt die Erhöhung mehr als 25 vom Hundert, so bedarf der Gemeindebeschluß der Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums. Durch Gemeindebeschluß kann ferner bestimmt werden, daß der steuerpflichtige Gewerbeertrag ermäßigt und erhöht zur Gemeindesteuer beigezogen wird derart, daß bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Gewerbeertrag

bis mit 2000 RM eine Ermäßigung
von 40 vom Hundert,
bis mit 5000 RM eine Ermäßigung
von 30 vom Hundert.
von über 20000 RM eine Erhöhung
von 10 vom Hundert

eintritt.

Karlsruhe, den 10. Juni 1926.

Dr. Föhr. Rückert.

Angenommen:
dafür 14 (8 Z., 5 Soz., 1 K.)
dagegen 1 (1 Dem.)
enthalten 5 (2 B.V., 2 D.V., 1 Dem.)

Nr. 27.

Der Landtag wolle folgender Entschließung zustimmen:

„Von der Ermächtigung in § 62 zweiter Halbsatz soll in erster Linie für Gemeinden mit Rebgelände und für Waldgemeinden Gebrauch gemacht werden."

Karlsruhe, den 10. Juni 1926.

Dr. Mattes. Gündert.

Erledigt durch Annahme von Nr. 28.

Nr. 28.

Entschließung.

Von § 62 zweiter Halbsatz ist besonders Gebrauch zu machen zugunsten von Gemeinden mit Rebgelände, Waldgemeinden und für die Gemeinden, deren Bodenbeschaffenheit außergewöhnlich gering ist.

Karlsruhe, den 10. Juni 1926.

Dr. Föhr.

Angenommen:
einstimmig.

II. Beratung.

Nr. 29.

In § 9 Abs. 3 Zeile 4 ist statt 3000 RM zu setzen 4000 RM.

Karlsruhe, den 22. Juni 1926.

Schofer. Rückert.

Angenommen:
einstimmig.

Nr. 30.

Die Unterzeichneten beantragen, der Bemessung der Steuergrundbeträge in § 9 für das Verhältnis der steuerlichen Belastung des Grundvermögens einerseits und des Betriebsvermögens sowie des Gewerbeertrags andererseits statt der Zahl 70 : 30 die Zahl 74 : 26 zugrunde zu legen.

Karlsruhe, den 22. Juni 1926.

Dr. Glockner. Hofheinz.

Abgelehnt:
dafür 2 (2 Dem.)
dagegen 18 (8 Z., 5 Soz., 3 B.V., 1 D.V., 1 K.)
enthalten 1 (1 D.V.)

Nr. 31.

In § 9 Ziffer 1 ist zu setzen statt 20000 RM 30000 RM.

Karlsruhe, den 22. Juni 1926.

Klaiber.

Abgelehnt:
dafür 2 (2 B.V.)
dagegen 15 (8 Z., 5 Soz., 2 D.V.)
enthalten 4 (1 B.V., 2 Dem., 1 K.)

Nr. 32.

§ 9 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

Der Steuergrundbetrag für den Gewerbeertrag beträgt von je 100 RM von einem Ertrag bis zu 1000 RM 1 RM,
von dem Mehrbetrag 2 RM.
Beträgt der Ertrag mehr als 5 bis einschließlich 10 v. H. des Betriebsvermögens, so erhöht sich der Steuergrundbetrag um 20 v. H.,
bei mehr als 10 v. H. bis einschließlich 15 v. H. um 40 v. H.,
bei mehr als 15 v. H. um 60 v. H.

Karlsruhe, den 22. Juni 1926.

Dr. Mattes. Dr. Glockner.

Abgelehnt:
dafür 6 (2 B.V., 2 D.V., 2 Dem.)
dagegen 14 (8 Z., 5 Soz., 1 K.)
enthalten 1 (1 B.V.)

Nr. 33.

In § 36 Abs. 1 ist statt „drei Jahre" zu setzen „fünf Jahre".

Karlsruhe, den 22. Juni 1926.

von Au. Klaiber. D. Mayer.

Abgelehnt:
dafür 3 (2 B.V., 1 Dem.)
dagegen 16 (8 Z., 5 Soz., 2 D.V., 1 K.)
enthalten 1 (1 Dem.)

Nr. 34.

§ 47 Ziffer 2 erhält folgenden Zusatz:

Insoweit solche Unternehmungen mit freien Wirtschaftsunternehmungen in Wettbewerb treten, entfällt die Steuerfreiheit.

Karlsruhe, den 22. Juni 1926.

von Au. Klaiber. D. Mayer.

Zurückgezog. auf Grund der Erklärung der Regierung.

Nr. 35.

In § 50a Ziffer 2e sind die Worte „soweit dieser fünf vom Hundert der auf die Waren geleisteten Barzahlungen übersteigt" zu streichen.

Karlsruhe, den 22. Juni 1926.

von Au. Klaiber. D. Mayer.

Abgelehnt:
dafür 4 (3 B.V., 1 D.V.)
dagegen 12 (6 Z., 5 Soz., 1 K.)
enthalten 2 (2 Dem.)

Nr. 36.

In § 13 letzter Satz ist statt „Ertrag" zu setzen „Reinertrag".

Karlsruhe, den 22. Juni 1926.

Dr. Mattes. Dr. Glockner.

Abgelehnt:
dafür 5 (2 B.V., 1 D.V., 2 Dem.)
dagegen 14 (8 Z., 5 Soz., 1 K.)
enthalten 2 (1 B.V., 1 D.V.)

Nr. 37.

§ 16 Absatz 2 und § 21 Absatz 4 werden gestrichen.

Karlsruhe, den 22. Juni 1926.

Dr. Mattes. Dr. Glockner.

Abgelehnt:
dafür 6 (1 Z., 1 B.V., 2 D.V., 2 Dem.)
dagegen 13 (7 Z., 5 Soz., 1 K.)
enthalten 2 (2 B.V.)

Nr. 38.

In § 47 Ziffer 2 ist hinter „Unternehmungen" statt dem bisherigen Wortlaut zu setzen:

„deren Erträge ausschließlich den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen unmittelbar oder mittelbar zufließen".

Karlsruhe, den 22. Juni 1926.

Bock.

Abgelehnt:
dafür 3 (1 D.V., 1 Dem., 1 K.)
dagegen 12 (7 Z., 2 Soz., 3 B.V.)
enthalten 4 (2 Soz., 1 D.V., 1 Dem.)

Nr. 39.

In § 50 a Abs. 1 Ziffer 1 a ist statt 4 v. H. zu setzen 5 v. H.

Karlsruhe, den 22. Juni 1926.

Dr. Mattes. Dr. Glockner.

Abgelehnt:
dafür 6 (3 B.V., 1 D.V., 2 Dem.)
dagegen 10 (6 Z., 4 Soz.)
enthalten 1 (1 K.)

Nr. 40.

In § 57 Abs. 4 d ist hinter „die der Krankenpflege gewidmeten Gebäude" einzufügen:

„und die Genesungsanstalten der Krankenkassen und der Genesungsfürsorgevereine".

Karlsruhe, den 22. Juni 1926.

Dr. Mattes.

Abgelehnt:
dafür 3 (1 B.V., 2 D.V.)
dagegen 12 (5 Z., 5 Soz., 1 Dem., 1 K.)
enthalten 3 (2 B.V., 1 Dem.)

Nr. 41.

Den Satz 3 des § 55 zu fassen wie folgt:

Die Beschwerde und die Klage stehen den beteiligten Gemeinden und den Steuerpflichtigen zu; die Klage ist gegen jede Gemeinde zu richten, welcher der Steuerwert oder der Gewerbeertrag ganz oder teilweise zugewiesen ist; soweit die Gemeinde den Anspruch anerkennt, ist die Klage gegen die Staatsverwaltungsbehörde zu richten.

Karlsruhe, den 23. Juni 1926.

Dr. Glockner.

Angenommen:
einstimmig

Nr. 42.

§ 36 Abs. 4:

(4) Die Berechnung der Freijahre beginnt auch für Gebäude, die in den Fällen der Abs. 1—3 nach dem 1. April 1924 fertiggestellt sind, erst mit dem 1. April 1926; die bis zum 31. März 1926 geschuldeten Steuern werden nicht erlassen. Die schon bisher steuerfreien Gebäude werden von dieser Vorschrift nicht berührt.

Karlsruhe, den 22. Juni 1926.

Eggler.

Angenommen:
einstimmig

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lfd. Nr.	Landes-Finanzamt	Zahl der Veranlagungen	Einkommen: Einkommensteuer	Einkommen: Körperschaftssteuer	Einkommen: Steuern aus Kapitalvermögen und Kapitalertrag	Einkommen: Aktien- und Kuxenabgabe	Einkommen: Geldstrafen	Vermögen: an Vermögenssteuer	Vermögen: an Vermögenszuwachsabgabe	Vermögen: an Geldstrafen	Umsatz: an Umsatzsteuer	Umsatz: an Geldstrafen	Mehr an laufenden Reichssteuern (Kapitalverkehrssteuern usw.)	Mehr an Landes- und Kirchensteuern	Gesamtmehr an Steuern (Sp. 4 bis 7, Sp. 9 bis 10, 12, 14 bis 15)	Gesamtmehr an Geldstrafen (Sp. 8, 11, 13)
			Einkommen in Reichsmark					Vermögen in Mark			Umsatz in Mark					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Berlin	9 502	570 039	1 057 316	15 222 475	8 073 557	[illegible]	1 717 249	771 640	83 754	4 197 207	103 775	282 430	4 529	32 596 542	893 504
2	Brandenburg	4 402	152 913	19 837	890 618	981 099	[illegible]	373 332	59 205	14 022	366 501	234 927	110 588	2 575	3 152 428	410 790
3	Breslau	3 409	83 026	20 847	581 391	473 028	[illegible]	820 601	46 607	12 658	98 928	54 553	18 272	607	1 943 907	360 149
4	Kassel	1 012	120 476	45 219	192 778	205 568	[illegible]	851 165	35 814	4 398	81 438	22 585	7 595	5 835	1 632 889	112 239
5	Darmstadt	1 900	16 169	29 613	96 541	103 780	[illegible]	450 056	36	—	64 553	4 463	8 530	—	831 087	31 872
6	Dresden	2 679	41 777	10 313	449 619	405 855	[illegible]	776 007	8 409	83 612	424 488	250 007	129 094	575 397	3 019 145	571 235
7	Düsseldorf	3 187	325 326	1 051 242	104 534		[illegible]	2 017 149	—	24 530	439 860	202 755	381 141	13 008	6 432 860	758 547
8	Hannover	2 891	129 037	7 317	170 184	54 734	[illegible]	660 717	1 341	18 345	352 001	230 682	98 833	2 520	1 491 696	361 904
9	Karlsruhe	2 422	342 966	602 599	444 599	1 186 855	[illegible]	813 807	23 606	2 092	604 410	41 917	35 793	554 218	4 368 440	109 841
10	Köln	1 352	—	1 525	415 738		[illegible]	1 013 011	—	—	242 644	93 122	62 862	—	1 735 780	96 038
11	Königsberg	1 177	59 759	3 558	234 474	241 788	[illegible]	181 102	668	4 000	239 190	22 357	26 179	766	678 474	33 067
12	Leipzig	4 003	29 409	48 599	560 575	347 614	[illegible]	1 403 362	18 890	4 757	494 070	105 284	26 530	3 700	2 735 538	108 752
13	Magdeburg	3 303	257 198	197 905	704 841	445 167	[illegible]	1 192 598	33 024	42 254	771 317	66 901	71 904	2 357	3 676 401	232 206
14	Mecklenburg-Lübeck	1 854	89 671	35 705	24 774	81 717	[illegible]	79 843	1 639	20	234 875	72 027	9 555	4 686	541 558	80 116
15	München	1 694	444 922	273 312	233 195	760 008	[illegible]	276 322	58 204	6 424	295 426	109 781	186 491	157 874	2 691 754	383 016
16	Münster	4 797	205 405	241 515	1 149 307	446 658	[illegible]	2 154 401	38 631	60 948	612 714	322 618	111 546	6 508	4 966 686	812 931
17	Nürnberg	1 546	142 906	55 079	659 604	1 100 108	[illegible]	584 724	26 398	7 000	239 758	28 111	127 799	158 960	3 604 336	40 913
18	Oberschlesien	1 179	13 406	34	352 922	133 434	[illegible]	931 424	49 500	42 000	213 578	61 972	1 500	17 120	1 414 878	109 895
19	Oldenburg	454	2 319	22 980	207 925	101 196	[illegible]	28 608		1 700	74 407	11 304	2 357	2 200	441 898	17 114
20	Schleswig-Holstein	1 443	147 772	2 855	19 502	24 188	[illegible]	364 333	132	12 200	407 465	49 605	76 866	208	1 043 116	74 625
21	Stettin	2 074	70 720	5 930	333 804	188 641	[illegible]	299 238	6 696		244 885	251 566	17 477	—	1 167 391	339 141
22	Stuttgart	2 223	216 386	101 641	854 096	1 060 325	[illegible]	186 216	137 278	5 072	342 740	182 413	14 129	2 146	3 815 168	291 372
23	Thüringen	893	19 787	17 292	373 763	445 403	[illegible]	236 148	16 188	—	45 568	9 356	13 837	5 749	1 158 775	17 786
24	Unterelbe	1 748	88 620	70 557	302 490	219 002	[illegible]	711 769	26 197	11 053	100 527	7 215	916	36 914	1 831 552	25 669
25	Unterweser	358	81 460	4 187	45 874	120 096	[illegible]	91 520	14 876	165	13 507	4 596	—	1 734	303 524	8 722
26	Würzburg	1 138	24 747	14 471	106 336	133 164	[illegible]	401 643	3 634	1 726	105 563	19 887	32 896	24 084	849 558	45 893
	Summe:	43 976	4 020 415	4 599 970	24 022 358	19 481 133	[illegible]	19 128 125	1 578 840	449 180	11 299 606	2 714 825	1 856 220	1 881 578	87 904 244	6 393 351

Landesfinanzamt	Zahl der Fälle	Einkommen- und Körperschaftsteuer festgesetzte Reichsteuern	Einkommen- und Körperschaftsteuer festgesetzte Gemeindesteuern	Umsatzsteuer festgesetzte Reichsteuern	Umsatzsteuer festgesetzte Gemeindesteuern	Vermögensabgabe Reichsteuern
		in Reichsmark				
1	2	3	4	5	6	7
Berlin	8 770	24 026 449	326 698	4 900 016	375 282	3 590 850
Brandenburg	4 579	1 286 292	65 490	950 871	269 112	252 792
Breslau	3 394	1 161 684	120 052	980 257	207 719	542 931
Cassel	2 064	591 802	93 545	522 441	88 345	693 088
Darmstadt	3 913	196 399	17 080	289 585	54 086	45 084
Dresden	3 380	1 159 438	209 629	909 357	617 327	581 832
Düsseldorf	3 750	1 958 940	65 187	3 058 390	150 804	1 335 650
Hannover	10 338	1 061 116	235 430	1 492 108	588 827	518 209
Karlsruhe	1 969	2 511 971	44 297	1 777 491	55 678	293 879
Köln	2 715	697 792	—	3 646 205	101 584	928 880
Königsberg	1 500	221 755	11 854	286 023	33 481	86 858
Leipzig	2 686	751 162	125 878	845 584	182 776	719 441
Magdeburg	3 442	1 356 573	212 074	1 532 114	145 381	265 657
Mecklenburg-Lübeck	2 056	292 298	12 588	525 944	210 713	44 457
München	2 781	1 001 203	268 192	1 044 387	288 967	448 430
Münster	5 158	2 317 770	298 112	2 653 856	574 541	484 827
Nürnberg	1 385	1 012 287	8 943	383 302	51 302	544 997
Oberschlesien	1 328	492 055	1 150	367 420	132 001	117 384
Oldenburg	586	139 872	550	330 701	14 000	25 649
Schleswig-Holstein	3 962	428 514	33 040	895 107	115 275	84 845
Stettin	2 426	604 946	110 242	723 324	107 710	218 042
Stuttgart	2 854	570 217	78 477	700 094	245 504	56 996
Thüringen	2 020	744 237	12 149	610 582	83 291	150 244
Unterelbe	1 326	1 149 696	142 833	530 028	61 240	1 183 042
Unterweser	244	934 378	3 704	61 509	9 331	397 040
Würzburg	1 125	371 013	10 800	809 091	75 927	75 259
Summe	79 752	47 014 129	2 512 094	30 812 927	4 715 443	13 685 743

Landesfinanzamt	Sonstige Reichssteuern festgesetzte Reichssteuern	Sonstige Reichssteuern festgesetzte Gemeindesteuern	Gesamtsumme der festgesetzten Reichssteuern	Gesamtsumme der festgesetzten Gemeindesteuern	Mehr an Landessteuern Reichssteuern usw.	Bemerkungen
	in Reichsmark					
1	9	10	11	12	13	14
Berlin	1 402 071	1 500	33 913 986	642 332	699 684	
Brandenburg	284 300	—	2 774 105	327 098	9 378	
Breslau	77 275	—	2 771 429	328 126	22 974	
Cassel	175 625	210	1 953 556	185 000	10 151	
Darmstadt	7 401	—	541 496	73 623	24 007	
Dresden	287 513	1 265	2 938 140	878 782	256 609	
Düsseldorf	311 019	—	6 693 995	227 761	705	
Hannover	1 558 747	400	4 620 681	886 535	50 508	
Karlsruhe	364 027	—	4 047 398	100 459	88 843	
Köln	161 280	—	5 464 166	113 434	—	
Königsberg	25 185	—	620 681	49 335	1 089	
Leipzig	47 308	8 320	2 363 585	347 714	5 258	
Magdeburg	102 402	—	3 256 746	357 454	102 383	
Mecklenburg-Lübeck	30 009	—	887 798	223 301	91 860	
München	158 508	15 430	2 652 648	573 289	228 771	
Münster	341 848	3 000	5 798 301	878 893	22 125	
Nürnberg	218 897	4 878	2 193 483	65 222	97 317	
Oberschlesien	3 705	—	980 794	123 151	—	
Oldenburg	43 837	30	440 059	14 880	4 616	
Schleswig-Holstein	135 186	1 900	1 543 742	140 705	1 823	
Stettin	38 953	6 550	1 580 705	239 477	4 692	
Stuttgart	403 752	800	1 821 629	325 061	2 494	
Thüringen	112 132	410	1 617 145	98 445	22 110	
Unterelbe	78 807	—	2 947 623	248 652	39 394	
Unterweser	35 989		1 428 916	7 893	2 946	
Würzburg	87 617	—	1 342 980	87 822	117 405	
Summe	6 498 732	61 302	98 011 529	7 553 330	1 842 202	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg